

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

13 a. Lieferung

Inhalt

78 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

783 Veterinärwesen

	Seite		Seite
7830 Organisation und Aufbau		7831-1-14	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen v. 11. 11. 1933 125 (Nur Überschrift aufgenommen)
7830-1 Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 1936 4 (Nur Überschrift aufgenommen)	4	7831-1-15	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Deckinfektionen des Rindes v. 29. 12. 1937 126
7830-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung v. 25. 7. 1936 ... 4 (Nur Überschrift aufgenommen)	4	7831-1-16	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer v. 23. 2. 1940 126
7830-1-2 Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung v. 11. 8. 1939 4 (Nur Überschrift aufgenommen)	4	7831-1-16-a	Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern): Rechtsanordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer v. 22. 3. 1946 127 (Nur Überschrift aufgenommen)
7830-2 Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. 2. 1938 5	5	7831-1-16-b	Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden, nur Nordwürttemberg): Verordnung Nr. 39 des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer v. 25. 3. 1946 127 (Nur Überschrift aufgenommen)
7831 Tierseuchenbekämpfung		7831-1-16-c	Baden-Württemberg (ehemaliges Baden): Landesverordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer v. 17. 11. 1947 127 (Nur Überschrift aufgenommen)
7831-1 Viehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 32	32	7831-1-17	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine v. 19. 12. 1949 127 (Nur Überschrift aufgenommen)
7831-1-1 Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze v. 7. 12. 1911 .. 44	44	7831-1-18	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) v. 28. 10. 1954 128
7831-1-2 Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs v. 1. 7. 1927 118	118		
7831-1-3 Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren v. 3. 10. 1929 119	119		
7831-1-4 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen v. 11. 6. 1942 120	120		
7831-1-11 Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde v. 25. 3. 1921 ... 125	125		
7831-1-12 Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden v. 16. 3. 1929 125 (Nur Überschrift aufgenommen)	125		
7831-1-13 Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg v. 8. 4. 1929 125 (Nur Überschrift aufgenommen)	125		

	Seite		Seite
7831-1-19	128	7831-2-1	137
7831-1-31	129	7831-3	138
7831-1-32	132	7831-3-1	139
7831-1-33	133	7831-4	139
7831-1-34	133	7831-4-1	140
7831-1-35	134	7831-4-2	144
7831-1-35-1	135	7831-4-3	145
7831-1-36	136	7831-5	146
7831-1-37	136	7831-6	146
7831-1-38-a	136	7831-6-1	147
7831-1-39	136	7831-7	148
7831-2	137	7831-7-1	150
		7831-7-2	153

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

Zu 7831			
2125-4-26	Verordnung über Enteneier v. 25. 8. 1954	2126-1-2	Verordnung über Krankheitserreger v. 13. 11. 1930
2125-4-27	Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten v. 17. 12. 1956	2126-2	Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten v. 3. 7. 1934
2126-1	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) v. 18. 7. 1961	2126-2-1	Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) v. 14. 8. 1934
2126-1-1	Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger v. 21. 11. 1917	2126-2-2	Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) v. 4. 11. 1938
		453-13	Gesetz betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote v. 21. 5. 1878

Sachgebiet 7830

Organisation und Aufbau

7830-1 Reichstierärzteordnung

7830-1

Reichstierärzteordnung *

Vom 3. April 1936

Reichsgesetzbl. I S. 347

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die Aufhebung des bundesrechtlichen Inhalts durch § 18 Bundes-Tierärzteordnung v. 17. 5. 1965 I 416; gilt nicht im Saarland gem. § 2 VI Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 101-3

7830-1-1

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Reichstierärzteordnung ***

Vom 25. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 571

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die Aufhebung des bundesrechtlichen Inhalts durch § 18 Bundes-Tierärzteordnung v. 17. 5. 1965 I 416; gilt nicht im Saarland gem. § 2 VI Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3

7830-1-2

**Verordnung
zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung ***

Vom 11. August 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1389

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die Aufhebung des bundesrechtlichen Inhalts durch § 18 Bundes-Tierärzteordnung v. 17. 5. 1965 I 416; gilt nicht im Saarland gem. § 2 VI Nr. 7 G v. 30. 6. 1959 101-3

Bestellungsordnung für Tierärzte***7830-2**

Vom 16. Februar 1938

Reichsministerialbl. S. 205

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung — RTO — vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird nach Anhören der Reichstierärztekammer folgende

Bestellungsordnung für Tierärzte erlassen: *

I. Zuständigkeit für die Erteilung der Bestallung**§ 1***

Die Bestallung als Tierarzt erteilt der *Reichsminister des Innern* (§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936, Reichsgesetzbl. I S. 571).

II. Voraussetzungen für die Bestallung**§ 2***

(1) Die Bestallung als Tierarzt wird — soweit kein Versagungsgrund vorliegt — dem *Reichsangehörigen* erteilt, der den Bestimmungen über die tierärztliche Ausbildung entsprochen und die tierärztliche Prüfung bestanden hat. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen nach Anhören der *Reichstierärztekammer* zugelassen werden.

(2) Nach § 3 Abs. 2 der Reichstierärzteordnung ist die Bestallung zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
5. ...

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 wird vor der Entscheidung die *Reichstierärztekammer* gehört (§ 3 Abs. 3 RTO).

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 VI Nr. 5 G v. 30. 6. 1959 101-3

Einleitungssatz: RTO 7830-1

§ 1: RTDV 7830-1-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Abschn. I V v. 4. 9. 1939 RMBI. S. 1436

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Auslassung u. Nr. 5: Widerspricht Art. 3 Abs. 3 GG 100-1

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt (§ 3 Abs. 4 RTO).

(5) *Deutschstämmigen* Ausländern wird die Bestallung nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe nach Anhören der *Reichstierärztekammer* erteilt.

III. Tierärztliche Ausbildung**§ 3**

(1) Das Ziel der tierärztlichen Ausbildung ist eine möglichst gründliche Vorbereitung für die den Tierärzten nach der Reichstierärzteordnung obliegenden öffentlichen Aufgaben zur Erhaltung und Hebung des deutschen Tierbestandes und zum Schutze der deutschen Volksgesundheit.

(2) Die Ausbildung setzt sich zusammen aus

- a) einem wissenschaftlichen und
- b) einem praktischen Teil.

§ 4

Das Studium hat in der Regel mit dem Sommerhalbjahr zu beginnen.

§ 5*

(1) Richtlinie für den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Studienordnung, die der *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* erläßt.

(2) Die praktische Ausbildung besteht aus

- a) einem zweimonatigen Lehrgang auf einem Lehrgut (§ 7),
- b) einer sechswöchigen Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischschau (§ 8),
- c) einer sechsmonatigen Praktikantenzeit bei einem Lehtierarzt (Abschnitt VII).

§ 6***§ 7***

(1) Die Lehrgüter werden vom *Reichsminister des Innern* bestimmt.

§ 5 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 1 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 5 Abs. 2 Buchst. a: Bisher nicht in Kraft gesetzt, vgl. § 90 Abs. 3 dieser V

§ 6: Aufgeh. durch Abschn. I Nr. 2 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143

§ 7: Bisher nicht in Kraft gesetzt, vgl. § 90 Abs. 3 dieser V

§ 7 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 3 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143

(2) Die Lehrgänge stehen unter der Leitung eines beamteten Tierarztes, dem von den Tierärztlichen Hochschulen und Fakultäten für die Dauer des Lehrgangs nach Bedarf geeignete Assistenten zugeteilt werden. Der Reichsminister des Innern stellt Richtlinien für den Lehrplan auf.

(3) Der Studierende hat an dem Lehrgang nach bestandener Vorprüfung und in der Regel nach dem 5. Halbjahr teilzunehmen. Die Lehrgänge beginnen alljährlich am 1. August. Die Wahl des Lehrguts steht den Studierenden entsprechend den verfügbaren Plätzen frei. Die Meldungen sind spätestens zum 15. Juni an den Lehrgangsleiter unter Beifügung des Zeugnisses über die bestandene Vorprüfung zu richten.

(4) Über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ist ein Zeugnis nach Muster 2 zu erteilen, in dem die Tätigkeit des Studierenden zu würdigen ist.

§ 8*

(1) Die praktische Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischschau setzt den Besuch der Vorlesungen und Übungen in der Schlachtvieh- und Fleischschau voraus. Die Vorschriften über die praktische Ausbildung erläßt der Reichsminister des Innern.

(2) Als Ausbildungsstätten werden vom Reichsminister des Innern geeignete, unter tierärztlicher Leitung stehende öffentliche Schlachthöfe und andere geeignete Einrichtungen bestimmt und alljährlich zum 1. April im Reichsministerialblatt bekanntgegeben. Die Studierenden haben sich zur Teilnahme mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausbildung bei der Reichstierärztekammer zu melden. Diese nimmt die Verteilung unter möglichster Berücksichtigung persönlicher Wünsche vor. Bei Beginn der Ausbildung hat der Studierende dem Ausbildungsleiter die Bescheinigung über den Besuch der Vorlesung und der Übungen in der Schlachtvieh- und Fleischschau vorzulegen. Ein Wechsel der Ausbildungsstätte oder eine Unterbrechung der Ausbildung bedarf in . . . Bayern der Genehmigung des für die erste Ausbildungsstätte zuständigen Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern der obersten Landesbehörde.

(3) Nach Beendigung der Ausbildung ist ein Zeugnis nach Muster 3 auszustellen, in dem die Tätigkeit des Studierenden zu würdigen ist. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte ist von jedem Leiter ein Zeugnis auszustellen.

IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 9*

(1) Der tierärztlichen Prüfung hat die tierärztliche Vorprüfung voranzugehen.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen ist Reichsangehörigen zu versagen, wenn einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 . . . angeführten Gründe vorliegt.

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 4 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 8 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 9 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser V

(3) Ausländern ist bei Zulassung zu den Prüfungen zu eröffnen, daß sie keinen Anspruch auf Erteilung der Bestallung haben.

§ 10

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 11*

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule an den Fakultäten und aus dem Dekan oder einem von diesen benannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus den Professoren der Prüfungsfächer als Mitglieder. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach vorhanden, so bestimmt der Rektor (Dekan), wer Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Beim Fehlen einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach regelt der Rektor (Dekan) die Vertretung.

(2) Der Reichsminister des Innern kann den Prüfungsausschüssen weitere Mitglieder beordnen.

§ 12

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Fächern beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Bestellungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses dessen Vertretung an und stellt die Gesamtprüfungsergebnisse fest. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen des Prüfungsausschusses. Unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahrs berichtet er dem Reichsminister des Innern über die Tätigkeit des Ausschusses und legt der obersten Landesbehörde Rechnung über die Gebühren.

§ 13

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 14

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Oberschule oder einer anderen zur Ausstellung eines vollgültigen Reifezeugnisses berechtigten Anstalt oder das Zeugnis über eine andere vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung beizufügen. Das Reifezeugnis einer entsprechenden Schule außerhalb des Deutschen Reichs kann ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 88).

(3) Inhaber des Reifezeugnisses eines lateinlosen Oberschulzweigs oder einer lateinlosen, der Oberschule gleichgestellten Anstalt haben spätestens bei der Anmeldung zum naturwissenschaftlichen

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 5 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

Abschnitt der Vorprüfung nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die bei der Reifeprüfung am naturwissenschaftlich-mathematischen Zweige der Oberschule verlangt werden. Der Nachweis ist durch das Zeugnis über eine vor einem besonderen staatlichen Ausschuß abgelegte Prüfung zu führen.

§ 15*

(1) Studierende, die die Bestallung erstreben, haben außer in den Fällen des § 2 Abs. 5 ihre *Reichsangehörigkeit* nachzuweisen.

(2) Ferner haben sie einen ausgefüllten Fragebogen nach Muster 4, dazu ihre Geburtsurkunde ... vorzulegen. ...

§ 16*

Der Nachweis des Studiums und der Studiendauer sowie der Besuch der Vorlesungen nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 52 Buchstabe d wird durch das Anmeldebuch oder durch Abgangszeugnisse geführt. Die Teilnahme an den Übungen nach § 28 Abs. 1 und 2 ist durch Zeugnisse nach Muster 5, der Besuch der Kliniken, Vorweisungen und Übungen nach § 52 Buchstaben a bis c ist durch Bescheinigungen (Praktikantenscheine) nach Muster 6 nachzuweisen.

§ 17*

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es ist stets eine standesamtliche Geburtsurkunde in Urschrift vorzulegen.

§ 18

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen ist. Ausnahmsweise kann sie bei einem anderen Prüfungsausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, wenn der Vorsitzende des ersten Prüfungsausschusses keine Bedenken erhebt. Mit dem Zulassungsgesuch ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 19

Die Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt. Sofern der Prüfende oder der Prüfling es beantragt, ist ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 20

Bei der Vorprüfung wird für jedes Prüfungsfach, bei der tierärztlichen Prüfung für jeden Prüfungsteil der einzelnen Abschnitte von dem Prüfenden ein besonderes Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und ungenügend (5).

§ 15 Abs. 2 Satz 1 Auslassung u. Satz 2: Widerspricht Art. 3 Abs. 3 GG 100-1

§ 16: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 6 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 17 Satz 2: Eingef. durch Abschn. I Nr. 7 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 21

(1) Für jeden Prüfling ist bei der Vorprüfung über jeden Abschnitt, bei der tierärztlichen Prüfung über jeden Prüfungsteil, eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Tage, die Gegenstände und die Prüfungsergebnisse, beim Urteil „ungenügend“ unter kurzer Darlegung der Gründe, zu vermerken sind.

(2) Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 22

Die von dem Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer Prüfung getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungsausschüsse bindend.

§ 23

(1) Die Prüfungsgebühren werden vom *Reichsminister des Innern* festgesetzt und im *Reichsministerialblatt* bekanntgegeben.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§§ 32, 33 und 77) befindet die oberste Landesbehörde.

V. Tierärztliche Vorprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Die tierärztliche Vorprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Universität oder Tierärztlichen Hochschule abzulegen, an der der Prüfling Veterinärmedizin studiert.

§ 25

(1) Von einem Prüfenden dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

(2) Den Prüfungen dürfen Studierende der Veterinärmedizin beiwohnen.

§ 26

(1) Die tierärztliche Vorprüfung besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt, von denen

a) der naturwissenschaftliche Abschnitt Zoologie, Botanik, Chemie und Physik,

b) der anatomisch-physiologische Abschnitt Anatomie, Gewebelehre und Physiologie

als Prüfungsfächer umfaßt.

(2) Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 27

Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten. Die erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern ist nicht zulässig.

§ 28 *

(1) Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses an einer Hochschule oder Universität des *Deutschen Reichs* zwei Halbjahre Veterinärmedizin studiert, dabei zwei Halbjahre an chemischen Übungen regelmäßig teilgenommen und in zwei Halbjahren je eine Vorlesung über Physik, Zoologie, Botanik und Chemie besucht hat.

(2) Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er ein weiteres Halbjahr, also insgesamt drei Halbjahre, dem veterinärmedizinischen Studium an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten obgelegen hat. Ferner hat er nachzuweisen, daß er je zwei Halbjahre an anatomischen Präparierübungen und physiologischen Übungen sowie ein Halbjahr an mikroskopischen Übungen in der Gewebelehre regelmäßig teilgenommen und zwei Halbjahre je eine Vorlesung über Anatomie, Physiologie sowie ein Halbjahr eine Vorlesung über Gewebelehre besucht hat.

(3) Ausnahmsweise (§ 88) kann die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, die nach der Erlangung des Reifezeugnisses

- a) einem dem veterinärmedizinischen verwandten Universitäts- oder Hochschulsstudium gewidmet,
- b) an einer ausländischen Universität oder Hochschule im veterinärmedizinischen Studium zurückgelegt worden ist.

(4) Weitere Ausnahmen von einzelnen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden (§ 88).

§ 29 *

(1) Die Prüfungen werden alljährlich in der Zeit vom 20. Februar bis 10. März und vom 25. Juli bis 10. August abgehalten. Die Zulassungsgesuche sind spätestens zum 5. Februar oder 10. Juli einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise weitere Prüfungstermine festsetzen. Jedoch wird das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, nur dann als klinisches Halbjahr gerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Mai oder 15. November vollständig bestanden ist.

§ 30

Hat ein Prüfling in einem Abschnitt der Vorprüfung nicht in allen Fächern mindestens das Urteil „genügend“ erhalten, so hat er diesen Abschnitt nicht bestanden. Hat er nur in einem Fach das Urteil „ungenügend“ erhalten, so hat er die Prüfung nur in diesem Fache zu wiederholen. Hat er in einem Fache mindestens das Urteil „gut“ erhalten, so ist er von der Wiederholung der Prüfung in diesem Fache befreit.

§ 28: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 8 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 29: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 9 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 31 *

(1) Die Frist, nach deren Ablauf ein Abschnitt oder ein Fach der Vorprüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der Prüfenden. Die Frist wird erst festgesetzt, wenn der Prüfling in sämtlichen Fächern des Abschnitts geprüft ist.

(2) Die Wiederholungsprüfungen in nur einem Fache können frühestens nach einem Monat abgelegt werden. Sie finden in der Regel im Oktober und im April statt. Die übrigen Wiederholungsprüfungen können frühestens am Schlusse des der Prüfung folgenden Studienhalbjahrs abgelegt werden.

§ 32 *

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen muß.

(2) Wenn sich ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zur Wiederholung der Prüfung meldet, kann der Vorsitzende nach Anhören des Prüfungsausschusses entscheiden, daß der betreffende Abschnitt der Vorprüfung in allen Fächern zu wiederholen ist. Die bereits erledigten Fächer gelten dann als nicht bestanden, der nicht verwendete Gebührenrest verfällt. . . .

(3) Wird ein Abschnitt der Vorprüfung in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Beginn der Prüfung nicht vollständig beendet, so gilt er in allen Fächern als nicht bestanden; der nicht verwendete Gebührenrest verfällt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden (§ 88).

§ 33 *

(1) Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung einem Prüfungstermin fern oder tritt er während der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so kann der Vorsitzende nach Anhören des Prüfungsausschusses bestimmen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist. Der nicht verwendete Gebührenrest verfällt.

(2) . . .

§ 34

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

§ 35

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung haben die Prüfenden das Ergebnis dem Vorsitzenden binnen drei Tagen mitzuteilen.

§ 36

Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung eines Abschnitts der Vorprüfung die Universität oder Hochschule, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

§ 31 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 10 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 32 Abs. 2 Satz 3 u. § 33 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

b) Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Vorprüfung

§ 37

(1) Die Prüfung ist, wenn anständig, in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. Der Termin ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfenden nach § 29 Abs. 1 festzusetzen. Die Prüfung soll in jedem Fache etwa 10 bis 15 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung erstreckt sich

in der Zoologie

auf einen allgemeinen Überblick über das Tierreich einschließlich der grundlegenden Vererbungsgesetze, ferner auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie sowie auf die Zwischenwirtsfauna der tierischen Schmarotzer;

in der Botanik

auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Überblick über das Pflanzenreich, im besonderen auf die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen sowie die einheimischen Arznei-, Schad- und Giftpflanzen für Haustiere und Wild;

in der Physik und Chemie

auf ihre allgemeinen Grundgesetze und auf die besonderen Bedürfnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaft und Praxis.

§ 38

Über das Ergebnis des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Studierenden eine vorläufige Bescheinigung nach Muster 7 zu erteilen. Über eine Wiederholung der Prüfung ist eine Bescheinigung nach Muster 8 auszustellen.

§ 39

(1) Wer an einer Universität oder Hochschule des *Deutschen Reichs* auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(2) Eine anderweitige, an Universitäten oder Hochschulen des *Deutschen Reichs* vollständig bestandene Prüfung in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung kann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf diese Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden.

c) Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Vorprüfung

§ 40

(1) Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das

Studium an einer anderen Universität oder Hochschule fortsetzt, vor deren Prüfungsausschuß erledigt werden. Der Vorsitzende hat die Akten von dem bisherigen Prüfungsausschuß einzufordern.

(2) Abgesehen von den nach §§ 14, 15 und 28 erforderlichen Nachweisen, sind den Zulassungsgesuchten die Bescheinigung über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 38) oder die nach § 39 zulässigen anderweitigen Nachweise beizufügen.

(3) Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (§ 27). Die vorläufige Bescheinigung nach § 38 ist alsdann sofort nach Erteilung nachzureichen.

(4) Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird die Frist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so ist die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen.

§ 41

Der Vorsitzende teilt die Zulassungen zum anatomisch-physiologischen Abschnitt den für die einzelnen Fächer zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit.

§ 42

(1) In der anatomischen Prüfung, die tunlichst in drei Tagen zu erledigen ist, hat der Prüfling

- a) den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern und herauszunehmen,
- b) ein anatomisches Präparat, nach Möglichkeit von einem großen Haustier, unter Aufsicht anzufertigen und zu erläutern,
- c) eine Aufgabe aus der Lehre vom Bewegungsapparat und
- d) eine Aufgabe aus der Lehre von den Eingeweiden und Sinnesorganen zu behandeln.

(2) Als Aufgabe nach Absatz 1 Buchstaben c und d kann ein mündlicher Vortrag oder eine Erläuterung vorgelegter Körperteile gestellt werden.

(3) Fragen aus der Entwicklungslehre sollen mit jedem Prüfungsgegenstand verbunden werden.

§ 43

Bei der Prüfung in der Gewebelehre hat der Prüfling zwei Aufgaben zu lösen. Bei einer Aufgabe ist ein mikroskopisches Präparat zu beurteilen und zu erläutern.

§ 44

In der physiologischen Prüfung, die an einem Tage zu erledigen ist, sind dem Prüfling zwei Aufgaben zu stellen, und zwar eine aus der physikalischen und eine aus der chemischen Physiologie; außerdem ist er in dem Gesamtgebiet der allgemeinen Physiologie zu prüfen.

d) Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung

§ 45

Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend“ erhalten, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung. Dabei wird für die Anatomie und Physiologie das Dreifache, für Chemie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 20 zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt, ihre Summe wird durch 12 geteilt, wobei Brüche von ein halb und darunter nicht berücksichtigt, über ein halb als Ganzes gerechnet werden. Das diesem Ergebnis entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 46

(1) Über das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis nach Muster 9 auszustellen. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die Fristen nach § 31 zu vermerken. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Muster 10.

(2) Nach vollständiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 14, 15 und 28) wieder ausgehändigt.

VI. Tierärztliche Prüfung

§ 47*

Die tierärztliche Prüfung kann an jeder Tierärztlichen Hochschule oder veterinärmedizinischen Fakultät des *Deutschen Reichs* abgelegt werden.

§ 48*

In jedem Jahr findet eine Prüfung statt. Sie beginnt am 1. März. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Bedarfsfalle noch einen weiteren Prüfungstermin festsetzen.

§ 49*

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 50*

(1) Der Meldung sind die für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise

§ 47: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 11 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 48: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 12 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 49: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 13 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 50 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 14 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

sowie das Zeugnis über die bestandene tierärztliche Vorprüfung beizufügen.

(2) Befreiungen nach § 14 Abs. 2, § 28 Abs. 3, 4 und § 39 gelten auch für die tierärztliche Prüfung.

(3) Ausnahmsweise können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestandene Fächer einer der tierärztlichen Prüfung verwandten oder gleichwertigen Fachprüfung auf die tierärztliche Prüfung angerechnet werden.

(4) Eine außerhalb des *Deutschen Reichs* abgelegte Prüfung kann ausnahmsweise als Ersatz der tierärztlichen Vorprüfung anerkannt werden (§ 88).

§ 51*

(1) Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen oder Universitäten zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre an Tierärztlichen Hochschulen oder Fakultäten des *Deutschen Reichs* studiert hat. Davon müssen mindestens fünf Halbjahre nach bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(2) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ferner hat der Studierende die Zeugnisse über die Teilnahme am Lehrgang auf einem Lehrgut (§ 7) und über die Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischschau (§ 8) vorzulegen. Ist ein Lehrgang beim Einreichen eines Zulassungsgesuchs (§ 49) noch nicht beendet, so ist das Zeugnis spätestens bis zum Beginn der Prüfung nachzureichen.

§ 52*

Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, daß der Studierende an einer Tierärztlichen Hochschule oder Fakultät des *Deutschen Reichs*

a) vier Halbjahre die Kliniken für große und kleine Haustiere, einschließlich geburtshilflicher Klinik, sowie in einem Halbjahr einen propädeutischen Unterricht in den Kliniken regelmäßig besucht hat,

b) je zwei Halbjahre die ambulatorische Klinik besucht und an Zerlegungsübungen teilgenommen hat, ferner

c) je ein Halbjahr an pathologisch-anatomischen Vorweisungen — einem pathologisch-histologischen Kursus — einem Operationskursus — einem Augenuntersuchungskursus — an Übungen in der Huf- und Klauenbeschlagskunde — einem Kursus über Gesundheitslehre — einem Milchuntersuchungskursus — einem mikrobiologischen Kursus — an Übungen im Anfertigen von Arzneien — einem geburtshilflichen Kursus mit Übungen in der Trächtigkeitsdiagnose und Sterilitätsbekämpfung — einem Kursus über Fütterungslehre — einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere — einem parasito-

§ 51 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 15 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 52 Einleitung: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 16 V v. 10. 5. 1939 RMBI. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

logischen Kursus — einem Kursus über Fleischbeschau und einem Kursus über tierärztliche Lebensmittelkunde teilgenommen hat,

- d) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie — allgemeine Therapie — besondere pathologische Anatomie — besondere Pathologie und Therapie des Pferdes — besondere Pathologie und Therapie der Klauen- und Kleintiere einschließlich des Geflügels — allgemeine Chirurgie — besondere Chirurgie — Operations- und Betäubungslehre — Huf- und Klauenbeschlagskunde — Huf- und Klauenkrankheiten — Pharmakologie und Toxikologie — Arzneiverordnungslehre — Geburtshilfe und Zuchtkrankheiten — allgemeine Mikrobiologie und allgemeine Seuchenlehre — Gesundheitslehre — besondere Mikrobiologie und besondere Seuchenlehre — Parasitenkunde — Veterinärpolizei — Schlachtvieh- und Fleischbeschau — tierärztliche Lebensmittelkunde — Milchkunde, Milchhygiene und Milchwirtschaft — allgemeine Tierzucht — besondere Tierzucht — Fütterungslehre — Landwirtschaftslehre — gerichtliche Tierheilkunde und Tierschutz besucht hat.

§ 53

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem auch der Studiengang darzulegen ist,
- b) falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Universität oder Hochschule erfolgt, ein polizeiliches Führungszugnis für die Zwischenzeit.

§ 54

Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Studierende bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Empfangsbescheinigung über die eingezahlten Gebühren vorzulegen.

§ 55

(1) Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und pathologische Gewebelehre,
- II. Innere Medizin,
- III. Chirurgie,
- IV. Huf- und Klauenkrankheiten sowie Huf- und Klauenbeschlagskunde,
- V. Pharmakologie einschließlich Toxikologie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre,
- VI. Geburtshilfe und Zuchtkrankheiten,
- VII. Allgemeine Seuchenlehre, Mikrobiologie, Gesundheitslehre,
- VIII. Besondere Seuchenlehre,

IX. Parasitenkunde,

X. Veterinärpolizei,

XI. Fleischbeschau und tierärztliche Lebensmittelkunde,

XII. Milchkunde, Milchhygiene und Milchwirtschaft,

XIII. Tierzucht und Fütterungslehre,

XIV. Allgemeine Landwirtschaftslehre,

XV. Gerichtliche Tierheilkunde und Tierschutz.

(2) In den einzelnen Prüfungsabschnitten ist bei sich bietender Gelegenheit festzustellen, ob der Prüfling die Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie während der klinischen Studien zu verwerten gelernt hat.

(3) In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 56

Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen sind ihre Geschichte und, sofern sich dazu Gelegenheit bietet, die Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Vererbungslehre zu berücksichtigen. Bei den klinischen Prüfungen ist auf wirtschaftliche Behandlungsweise Wert zu legen.

§ 57*

(1) Zu den klinischen Prüfungen ist den Studierenden der Veterinärmedizin der Zutritt gestattet, die die betreffende Klinik besuchen. Den übrigen Prüfungen dürfen Studierende beiwohnen, die die tierärztliche Vorprüfung bestanden haben.

(2) Außerdem hat jeder Dozent der Veterinärmedizin einer Universität oder Hochschule des *Deutschen Reichs* Zutritt zu den Prüfungen.

§ 58*

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

(2) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 75) in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten I bis IV nur ein Zeitraum von acht Tagen und zwischen den einzelnen übrigen Abschnitten nur ein Zeitraum von vier Tagen liegt.

§ 59

Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, der pathologischen Anatomie und der pathologischen Gewebelehre (I) umfaßt zwei Teile und ist tunlichst in zwei Tagen zu erledigen. Der Prüfling hat

1. an einer Tierleiche vollständig oder teilweise die Zerlegung einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders

§ 57 Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 17 V v. 10. 5. 1939 RMBL. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 58: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 18 V v. 10. 5. 1939 RMBL. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort unter Gegenzeichnung des Prüfenden niederzuschreiben; außerdem ist er mündlich in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie zu prüfen;

2. von drei mikroskopischen pathologisch-anatomischen Präparaten zwei zu erkennen und zu erläutern.

§ 60

Die Prüfung in der inneren Medizin (II) umfaßt zwei Teile und ist tunlichst an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen:

1. Am ersten Tag hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er die Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den weiteren Verlauf der Krankheit festzustellen, zu beschreiben und die Behandlung durchzuführen; außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen. Scheidet das dem Prüfling überwiesene Tier vor Ablauf der drei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfende, ob der Prüfling ein anderes Tier zu übernehmen hat.

§ 61

Die Prüfung in der Chirurgie (III) umfaßt zwei Unterabschnitte:

- a) Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt umfaßt zwei Teile und ist tunlichst an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.
 1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
 2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den weiteren Verlauf der Krankheit festzustellen, zu beschreiben und die Behandlung durchzuführen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen. Scheidet das dem Prüfling überwiesene Tier vor Ablauf der drei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfende, ob der Prüfling ein anderes Tier zu übernehmen hat.

- b) Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen und ist hierbei in der Operations- und Instrumentenlehre sowie in der Betäubungs- und Kastrationstechnik zu prüfen.

§ 62

Die Prüfung in Huf- und Klauenkrankheiten sowie in der Huf- und Klauenbeschlagskunde (IV) ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat den Beschlag eines Pferdes oder Rindes zu beurteilen und eine Operation am toten Hufe oder an der toten Klaue auszuführen. Ferner ist er im Huf- und Klauenbeschlag sowie in den Krankheiten des Hufes und der Klauen zu prüfen.

§ 63

(1) Die Prüfung in der Pharmakologie, Toxikologie sowie Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre (V) umfaßt zwei Teile und ist tunlichst an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Prüfling ist mündlich in der allgemeinen und besonderen Pharmakologie und Toxikologie auf die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse zu prüfen. Hierbei sind auch die chemischen Kampfstoffe zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung sowie durch die schriftliche Verordnung von zwei Arzneistoffen die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Arzneiverordnungslehre nachzuweisen. Die Prüfung hat sich auch auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneien, Betäubungsmitteln und Giften zu erstrecken. An mindestens drei Arzneistoffen hat er darzutun, daß er ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Arzneimittellkunde besitzt. Durch die Anfertigung zweier Verschreibungen, die nach der deutschen Arzneitaxe zu berechnen sind, hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden den Nachweis zu erbringen, daß er in der Arzneianfertigung die Technik zur Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts beherrscht.

§ 64

Die Prüfung in Geburtshilfe und Zuchtkrankheiten (VI) ist an einem Tage zu erledigen. Sie besteht in einer mündlichen und einer praktischen Prüfung. Der Prüfling muß an einem lebenden Tier oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen der Frucht erläutern, einen klinischen Fall untersuchen, die Diagnose stellen, erforderlichenfalls die Aussichten für den Geburtsverlauf und die erforderlichen geburtshilflichen Maßnahmen dartin sowie eine Niederschrift über den Fall in wissenschaftlicher Form am nächsten Morgen abgeben; ferner ist er über geburtshilfliche Operationen und Instrumente, über die Krankheiten des Muttertieres und der Jungen sowie über Zuchtkrankheiten und in der Trächtigkeitsdiagnose zu prüfen.

§ 65

Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre, Mikrobiologie und Gesundheitslehre (VII) ist mündlich; sie ist tunlichst an einem Tage zu erledigen und umfaßt zwei Teile:

1. Der Prüfling hat ein mikrobiologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern; sodann ist er in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren, und über Schutzimpfungen zu prüfen.
2. Die weitere Prüfung erstreckt sich auf die Bedeutung der Beschaffenheit von Boden, Luft und Wasser für die Gesundheit der Haustiere und auf die zweckentsprechende Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stallrichtungen).

§ 66

Die Prüfung in der besonderen Seuchenlehre (VIII) ist mündlich; sie ist an einem Tage zu erledigen. Sie erstreckt sich auf die Geschichte, die Ursachen, die Erscheinungen, die Diagnose, den Verlauf und die besonderen Vorbeugungs- und Heilmethoden der Tierseuchen.

§ 67*

Die Prüfung in der Parasitenkunde (IX) ist mündlich; sie ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat ein mikroskopisches Präparat anzufertigen und zu erläutern. Anschließend ist er über die Biologie der Helminthen und Arthropoden, über die Entstehung parasitärer Erkrankungen, ihre Vorbeuge und Bekämpfung zu prüfen.

§ 68

Die Prüfung in der Veterinärpolizei (X) ist mündlich; sie ist an einem Tage zu erledigen. Sie erstreckt sich auf die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung sowie auf die veterinärpolizeiliche Behandlung und die wirtschaftliche Bedeutung der Tierseuchen, die der amtlichen Bekämpfung unterliegen.

§ 69

Die Prüfung in der Fleischschau und in der tierärztlichen Lebensmittelkunde (XI) umfaßt drei Teile und ist innerhalb zweier Tage zu erledigen. Der Prüfling hat

1. mündlich ausreichende Kenntnisse in den gesetzlichen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie in der tierärztlichen Lebensmittelkunde (außer Milch — § 70) nachzuweisen,
2. die vorschriftsmäßige Fleischschau an einem geschlachteten Tier auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung unter Gegenzeichnung des Prüfenden niederzuschreiben,

§ 67: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 19 V v. 10. 5. 1939 RMBL. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

3. ein von Tieren stammendes Lebensmittel auf seine Beschaffenheit und Genußtauglichkeit zu beurteilen und sich schriftlich darüber zu äußern.

§ 70

Die Prüfung in der Milchkunde, Milchhygiene und Milchwirtschaft (XII) ist mündlich und tunlichst an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat die auf diesem Gebiet für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, wobei auch die marktmäßige Untersuchung der Milch zu berücksichtigen ist.

§ 71

Die Prüfung in der Tierzucht sowie in der Fütterungslehre (XIII) ist mündlich. Sie umfaßt zwei Unterabschnitte:

- a) Der Unterabschnitt über Tierzucht umfaßt zwei Teile, die tunlichst an einem Tage zu erledigen sind. Der Prüfling hat ausreichende Kenntnisse
 1. in der allgemeinen und besonderen Tierzuchtlehre, namentlich in der Vererbungs- und Konstitutionslehre,
 2. in der Beurteilung eines Tieres für seine Brauchbarkeit als Nutz- oder Zucht tier nachzuweisen.
- b) Der Unterabschnitt über Fütterungslehre ist tunlichst am gleichen Tage zu erledigen. Der Prüfling hat dabei in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse in der Lehre von der Fütterung der verschiedenen landwirtschaftlichen Nutztier e nachzuweisen, insbesondere auch über die Futtermittel sowie deren Wirkung und über die Schädigungen, die durch ungeeignete Fütterung und ungeeignete Futtermittel entstehen können.

§ 72

Die Prüfung in der allgemeinen Landwirtschaftslehre (XIV) ist mündlich; sie ist an einem Tage zu erledigen. Sie erstreckt sich auf die Grundzüge der Lehre von den landwirtschaftlichen Betriebsarten und von der Wirtschaftsführung, besonders soweit sie für die Züchtung und Haltung landwirtschaftlicher Haustiere von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 73

Die Prüfung in gerichtlicher Tierheilkunde und Tierschutz (XV) ist mündlich; sie ist an einem Tage zu erledigen. Sie erstreckt sich auf die gesetzliche und vertragmäßige Gewährleistung beim Handel mit Tieren, auf die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie auf die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen und die Tierschutzgesetzgebung.

§ 74

(1) Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten sofort zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung eines Abschnitts zur Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden und, sofern

er bestanden hat, binnen weiterer 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung des nächsten Prüfungstermins persönlich zu melden (§ 77).

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhören des Prüfenden, ob sich der Prüfling der Prüfung in einem anderen Abschnitt unterziehen darf oder ob er erst den begonnenen Abschnitt zu erledigen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Festsetzung des nächsten Prüfungstermins Absatz 1.

§ 75

Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, beträgt je nach den abgegebenen Urteilen einen Monat bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Vorschlag der Prüfenden für jeden Abschnitt bestimmt. In gleicher Weise wird unter Beachtung des § 77 Abs. 4 der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß.

§ 76

Wer auch bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 88).

§ 77*

(1) Wer sich nicht rechtzeitig nach §§ 54, 74 Abs. 1 persönlich meldet, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zur folgenden Prüfung zurückgestellt werden. In diesem Fall ist der volle Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten verfallen. . . .

(2) Wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden, außerdem verfallen die dem Prüfungsabschnitt entsprechenden Gebührenanteile. Liegt eine genügende Entschuldigung vor, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und wie weit der erledigte Teil des betreffenden Prüfungsabschnittes als bestanden gilt; der Prüfling erhält den Gebührenanteil für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, der Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten ist jedoch verfallen.

(3) Meldet sich der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedoch bestimmen, daß die Prüfung von Anfang an zu wiederholen ist, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. . . .

§ 77 Abs. 1 Satz 3: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 77 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 20 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

§ 77 Abs. 3 Satz 3: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 77 Abs. 4: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 20 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

(4) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 88). Der nicht verwendete Gebührenrest verfällt.

§ 78

Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung nach § 20 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden und daß die Summe durch die Zahl der Teile (25) geteilt wird. Brüche von ein halb und darunter werden nicht berücksichtigt. Brüche über ein halb werden als Ganzes gerechnet. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 79

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 50, 51, 52 und 53) werden bis zur Erteilung der Bestallung bei den Prüfungsakten belassen. Erhält der Prüfling sie auf Antrag früher zurück, so ist der *Reichsminister des Innern* zu benachrichtigen. In die Urschrift des letzten Abgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen sonstigen Nachweises ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 76.

§ 80

(1) Hat ein Prüfling, der die Bestallung erstrebt, die Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses binnen einer Woche die Prüfungsakten dem *Reichsminister des Innern* ein. Ferner verständigt er die *Reichstierärztekammer* nach Muster 11 von dem Bestehen der Prüfung.

(2) Der Vorsitzende erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung nach Muster 12 darüber, daß dieser die Prüfung bestanden hat und zur Praktikantenzeit zugelassen wird.

(3) Ausländern hat der Vorsitzende auf Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung der Prüfung nach Muster 13 zu erteilen

VII. Praktikantenzeit

§ 81*

(1) Nach vollständig bestandener tierärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat sich der Veterinärpraktikant sechs Monate lang bei einem Lehtierarzt zu betätigen. Der *Reichsminister des Innern* bestimmt die Lehtierärzte auf Vorschlag der *Reichstierärztekammer*. Das Verzeichnis der Lehtierärzte wird alljährlich zum 1. April im *Reichsministerialblatt* bekanntgegeben. Der *Reichsminister des Innern* erläßt nach Anhören der *Reichstierärztekammer* Richtlinien für die Ausbildung in der Praktikantenzeit.

§ 81 Abs. 6: Kein Bundesrecht

(2) Der Praktikant hat seine Zuweisung an einen Lehtierarzt bei der *Reichstierärztekammer* zu beantragen. Diese hat bei der Zuweisung persönlichen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und übermitteln den Prüfungsschein (§ 80 Abs. 1) dem Lehtierarzt.

(3) Der Praktikant hat sich in dieser Zeit um die Vertiefung seiner praktischen Kenntnisse und um die Erweiterung seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu bemühen sowie sich mit den Aufgaben und Pflichten des Tierarztes vertraut zu machen.

(4) Ein Wechsel des Lehtierarztes oder eine Unterbrechung der Praktikantenzeit ist nur einmal und nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der *Reichstierärztekammer* zulässig.

(5) Der *Reichsminister des Innern* kann eine andere Beschäftigung des Praktikanten als Praktikantenzeit anerkennen.

(6) ...

§ 82

(1) Nach Beendigung der praktischen Ausbildung berichtet der Lehtierarzt dem *Reichsminister des Innern* über den Praktikanten nach Muster 14. In dem Bericht ist die Art und Dauer der Beschäftigung im einzelnen unter eingehender Würdigung der praktischen Fähigkeiten des Praktikanten und seiner Eignung zum tierärztlichen Beruf anzugeben. Ferner ist dazu Stellung zu nehmen, ob Tatsachen bekanntgeworden sind, die die Versagung der Bestallung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 zur Folge haben könnten.

(2) Bei einem Stellenwechsel während der Ausbildungszeit ist von beiden Lehtierärzten zu berichten.

(3) Der Lehtierarzt hat den Bericht mit dem Prüfungsschein (§ 80 Abs. 1) dem *Reichsminister des Innern* unverzüglich zu übersenden.

VIII. Erteilung der Bestallung

§ 83*

Nach Ablauf der Praktikantenzeit hat der Praktikant beim *Reichsminister des Innern* die Erteilung der Bestallung als Tierarzt zu beantragen. Dem Antrag sind ein selbstgeschriebener Bericht über die Betätigung während der Praktikantenzeit und ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Ablegung der tierärztlichen Prüfung beizufügen, ferner der Nachweis über den Besitz der *Reichsangehörigkeit* und . . . , soweit sich diese Nachweise nicht schon bei den Prüfungsakten befinden. Im Antrag ist anzugeben, bei welchem Lehtierarzt die Praktikantenzeit abgeleistet wurde.

§ 84

Gewinnt der *Reichsminister des Innern* die Überzeugung, daß der Praktikant den Erfordernissen der praktischen Ausbildung nicht genügt hat, so kann er eine weitere Praktikantenzeit anordnen.

§ 83: Auslassung gegenstandslos

§ 85*

§ 86*

(1) Die Bestallungsurkunde wird nach Muster 15 ausgestellt.

(2) Für die Erteilung der Bestallung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Deutsche Mark zur *Reichskasse* erhoben.

(3) Für eine weitere Ausfertigung der Bestallungsurkunde wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Deutsche Mark erhoben.

§ 87

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem *Reichsminister des Innern* alljährlich einen Monat nach Ablauf des Prüfungsjahrs je ein Verzeichnis der Studierenden, die in der Berichtszeit die Vorprüfung und die tierärztliche Prüfung bestanden haben, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für die tierärztliche Prüfung ist in einer besonderen Spalte der Schlußtermin anzugeben.

IX. Ausnahmen und Abweichungen

§ 88*

Über Zulassung der in den §§ 14, 28, 32, 50, 76, 77 . . . vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 89*

Für die Veterinäroffiziersanwärter erläßt der *Reichsminister des Innern* im Benehmen mit dem *Chef des Oberkommandos der Wehrmacht* besondere Vorschriften über die praktische Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Buchstaben a und c, § 7 und Abschnitt VII.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 90*

(1) Diese Bestallungsordnung tritt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 am 1. April 1938 in Kraft. . . .

(2) ...

(3) Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des § 5 Abs. 2 Buchstabe a und des § 7 ergeht weitere Anordnung.

Der *Reichsminister des Innern*

§ 85: Gegenstandslos
 § 86 Abs. 3: Eingef. durch Abschn. I Nr. 22 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939
 § 88: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 23 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939
 § 88 Auslassung: Abhängig von § 90 Abs. 2 dieser V
 § 89: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 24 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939
 § 90 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
 § 90 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsbestimmung
 § 90 Abs. 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 25 V v. 10. 5. 1939 RMBl. S. 1143, in Kraft getr. am 1. 4. 1939

7830-2 Tierärzte-Bestallungsordnung

Anlage 1 *

(Muster 2)

Zeugnis

über die praktische Ausbildung auf einem Lehrgut

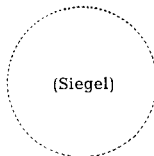
Dem Studierenden der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in
wird bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung
vom 19..... bis 19.....
zu seiner Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a und § 7 der Bestallungsordnung für Tierärzte
unter Leitung und Aufsicht des Unterzeichneten auf dem Lehrgut
in der Zeit vom 19..... bis 19.....
regelmäßig an einem Lehrgang teilgenommen hat.

(Folgt pflichtmäßige Beurteilung der Fähigkeiten und des Fleißes des Studierenden.)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Veterinärtrat



Zeugnis

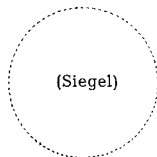
über die praktische Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau
für den Studierenden der Veterinärmedizin

Dem Studierenden der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in
wird hiermit bescheinigt, daß er
vom 19..... bis zum 19.....
an in
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)
unter Anleitung und Aufsicht von
in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau tätig gewesen ist.

(Folgt pflichtmäßige Beurteilung der Eignung des Studierenden zur selbständigen Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
über sein Wissen in der einschlägigen Gesetzgebung und ihrer Anwendung bei der praktischen Ausübung der Schlachtvieh- und
Fleischbeschau.)

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung des Schlachthofs, Schlacht- und Viehhofs oder der besonders zugelassenen Ausbildungsstätte)



.....
(Unterschrift des tierärztlichen Leiters)

Fragebogen

<p>1. Name</p> <p>Vornamen</p> <p>Dienststellung</p> <p>Geburtsort, -tag, -monat und -jahr</p> <p>Wohnort und Wohnung</p> <p>...</p> <p>2. a) ...</p> <p>b) Sind Sie verheiratet?</p> <p>c) Wie viele Kinder haben Sie?</p> <p>3. Sind Sie gerichtlich bestraft ...?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--	---

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. ... Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen die Zurücknahme der Bestallung zu gewärtigen habe.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Anlage 4 Nr. 1 Auslassung; Widerspricht Art. 3 Abs. 3 GG 100-1
Anlage 4 Nr. 2 Auslassung, Nr. 3 Auslassung u. Satz 2: Gegenstandslos durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

Bescheinigung

über die Teilnahme an
den anatomischen Präparierübungen
dem Kursus in der Gewebelehre
dem chemischen Praktikum
dem physiologischen Praktikum
bei der
veterinärmedizinischen Fakultät der Universität } zu
Tierärztlichen Hochschule *)

Dem Studierenden der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren in

wird hiermit bescheinigt, daß er

im Halbjahr 19..... vom bis

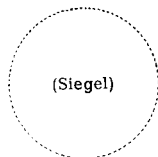
und

im Halbjahr 19..... vom bis

an

regelmäßig teilgenommen hat.

....., den 19.....



.....
(Unterschrift des Leiters der Übungen mit Angabe seiner Stellung
am Institut)

.....
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts, falls er nicht selbst
Leiter der Übungen gewesen ist)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Muster 6)

Praktikantenschein

Dem Studierenden der Veterinärmedizin,
(Vor- und Zuname)

geboren in,

wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung im
..... Halbjahr 19..... vom 19..... bis zum 19.....

an der Klinik für Haustiere

(dem propädeutischen Unterricht in den Kliniken für Haustiere,

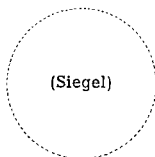
in der geburtshilflichen Klinik, in der ambulatorischen Klinik, an Obduktionenübungen,

an dem Kursus)

als Praktikant regelmäßig teilgenommen*) hat.

....., den 19.....

Der Vorsteher der Klinik für Haustiere
des Instituts



.....
(Unterschrift)

*) Bei dem Praktikantenschein über den Besuch der chirurgischen Klinik ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Studierende an Kastrationen der Haustiere praktisch teilgenommen hat.
Bei dem Praktikantenschein über den Besuch der geburtshilflichen Klinik ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Studierende bei Geburten der Haustiere praktische Hilfe geleistet hat.

Vorläufige Bescheinigung

des Prüfungsausschusses in
über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts
der tierärztlichen Vorprüfung

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in

hat in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung

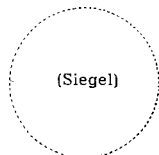
1. in der Zoologie das Urteil
2. in der Botanik das Urteil
3. in der Chemie das Urteil
4. in der Physik das Urteil

erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat):

Die Prüfung in — Die Prüfung in diesem Abschnitt[†])
darf frühestens wiederholt werden; die Meldung zur Wiederholungs-
prüfung hat spätestens bis zum 19..... zu erfolgen.

....., den 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

[†]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Muster 8)

Bescheinigung

des Prüfungsausschusses in
über die Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnitts in
des gesamten Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung*)

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat bei der

Vorprüfung im naturwissenschaft- lichen Abschnitt	Wiederholungs- prüfung	Wiederholungs- prüfung des ges- amten Abschnitts
in	in	
am 19.....	am 19.....	am 19.....

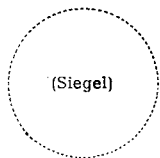
ausweislich der beigefügten Bescheinigung

1. in der Zoologie	das Urteil
2. in der Botanik	das Urteil
3. in der Chemie	das Urteil
4. in der Physik	das Urteil

erhalten.

(Falls der Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, wird er nach § 34 der Bestallungsordnung zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.)

....., den 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die tierärztliche Vorprüfung

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat bei der Vorprüfung ausweislich der beigefügten Bescheinigung (oder wenn eine Wiederholung nötig war): Bescheinigungen *)

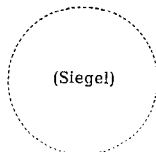
- 1. in der Zoologie das Urteil
- 2. in der Botanik das Urteil
- 3. in der Chemie das Urteil
- 4. in der Physik das Urteil
- 5. in der Anatomie das Urteil
- 6. in der Gewebelehre das Urteil
- 7. in der Physiologie das Urteil

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [—])

Die Prüfung in — im anatomisch-physiologischen Abschnitt *)
darf frühestens wiederholt werden; die Meldung zur Wiederholung hat spätestens bis zum 19..... zu erfolgen.

....., den 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Muster 10)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in über die Wiederholung
des anatomisch-physiologischen Abschnitts in des gesamten
anatomisch-physiologischen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung^{*)}

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

	Vorprüfung im natur- wissenschaft- lichen Abschnitt	Vorprüfung im anatomi- sch-physio- logischen Abschnitt	Wieder- holungs- prüfung im anatomisch- physio- logischen Abschnitt	Wieder- holungs- prüfung des gesamten anatomisch- physio- logischen Abschnitts
hat bei der	in	in	in	in
	am 19...	am 19...	am 19...	am 19...

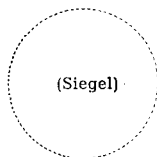
ausweislich der beigelegten Bescheinigungen und Zeugnisse

1. in der Zoologie	das Urteil
2. in der Botanik	das Urteil
3. in der Chemie	das Urteil
4. in der Physik	das Urteil
5. in der Anatomie	das Urteil
6. in der Gewebelehre	das Urteil
7. in der Physiologie	das Urteil

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall von [—])
Nach § 34 der Bestallungsordnung wird der Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

....., den 19.....



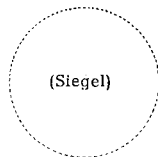
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Mitteilung
über das Bestehen der tierärztlichen Prüfung
(§ 83 der Reichstierärzteordnung und § 80 der Bestallungsordnung für Tierärzte)
— Prüfungsschein —

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in
wohnhaft in
hat am 19..... die tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß
in bestanden.
....., den 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die tierärztliche Prüfung

.....
(Unterschrift)

An
die Reichstierärztekammer

in Berlin SW 19
Lindenstraße 42/43

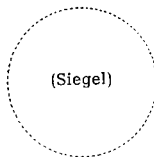
(Muster 12)

Bescheinigung über die Zulassung zur Praktikantenzeit

Der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in
hat am 19..... die tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß
in mit dem Urteil
bestanden.

Er ist nunmehr zur praktischen Ausbildung nach § 81 der Bestallungsordnung für Tierärzte zu-
gelassen.

....., den 19.....



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die tierärztliche Prüfung

.....
(Unterschrift)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt,

daß der Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)
aus in (Land)
im Anschluß an sein Studium von acht Studienhalbjahren an der veterinärmedizinischen-tierärztlichen Fakultät in und — an der
Tierärztlichen Hochschule in *) unter Ausschluß der Bestallung
zur tierärztlichen Prüfung zugelassen worden ist.

Er hat die für Tierärzte des Deutschen Reichs vorgeschriebene Prüfung vor dem hiesigen Prüfungsausschuß mit dem Gesamturteil

....."

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Muster 14)

Bericht

über die Ableistung der Praktikantenzeit

Dem Veterinärpraktikanten
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in
wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener tierärztlicher Prüfung
vom 19..... bis 19.....
unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt gewesen ist.

In dieser Zeit hat der Praktikant seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten
vertieft und fortgebildet sowie Verständnis für die Aufgaben
und Pflichten des tierärztlichen Berufs gezeigt.

(Würdigung und Art der Beschäftigung)

Mir sind keine Tatsachen bekanntgeworden, die die Versagung der Bestallung zur Folge haben könnten, weil

1. dem Praktikanten die *nationale* oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere weil schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
2. der Praktikant durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt worden ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben,
3. dem Praktikanten infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

....., den 19.....

Lehrtierarzt

.....
(Unterschrift)

An
den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern
in Berlin

Bestallungsurkunde

Nachdem der Veterinärpraktikant
(Vor- und Zuname)
geboren am 19..... in
am 19..... die tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß
in mit dem Urteil

.....
bestanden und den Bestimmungen über die praktische Ausbildung mit dem 19.....
entsprochen hat, wird ihm hierdurch die

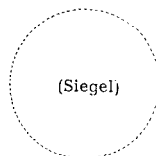
Bestallung als Tierarzt

mit Geltung vom 19..... für das Gebiet des Deutschen Reichs nach
§§ 2 und 3 der Reichstierärzteordnung erteilt.

Ich erwarte, daß der Bestallte den tierärztlichen Beruf nach den Bestimmungen der Reichs-
tierärzteordnung gewissenhaft ausübt und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des
Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zeigt, die der tierärztliche Beruf erfordert.

Berlin, den 19.....

Der Reichsminister des Innern



.....
(Unterschrift)

Sachgebiet 7831

Tierseuchenbekämpfung

Vom 26. Juni 1909

Reichsgesetzbl. S. 519

In Kraft getr. am 1. 5. 1912 gem. V v. 29. 3. 1912 S. 229

§ 1*

(1) Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest.

(2) Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels sowie der Bienen.

(3) Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

(4) Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2*

(1) Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen den Landesregierungen und deren Organen ob.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den *Einzelstaaten*... zu treffen...

§ 3*

(1) Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der *Militärverwaltung*, in den *Remontedepots* nur rücksichtlich der eigenen Pferdebestände, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den *Militärbehörden* überlassen.

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 18. 7. 1928 I 289

§ 2 Abs. 3 Auslassungen: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Auslassung: Gegenstandslos

(2) Die gleichen Befugnisse haben das *Kaiserliche Gesundheitsamt* und diejenigen zur wissenschaftlichen Erforschung übertragbarer Krankheiten bestimmten staatlichen Anstalten, bei denen ein Tierarzt angestellt ist, rücksichtlich aller eigenen Viehbestände.

(3) Ferner können

1. den Vorständen der ... Staatsgestüte,
2. den Vorständen der tierärztlichen Lehranstalten und der zu diesen gehörigen Institute,
3. mit Zustimmung des *Reichskanzlers* den Vorständen anderer Anstalten von ähnlicher Art wie die in Absatz 2 und in Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten

von den Landesregierungen die gleichen Befugnisse rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 finden die fernerer Bestimmungen dieses Gesetzes sinn-gemäße Anwendung, in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 2, 3 jedoch nur mit den Einschränkungen, die sich aus dem Zwecke der wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

(5) Die *Militärbehörden* haben die Polizeibehörden der Stand-, Unterkunfts- und Marschorte von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche sowie bei Seuchenausbrüchen in nicht kasernenmäßig untergebrachten Viehbeständen auch von den getroffenen Schutzmaßregeln sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Pflicht der Benachrichtigung der Polizeibehörden vom Verdacht, Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Seuche liegt auch den in Absatz 2 genannten Anstalten und den nach Absatz 3 mit selbständigen Befugnissen versehenen Vorständen ob, falls die Seuche oder der Seuchenverdacht nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Versuche ist, die zu den Aufgaben der Anstalten und Institute gehören.

§ 4*

(1) Dem *Reichskanzler* liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

(2) Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland auf, so hat der *Reichskanzler* die Regierungen der beteiligten *Bundesstaaten* zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

§ 4 Abs. 4: Eingef. durch § 1 G v. 10. 7. 1929 I 133

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

(3) Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer *Bundesstaaten* betroffen werden müssen, so hat der *Reichskanzler* oder ein von ihm bestellter *Reichskommissar* für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten *Bundesstaaten* unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

(4) Die *Reichsregierung* kann ... über die Errichtung von Seegrenzschlachthäusern, über den Betrieb in ihnen, über das von den Ländern bei der Einfuhr von Vieh in die Seegrenzschlachthäuser zu beobachtende Verfahren sowie über den Versand von Fleisch aus diesen Bestimmungen treffen. Sie kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung der auf Grund des Satz 1 getroffenen Bestimmungen einen *Reichskommissar* ernennen, für dessen Befugnisse die Vorschrift in Absatz 3 entsprechend gilt. Der *Reichskommissar* erhält seine Anweisungen vom *Reichsminister des Innern* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*.

§ 5

Die Behörden der *Bundesstaaten* sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung der Viehseuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande

§ 6*

(1) Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen solcher Tiere ist verboten. Dasselbe gilt für die Kadaver und Teile von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche gefallen sind oder zur Zeit des Todes an einer solchen gelitten haben oder seuchenverdächtig gewesen sind, endlich für Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffs sind.

(2) Die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen, die Träger lebender Tierseuchenerreger sind, kann wissenschaftlich geleiteten Anstalten, bei denen ein Bedürfnis anzuerkennen ist und die eine genügende Gewähr dafür bieten, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, genehmigt werden.

§ 7

(1) Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Erzeugnisse oder Rohstoffe sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden.

§ 6 Abs. 2: Eingef. durch § 1 G v. 13. 11. 1933 I 969

(2) Zu demselben Zwecke kann der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen unterworfen werden, die geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. Die Bestimmungen sind, soweit erforderlich, auch auf tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie auf solche Gegenstände auszudehnen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können. Auch kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Vieh angeordnet werden.

(3) Die nach Absatz 2 zulässigen Bestimmungen können nur getroffen werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland Einfuhrverbote oder Beschränkungen gemäß Absatz 1 angeordnet sind.

§ 8

(1) Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer der in § 7 bezeichneten Anordnungen ist unverzüglich dem *Reichskanzler* Mitteilung zu machen.

(2) Die verfügten Verbote und Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekanntzumachen.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Polizeibehörde oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben sowie solche, die sich

gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10*

(1) Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche des Rindviehs;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweine lähme (Teschener Krankheit);
10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern);
11. Geflügelcholera und Hühnerpest;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

(2) Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht auch für andere Seuchen einzuführen und für einzelne Seuchen widerruflich aufzuheben.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung sowie nach Vorschrift der Landesregierungen sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter

entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12*

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der Polizeibehörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14*

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, des Bläschenausschlags der Pferde oder des Rindviehs, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera oder der Hühnerpest (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 7, 10, 11) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle zu benachrichtigen.

(2) Das gleiche kann für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluss oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers

§ 12: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 2. 4. 1940 I 606

§ 10 Abs. 1 Nr. 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 2. 4. 1940 I 606

so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer gezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16

(1) Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen, auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, auf private Schlachthäuser und Gastställe, auf Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern sowie auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr

§ 17*

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitze von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentliche Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Viehhändler und Kennzeichnung von Vieh;

§ 17 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

§ 17 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 17 Nr. 14 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 17 Nr. 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 17 Nr. 19: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rindvieh;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchen-erregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;

17. Regelung der Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

§ 17 a *

(1) Zum Schutze gegen eine Seuche können Gemeinden, Kreise oder Teile solcher Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 18

Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

1. § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht ver-

lassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2. § 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transports und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels.

4. § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebiets gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standorts, eines Gehöfts oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 17 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

5. § 23*

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6. § 24*

(1) Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) ...

(3) Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetz enthalten ist, keine Anwendung auf Tiere, die einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für deren Zwecke verwendet zu werden, ferner auf Tiere, die unter staatlicher Aufsicht für die Erforschung oder Bekämpfung von Seuchen benutzt werden.

7. § 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 26

Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9. § 27*

(1) Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtermittelvorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 23: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 24 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Nr. 3 V v. 2. 4. 1940 I 606

§ 27 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 2. 4. 1940 I 606

10. § 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers können nur dann verboten werden, wenn Tiere zum Verkaufe kommen, die sich weniger als drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

11. § 29*

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12. § 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen

§ 31

Bei den nachbenannten Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

§ 32

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33

(1) Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

(2) Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

§ 29: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

(3) Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildbeständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35

Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 können auf die Wild- und Rinderseuche ausgedehnt werden.

b) Tollwut

§ 36

Hunde oder sonstige Haustiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden.

§ 37

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 38

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39

(1) Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Absatz 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 40

Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder-

gefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 41

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz

§ 42

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43

(1) Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

(2) Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere ist verboten.

§ 44

Die Tötung verdächtigter Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46 *

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem *Generalkommando*

§ 46 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos

desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstande desjenigen ... Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem *Gouverneur, Kommandanten* oder *Garnisonältesten* zu machen.

d) Maul- und Klauenseuche

§ 47

(1) Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

(2) Innerhalb eines gefährdeten Bezirkes dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre (§ 22) unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 48

(1) Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiete (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

e) Lungenseuche des Rindviehs

§ 50

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinnngemäße Anwendung.

§ 51

(1) Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

(2) Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe

§ 52

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinnngemäße Anwendung.

§ 53

(1) Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs

§ 57

Pferde, die an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, sowie Tiere der genannten Arten, die einer dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe

§ 59

(1) Wird die Räude bei Einhufern (sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

§ 60

(1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

(2) Den Landesregierungen bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

k) Tuberkulose des Rindviehs

§ 61 *

Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt, so ist die unschädliche Beseitigung der Milch dieser Tiere, bei Euter- oder Gebärmuttertuberkulose auch die Tötung dieser Tiere unverzüglich anzuordnen.

§ 61 a *

(1) In ein Gebiet, das zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindviehs zum Schutzgebiet erklärt worden ist (§ 17 a), dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Bestand stammen.

(2) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen, sofern die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere ausgeschlossen erscheint.

§§ 61 u. 61 a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser

§ 62

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem daselbst aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 32, 35, 38, 43 Abs. 2), kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Viehverluste

§ 66 *

Vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen ist eine Entschädigung zu gewähren:

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz, Lungenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krank-

§ 66 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

§ 66 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

heit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine oder Hühnerpest gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;

3. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind;
4. für Rinder und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.

§ 67*

(1) Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den *Einzelstaaten* zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

- a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist,
- b) in vollem Umfange, wenn sie mit Hühnerpest behaftet waren,
- c) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine behaftet waren,
- d) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behaftet waren,
und wenn in den Fällen zu b, c und d die Tötung wegen der dort genannten Seuchen erfolgt ist.

(2) Mit diesen Maßgaben bleiben die in dieser Hinsicht in den *Einzelstaaten* bestehenden Vorschriften unberührt. Mit der gleichen Einschränkung und insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigungen bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

(3) In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 68*

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt, und zwar, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier dadurch

§ 67 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

§ 68: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder einer polizeilich angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung unterworfen worden ist.

(2) Die Entschädigung ist in voller Höhe des nach Absatz 1 berechneten Wertes zu zahlen; sie mindert sich jedoch um ein Fünftel

1. für Tiere, die behaftet waren
 - a) mit Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine oder
 - b) mit Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Hühnerpest;
2. für Tiere, die wegen einer in dem Tierbestand festgestellten Seuche der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Art getötet worden sind.

Auf die zu leistende Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 68 a*

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den nach diesem Gesetz und den dazu ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen der Länder zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69

(1) Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 70*

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem *Reiche*, den *Einzelstaaten* . . . gehören;

§ 68 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

§ 70 Nr. 1 Auslassung: Gegenstandslos

§ 70 Nr. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

2. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Milzbrand und Rauschbrand 14 Tage, bei Maul- und Klauenseuche 28 Tage, bei Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) 35 Tage, bei Rotz, Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine und Hühnerpest 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) 270 Tage.

§ 71*

Durch Landesrecht kann die Entschädigung versagt werden:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben; dies gilt nicht, wenn die Tiere
 - a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine oder Hühnerpest gelitten haben oder
 - b) infolge einer Krankheit, die auf eine polizeilich angeordnete Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung zurückzuführen ist, verendet sind oder geschlachtet werden mußten;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40).

§ 72

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

§ 71 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 2. 1. 1955 I 1, in Kraft getr. am 7. 4. 1955

3. im Falle des § 25 oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 73*

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Tierbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten . . . gehören, und im Falle des § 71 Nr. 2 für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften

§ 74*

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe . . . wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 6, 32 bis 34, 36 bis 38, 41, des § 43 Abs. 2, des § 45, des § 51 Abs. 2, der §§ 56, 57, des § 61 a Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
3. wer vorsätzlich den auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, 2, des § 17 a Abs. 2, der §§ 19 bis 23, 26 bis 28, 35, 39, 40, des § 43 Abs. 1, der §§ 47, 48, 58, 59, 61, 63, 64, 78 von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzte getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich die gemäß § 17 Nr. 4 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert;
5. wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben sind, oder Teile von solchen unbefugterweise ausgräbt oder wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben waren, oder Teile von solchen unbefugterweise an andere überläßt oder an sich bringt.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe . . . erkannt werden.

§ 73 Auslassung: Gegenstandslos

§ 74 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 74 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 23. 8. 1956 I 743, in Kraft getr. am 27. 11. 1956

§ 74 Abs. 2 Auslassung: Aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 75*

(1) Mit Geldstrafe ... bis einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den in § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

(2) Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verzögerung der in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeige findet nur statt, wenn die Anzeige länger als vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Kenntnis von der anzuzeigenden Tatsache verzögert worden ist. Die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 76

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer außer den Fällen des § 74 Abs. 1 Nr. 3 den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer eine der in § 74 Abs. 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 77

(1) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 6 oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 1 getroffenen Anordnungen ist neben der Strafe auf die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere, Kadaver und Teile von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Rohstoffe sowie der Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 7, 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 75 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9. vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 79

(1) Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der *Bundesrat* unter Berücksichtigung der in den §§ 32 bis 65 gegebenen besonderen Bestimmungen. Das gleiche gilt für die nach § 78 zulässigen Maßregeln, soweit sie sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen beziehen.

(2) Weitergehende Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen können die obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden innerhalb der Schranken dieses Gesetzes anordnen.

(3) Vor dem Erlasse der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften und vor der Entscheidung der obersten Landesbehörden über solche nach Absatz 2 zulässige weitergehende Vorschriften, die auf Grund der §§ 16, 17 ergehen, sind Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören. Bei Gefahr im Verzuge kann die vorherige Anhörung unterbleiben; die Anhörung muß alsdann aber sobald als möglich nachgeholt werden. Welche Vertretungen zu hören sind, wird im Falle des Absatzes 1 vom *Bundesrat*, im Falle des Absatzes 2 von den obersten Landesbehörden bestimmt. Die Gültigkeit der Vorschriften hängt von der vorgeschriebenen Anhörung nicht ab.

§ 80*

(1) *Beschwerden* des Besitzers gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 7, 11 bis 15, 18 bis 65, des § 78, soweit dieser sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen bezieht, oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ...

§ 81*

Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 81 a*

Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden.

§ 82*

§ 80 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1
 § 80 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17, vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 81: EisenbDesinfG 7831-4

§ 81 a: Eingef. durch § 1 Nr. 2 G v. 18. 7. 1928 I 289

§ 82 Abs. 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. V v. 29. 3. 1912 S. 229

§ 82 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze

Vom 7. Dezember 1911

Reichsgesetzbl. 1912 S. 3

In Kraft getreten am 1. 5. 1912 gem. V v. 29. 3. 1912 S. 229

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird folgendes bestimmt: *

§ 1

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Soweit es sich dabei um Zwangsbestimmungen handelt, deren Verletzung nicht bereits im Gesetze mit Strafe bedroht ist, sind diesen Vorschriften entsprechende Anordnungen von der Landesregierung zu treffen.

(3) Die Anwendung und Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den Polizeibehörden nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Zuständigkeitsvorschriften ob.

(4) Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes von den obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung von den höheren Polizeibehörden getroffen werden.

§ 2

Auf die Nutztviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das selbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Polizeibehörden getroffen werden.

§ 3

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehre (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

§ 4

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

§ 5

Für die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigefügte Anweisung.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr

(§§ 16, 17, 78 des Gesetzes)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

(§ 16 des Gesetzes)

§ 6

(1) Die Viehmärkte, die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Briefftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe werden von der höheren Polizeibehörde bestimmt.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der Landesregierung ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch darf nach Bestimmung der Landesregierung für öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreis besichtigt werden, ferner für Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung Abstand genommen werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann von der Landesregierung für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Briefftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Absatz 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

§ 7

Soweit eine amtstierärztliche Beaufsichtigung nach § 6 stattfindet, kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß über das Vorhandensein,

den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, ferner über das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung dieser Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen bei einer in der Anordnung zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

2. Viehuntersuchung bei Eisenbahn- und Schiffsverkehre (§ 17 Nr. 1 des Gesetzes)

§ 8

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Die Landesregierung kann solche Sendungen von dem Untersuchungszwange befreien, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 9

Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre stattzufinden hat, bestimmt die Landesregierung.

§ 10

Die Landesregierung kann vorschreiben, daß von dem Zeitpunkt des Verladens oder Entladens des nach den §§ 8, 9 zu untersuchenden Viehes einer von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh

(§ 17 Nr. 2 des Gesetzes)

§ 11

(1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Die Landesregierung kann es für kürzere Strecken gestatten.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern befindlichen Viehes auf öffentlichen Wegen kann durch die höhere Polizeibehörde verboten werden.

§ 12

Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 13

(1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der polizeilichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfbzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist.

(3) Der Führer hat über Zu- und Abgang der Herde nach näherer Bestimmung der Landesregierung Buch zu führen; er hat dieses Buch nebst der polizeilichen Genehmigung und dem amtstierärztlichen Zeugnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die höhere Polizeibehörde kann für Herden kleineren Umfanges und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen zulassen.

§ 14

Die Bestimmungen des § 13 können von der Landesregierung auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Die Landesregierung kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

§ 15

Das Treiben der Wanderherden kann auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh

(§ 17 Nr. 3 des Gesetzes)

§ 16*

§ 17

(1) Aus den Ursprungszeugnissen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt, sofern nicht in ihnen selbst auf Grund besonderer Bestimmung der Landesregierung ein anderes angegeben ist, 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(2) In den Gesundheitszeugnissen muß bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet. Diese Fristen können von der Landesregierung kürzer bemessen werden.

§ 16: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45

§ 18

Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 20) eingetragen werden.

§ 19

Die Ursprungszeugnisse und die von beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh

(§ 17 Nr. 4 des Gesetzes)

§ 20

Viehändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher führen.

§ 21

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

(2) Durch die Landesregierung kann auch für die über 3 Monate alten Rinder die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine zugelassen werden, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 22

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 23

Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

§ 24

Durch die Landesregierung kann für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Molkereien

(§ 17 Nr. 5 des Gesetzes)

§ 25

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochend-heiße dreiprozentige Sodalösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 26

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch¹⁾ von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

¹⁾ Unter Milch im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen

§ 27*

Die Sammelmolkereien müssen mit behördlich zugelassenen Einrichtungen zur Erhitzung der Milch versehen sein. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

§ 28*

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den in § 27 genannten Einrichtungen als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkereien verbraucht werden.

(2) Die Landesregierung ist befugt, Ausnahmen von dem Erhitzungszwange für solche Molkereien zuzulassen, deren Viehbestände einem staatlich anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren unterworfen sind. Auch kann sie in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§§ 52, 154 Abs. 1 Buchstaben b und c, § 162 Abs. 1 Buchstabe e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 Buchstabe e, § 305 Abs. 1 Buchstabe b, § 311 Abs. 2 Buchstabe b) ist anzusehen:

a) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf;

§ 27: I. d. F. d. Art. 1 Nr. I V v. 24. 3. 1934 RMBl. S. 300

§ 28 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. II V v. 24. 3. 1934 RMBl. S. 300

§ 28 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. III V v. 24. 3. 1934 RMBl. S. 300

§ 28 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt § 300 Abs. 2 Buchst. d und § 302 Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 4 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45

§ 28 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. IV V v. 24. 3. 1934 RMBl. S. 300

- b) Hoherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens einer Minute;
- c) Hoherhitzung auf mindestens 85° nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;
- d) Kurzeiterhitzung auf 71 bis 74° unter Voraussetzungen, die von der *Reichsregierung* näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;
- e) Dauererhitzung auf 62 bis 65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde unter Voraussetzungen, die von der *Reichsregierung* näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind.

(4) Die *Reichsregierung* kann andere Erhitzungsverfahren zulassen und Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Einrichtungen als Erhitzungseinrichtungen treffen.

§ 29

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 30

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

(2) Über die Beaufsichtigung der Sammelmolkereien durch die beamteten Tierärzte trifft die Landesregierung Bestimmung.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen

(§ 17 Nr. 6 des Gesetzes)

§ 31

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten kann von der höheren Polizeibehörde verboten werden.

§ 32

Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffs- und Hausierbetriebe

(§ 17 Nr. 7 des Gesetzes)

§ 33

(1) Für die beim Schiffsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere kann eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

(2) In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen.

9. Hundehalsbänder

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes)

§ 34

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers oder, nach näherer Bestimmung der Landesregierung, ein sonstiges, die Zugehörigkeit des Hundes sicherstellendes Kennzeichen ersehen lassen.

10. Deckregister

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes)

§ 35

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach näherer Anweisung der Landesregierung zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Soweit nicht die Landesregierung anders bestimmt, gilt als fremdes Vieh nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 36

Die Landesregierung kann anordnen, daß Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken

fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, dies einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle anzuzeigen haben.

11. Viehladestellen

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes)

§ 37

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Die Landesregierung kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr Ausnahmen zulassen.

(3) Für schon bestehende Viehladestellen kann die Landesregierung eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens gewähren.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte

(§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes)

§ 38*

(1) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317), für Bayern die Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums des Innern und des Königlichen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. August 1904 (GVBl. S. 494), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den in § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Die Landesregierung kann anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 38 Abs. 1: EisenbDesinfG 7831-4; EisenbDesinfAusfBek. 7831-4-1; EisenbDesinfBest. 7831-4-2; Best. v. 24. 8. 1904 Bay BS II S. 245

§ 39

Durch die Landesregierung kann erforderlichenfalls bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

§ 40

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauche auszuführen.

(2) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fähren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten

(§ 17 Nr. 12 des Gesetzes)

Einrichtung

§ 41

(1) Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markte andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, polizeilich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Für größere Viehmärkte kann von der Landesregierung eine feste Einfriedigung vorgeschrieben sowie angeordnet werden, daß auf den Standplätzen für Großvieh Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein müssen, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang frei bleibt, endlich, daß für Schafe und Schweine die einzelnen Pferde und Buchten reihenweise so aufgestellt sein müssen, daß zwischen ihnen ein Gang frei bleibt.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instand zu setzen und so imstande zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark besetzte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

§ 42

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Auf Märkten mit geringem Verkehre kann von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

§ 43

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutztviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

§ 44

Für Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe kann die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen, für Viehmärkte diejenige getrennter Zu- und Abfuhrwege durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 45*

(1) ...

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), sowie für Remontemärkte, endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungs- (Markt-) Ort oder dessen näherer Umgebung beschickt sind, kann von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46

(1) Für die Neuanlage von Nutztviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhofe verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
- b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerrampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- c) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrige Anlage vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere, von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Restbestandhöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Durch die Landesregierung kann die Herstellung von Restbestandhöfen auch für kleinere Schlachtviehhöfe und für Nutztviehhöfe vorgeschrieben werden.

§ 45 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

(2) Vorstehende Bestimmungen können nach Anordnung der Landesregierung auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden.

Betrieb

§ 47

Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 48

Am Marktort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann nach näherer Anordnung der Landesregierung der gewerbsmäßige Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verboten oder beschränkt werden. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde zulässig.

§ 49

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Marktpolizeibehörde gemeldet werden.

§ 50

Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, durch die höhere Polizeibehörde verboten werden.

§ 51

Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne polizeiliche Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 52

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 53

Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 keine Anwendung.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen

(§ 17 Nr. 13 des Gesetzes)

§ 54

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(2) Auf bereits bestehende Stallungen finden diese Forderungen nur insoweit Anwendung, als es die Landesregierung bestimmt.

§ 55

Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

§ 56

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauberzuhalten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, Ausnahmen zugelassen werden.

15. Abdeckereien

(§ 17 Nr. 14 des Gesetzes)

Einrichtung

§ 57

Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzufriedigen, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

§ 58

In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von 2 m glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

§ 59

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zuleitung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfang von mindestens 3 m mit einem undurchlässigen Boden zu versehen.

§ 60

Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kadavern und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

§ 61 *

§ 62

Durch die Landesregierung kann angeordnet werden, daß

- a) die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen sind;
- b) der Hofraum des Abdeckereigrundstücks zu pflastern ist;
- c) wenn Tierteile gekocht werden sollen, hierfür besondere Einrichtungen in einem besonderen Raume herzustellen sind;
- d) ein besonderer Raum zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile einzurichten ist.

§ 63

(1) Für neu zu errichtende Abdeckereien sind folgende besondere Betriebsräumlichkeiten vorzuschreiben:

- a) ein Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;
- b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tierteile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer Teile;
- c) ein Käfig zur Absperrung und Beobachtung wutkranker oder -verdächtiger Hunde oder Katzen;
- d) ein Umkleide- und Waschraum für das Arbeitspersonal.

(2) Die Landesregierung kann die Bereitstellung eines heizbaren Raumes für die Vornahme von Zerlegungen einschließlich eines zu mikroskopischen Untersuchungen geeigneten Raumes vorschreiben.

§ 64

Für kleinere Abdeckereien kann die Landesregierung von den Vorschriften der §§ 57 bis 60, 63 Ausnahmen zulassen.

§ 61: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Betrieb

§ 65

Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit Hebevorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein. Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tierteile können andere undurchlässige Behältnisse verwendet werden, die während des Gebrauchs geschlossen zu halten sind. Die höhere Polizeibehörde kann ausnahmsweise auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge zulassen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

§ 66

Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 69 zum Zwecke der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Häute der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.

§ 67

(1) Als unschädliche Beseitigung gelten:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
- b) trockene Destillation;
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
- d) Verbrennen bis zur Asche;
- e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tierteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(2) Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Absatz 1 Buchstaben a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genusse für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Beschmutzung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne

Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

§ 68

Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

§ 69

(1) Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 66) verwendet werden:

- Fett nach Kochung oder Ausschmelzung,
- Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach Auskochung oder Trocknung,
- Fleischen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Vorschrift in Absatz 1 ist die Abgabe von Fleisch aus Abdeckereien verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise von der höheren Polizeibehörde die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist polizeilich zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 70

Durch die Landesregierung kann auch bei schon bestehenden Abdeckereien angeordnet werden, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raume getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

§ 71

Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung eines mit einer Seuche behafteten Kadavers gehandelt hat, zu desinfizieren.

§ 72

(1) Der Inhalt der Sammelgrube (§ 59) ist entsprechend dem in § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Jauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde wegzuschaffen.

(2) Die Landesregierung kann für die Behandlung des Abflußwassers aus den Abdeckereien weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 73

(1) Der höchste Grundwasserstand des zum Vergraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß Gruben von 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 m voneinander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierenteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder sonst (§ 67) unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke als zum Vergraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werben oder ihn beweiden zu lassen.

§ 74

(1) Das Halten von Schweinen auf dem Abdeckereigrundstück ist verboten.

(2) Für Hunde, die auf dem Abdeckereigrundstück gehalten werden, kann die Ankettung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

Beaufsichtigung

§ 75

(1) Über die amtstierärztliche Beaufsichtigung der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erläßt die Landesregierung die näheren Bestimmungen.

(2) Die Landesregierung kann eine Anzeige über das Vorhandensein, die Neueinrichtung und Einstellung der in Absatz 1 genannten Betriebe vorschreiben.

§ 76

Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen nach näherer Bestimmung der Landesregierung Kontrollbücher führen.

15a. Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln *

(§ 17 Nr. 14 a des Gesetzes)

§ 76 a

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft herstellen, mit anderen Futtermitteln mischen oder sonstwie verarbeiten will, hat dies der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt für bereits bestehende Betriebe der vorgenannten Art.

§ 76 b

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere

Meerestiere, z. B. Fische, Meeressäugetiere, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen,

Fleischfutttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfutttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung.

§ 76 c

Futtermittel tierischer Herkunft sind bei der Herstellung einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 76 d

Futtermittel tierischer Herkunft und Mischungen, in denen solche Futtermittel enthalten sind, dürfen nur in Einmalpackungen abgefüllt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Verbreitung von Tierseuchenerregern nicht zu befürchten ist.

§ 76 e

Die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Mischung oder sonstigen Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen, die auch Proben zur bakteriologischen Untersuchung entnehmen können.

§ 76 f

Werden in Anlagen der in § 76 e genannten Art Tierseuchenerreger festgestellt, so sind die Futtermittel und die Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren. Falls sich die Desinfektion der Futtermittel nicht wirksam durchführen läßt, sind diese Futtermittel nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

§ 76 g

Die Landesregierung kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 76 a, 76 c bis 76 f auch auf andere Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, Anwendung finden.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern

(§ 17 Nr. 16 des Gesetzes)

§ 77 *

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069).

17. Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind *

(§ 17 Nr. 17 des Gesetzes)

§ 78

Wer gewerbsmäßig Mittel zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen unter Verwendung von Krankheitserregern herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

§ 79

(1) Dem Erlaubnisgesuche sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anlage beizufügen; auch sind darin diejenigen Mittel der in § 78 genannten Art zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Herstellungsart, ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anlage den an die Herstellung, Aufbewahrung

und den Vertrieb der in § 78 genannten Mittel hinsichtlich deren Unschädlichkeit und Wirksamkeit zu stellenden Anforderungen genügen und die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Krankheitserregern wirksam zu verhüten.

§ 80

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die darin aufgeführten Mittel. Will der Unternehmer andere Mittel der in § 78 genannten Art gewerbsmäßig herstellen, so bedarf er hierfür einer weiteren Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu widerrufen, wenn die in § 78 Satz 2 und § 79 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 81 *

§ 82

Der Betrieb der Anlagen unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Die Tiere, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 78 genannten Art bestimmt sind, müssen vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht und frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden sein. Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Mitteln der in § 78 genannten Art gedient haben, kann allgemein oder im Einzelfall von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig gemacht oder sonstigen Beschränkungen unterworfen werden.

§ 83

In den Anlagen sind über die Herstellung der in § 78 genannten Mittel Listen zu führen, die über die Art und Menge der Gewinnung Aufschluß geben.

§ 84

Die Landesregierung kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 78 bis 83 auch auf die nicht gewerbsmäßige Herstellung von Mitteln der in § 78 genannten Art Anwendung finden.

§ 85

(1) Die Landesregierung kann die Abgabe oder Anwendung bestimmter Mittel der in § 78 genannten Art verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung der Mittel abhängig machen. Dies gilt auch für aus dem Ausland eingeführte Mittel der in § 78 genannten Art.

(2) Die Landesregierung kann vorbehaltlich des § 305 die Voraussetzungen für die Zulassung von Mitteln der in § 78 genannten Art zur staatlichen Prüfung, das Verfahren, nach dem die Prüfung vorzunehmen ist, sowie die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen bestimmen und Vorschriften über die Art der Abgabe und Anwendung dieser Mittel erlassen.

§ 77: I. d. F. d. Bek. v. 28. 2. 1918 S. 129; KrankheitserregerBek. 2126-1-1
Teil I Titel 17 §§ 78 bis 87: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45

§ 81: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 86

(1) Aus einer Anlage, die der staatlichen Prüfung unterstellte Mittel der in § 78 genannten Art in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Mittel nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Mittel der in § 78 genannten Art in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte, die genaue Bezeichnung des Präparates, die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Prüfungsstätte und der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen „Staatlich geprüft“.

(3) Kleinstgefäße, deren Oberflächen die vollständigen Angaben nicht zulassen, sind zumindest mit der Bezeichnung des Präparates, der Kontrollnummer und der Bezeichnung „Staatlich geprüft“ zu kennzeichnen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben sind auf der Verpackung aufzudrucken.

(4) Den staatlich geprüften Mitteln sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Anwendung einschließlich ihrer Aufbewahrung beizugeben.

§ 87

Mittel der in § 78 genannten Art dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten angewendet werden. Die Landesregierung kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Verbreitung von Krankheitserregern nicht zu befürchten ist.

§ 88*

18. Viehkastrierer

(§ 17 Nr. 18 des Gesetzes)

§ 89

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 90*

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschner Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Ge-

flügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

(3) ...

§ 91

Ob und inwieweit die Vorschriften in § 90 auf andere der Anzeigepflicht unterstellte Seuchen (§ 10 des Gesetzes) Anwendung zu finden haben, wird durch die Landesregierung bestimmt.

§ 92

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 93

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen

(§§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes)*

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

A. Milzbrand

I. Schutzmaßregeln

§ 94

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die Polizeibehörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, anordnen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

Abschnitt II Überschrift Kursivdruck: Jetzt (§§ 18 bis 61 a, 78 des Gesetzes) gem. Art. I Nr. 9 G v. 23. 8. 1956 I 743

§ 88: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45
 § 90 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 22. 4. 1940 I 724 u. Art. I Nr. 1 V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131
 § 90 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. I Nr. 1 V v. 22. 4. 1940 I 724

§ 95

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der beamtete Tierarzt unverzüglich der Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 96

Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder des Milzbrandverdachts an einem gefallenem oder getöteten Tiere und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß oder unter polizeilicher Überwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen 2 Tagen vorzunehmen. Die Polizeibehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 97

(1) Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

(4) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

§ 98

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres, auch ohne darauffolgende Zerlegung.

§ 99

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 100

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 101

(1) Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Kadaver darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der Polizeibehörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften in § 97 Abs. 3, 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

§ 102

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde

Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 106) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne polizeiliche Erlaubnis lebend oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(2) Wird die Erlaubnis zur Überführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 103

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung

§ 104

(1) Nach näherer Anordnung der Landesregierung kann die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, polizeilich angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden.

III. Desinfektion

§ 105

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vgl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 106

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind
oder
- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestande vorgekommen ist
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 2 Wochen (Absatz 1 Buchstabe b) kann mit Zustimmung des beamteten Tierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach einem von der Landesregierung anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wild

§ 107

Die Vorschriften des § 101 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Rauschbrand

§ 108

Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften in § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift in § 101 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch unter der Bedingung gestattet werden, daß es in Abdeckereien erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß sie sofort durch ein von der Landesregierung zugelassenes Verfahren unter polizeilicher Überwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

C. Wild- und Rinderseuche

§ 109

Für die Wild- und Rinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften in § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6, § 104, 106 Abs. 2.

2. Tollwut

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde

§ 110

(1) Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

(2) Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

(3) Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

(4) Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 111

(1) Die Polizeibehörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 110 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Läßt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf 1 Woche, nötigenfalls auf 2 Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

(3) Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und polizeiliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

§ 112

(1) Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr ge-

schehen kann, in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet wird.

(2) Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

(3) Die polizeiliche Genehmigung zur Einsperrung eines der Ansteckung verdächtigen Hundes (Absatz 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der Polizeibehörde mindestens alle 4 Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßnahmen nicht genau befolgt, so ist die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.

(4) Der Besitzer eines mit polizeilicher Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

§ 113

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 112 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Polizeibehörde sofort seine Zerlegung durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

(2) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht.

§ 114*

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten — von der diese Maßregel begründenden Wahrnehmung oder Feststellung an — angeordnet werden.

(2) Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchenfreien Gegend bei einem Hunde festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abgesondert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(4) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

(5) Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die weiter als 10 km von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.

(6) Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

(7) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Absätzen 1 und 4 enthaltenen Vorschriften.

(8) Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

(9) Für die im Dienste der Polizei und der *Heeresverwaltung* sowie zur Führung von Blinden verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

§ 115

(1) Den Ausbruch der Tollwut hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

(3) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde Sperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

(4) Ist anzunehmen, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtigter Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, so hat die Polizeibehörde auch den in Betracht kommenden deutschen Polizeibehörden ohne Rücksicht auf Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Rasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hunde vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten Polizeibehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleibe des Hundes anzustellen.

(5) Für besonders gefährdete Gegenden kann nach Anordnung der Landesregierung eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorgeschrieben werden.

§ 116

In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 34 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

II. Verfahren bei Tollwut der Katzen

§ 117

(1) Die Vorschriften der §§ 110 bis 114 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 115 Abs. 1, 2, 3 finden auf Katzen, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Katzen die in § 112 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwange nicht gilt.

(2) In dem gefährdeten Bezirke, der den in § 114 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 114 anzuordnen.

III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere

§ 118

Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen.

§ 119

Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Polizeibehörde hat hierauf sinngemäß nach den §§ 111, 113 zu verfahren.

§ 120

Andere Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 122, 123 bezeichneten Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

§ 121

Die Dauer der Gefahr (§ 120) ist für Pferde und Rinder auf 6 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 3 Monate zu bemessen.

§ 122

(1) Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

(2) Wenn die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 123

(1) Die Benutzung und der Weidegang der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Im übrigen ist nach § 119 zu verfahren.

(2) Das Schlachten der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 125). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben

§ 124

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 125

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 126

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

(3) Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

§ 127

Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

3. Rotz

A. Pferde

I. Allgemeine Vorschriften

§ 128

(1) Ist der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

§ 129

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Rotzes stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 130

Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 131

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Rotzes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 132 *

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem *Generalkommando desjenigen Armeekorps* sowie dem Vorstand desjenigen ... Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem *Gouverneur, Kommandanten* oder *Garnisonältesten* zu machen.

§ 133

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 134

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

II. Verfahren mit rotzkranken Pferden

§ 135

(1) Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Den Ausbruch des Rotzes hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(3) Die Polizeibehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

§ 132 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos

(4) Der Stall, in dem sich rotzkranken Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz“ leicht sichtbar zu versehen.

§ 136

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

§ 137

Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an einem von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orte erfolgen. Bei dem Transporte nach diesem Orte muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 138

Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind anzuordnen:

- a) wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnis der Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens (der Agglutination und Komplementablenkung oder der Malleinprobe oder eines anderen vom *Reichskanzler* oder von der Landesregierung als gleichwertig anerkannten Verfahrens) für wahrscheinlich erklärt wird;
- b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
- c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 139

Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stalle mit den aus den §§ 140 bis 142 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

§ 140

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraume darf nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden. Ferner

dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

§ 141

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne polizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 142

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

IV. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 143

Alle Pferde, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 144 bis 149 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 144

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bei diesen Pferden ein spezifisches Erkennungsverfahren (Agglutination und Komplementablenkung, Malleinprobe oder ein anderes vom Reichskanzler oder von der Landesregierung als gleichwertig anerkanntes Verfahren) alsbald angewandt wird.

(3) Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Die polizeiliche Beobachtung kann vor Ablauf der Frist aufgehoben werden, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder einer vom Reichskanzler oder von der Landesregierung sonst als gleichwertig anerkannten Mehrheit von Untersuchungsarten unverdächtig erscheinen.

§ 145

(1) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stalle zu halten.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

§ 146

(1) In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den in Absatz 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise von der höheren Polizeibehörde gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln.

(5) Die Gewährung der in den Absätzen 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen kann von dem Ergebnis eines vorherigen spezifischen Erkennungsverfahrens abhängig gemacht werden. Auch kann die Erleichterung des Absatzes 4 an die weitere Bedingung geknüpft werden, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 147

(1) Die Pferde dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der mit polizeilicher Erlaubnis bewirkten Überführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 143 zu erfolgen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so

muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 148

Wenn der Besitzer der Pferde den polizeilichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 146 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 149

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne polizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 150

Die Polizeibehörde kann nach näherer Anordnung der Landesregierung die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

V. Desinfektion

§ 151

(1) Die Räumlichkeiten, in denen rotzkrank oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 152

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzt für rotzfrei erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der polizeilichen Beobachtung (§ 144 Abs. 3) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und
- b) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Andere Einhufer

§ 153

Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 128 bis 152 Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

4. Maul- und Klauenseuche

I. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung

§ 154

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Polizeibehörde sofort die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen und in- zwischen folgende vorläufige Maßregeln zu treffen:

- a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.
- b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 26) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von roher Milch aus der Molkerei zum Genusse für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem andern Polizeibezirke, so ist die Polizeibehörde dieses Bezirkes unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(2) Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft, das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(3) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 155

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

- a) ob das seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist oder ob in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;
- b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;
- c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöfte geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist und wohin das Vieh gekommen ist;
- d) ob innerhalb der in Buchstabe c bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfte mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 35 Abs. 1) einzusehen.

(2) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in dem gleichen Gehöfte sich befindet oder in den letzten 2 Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(3) Von den in den Absätzen 1, 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 156

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 157

Ist anzunehmen, daß in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 158

(1) Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 159

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

§ 160

(1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Auf-

sicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtorts einzuholen.

(2) Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

(3) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen, der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion (§ 175) unter Verschluss zu halten.

(5) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vgl. § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 161

(1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte polizeiliche Überwachung sicherzustellen.

§ 162

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so

ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden.

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkeereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte müssen nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 Buchstabe c, § 168 Abs. 1 Buchstabe e).

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können von der Landesregierung Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem

Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen können der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art beschränkt werden.

§ 163

(1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 Anwendung. Indessen kann von der amtstierärztlichen Leitung und, sofern unmittelbar vor der Überführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, von den in § 160 Abs. 2, 4, 5 vorgeschriebenen Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen Abstand genommen werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen.

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können Erleichterungen zugelassen werden.

(3) In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(4) Die Absonderung der Tiere ist in der Regel so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 175) bewirkt ist.

(5) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Abs. 1 Buchstabe e). Jedoch

ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

§ 164

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Widerkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann gestattet werden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden. Die Vorstände der betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165

Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166, 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

§ 166

(1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Widerkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor

dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Versendung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

§ 167

Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets kann der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde (§ 164 Abs. 1 Buchstabe a) angeordnet werden.

§ 168

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter

Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

(3) Im gleichen Umkreis (Absatz 1) können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

§ 169

Die nach den §§ 163 bis 168 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 168 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung
eines Verdachts

§ 170

Wird in einem seuchenfreien Gehöfte der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die in § 162 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. In besonderen Fällen kann die höhere Polizeibehörde Erleichterungen zulassen.

§ 171

(1) Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöfte, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 163 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der in Absatz 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 170).

(3) Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

(4) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die in § 154 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungesäumt den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

(5) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäufer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf Tierschauen oder dergleichen befinden

§ 172

(1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf

dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 173

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann von der höheren Polizeibehörde der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den in § 172 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(2) Von der vorherigen Anfrage bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Abschachtung erfolgen soll und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren

§ 174

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgesondert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

III. Desinfektion

§ 175

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

- (3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden,
- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
 - b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der in § 176 Buchstabe b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 176

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

5. Lungenseuche des Rindviehs**I. Ermittlung**

§ 177

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus

dem Bestande verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestände entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 178

(1) Der beamtete Tierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

(2) Die Polizeibehörde kann erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Tiere anordnen.

§ 179

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 180

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

§ 181

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 182

(1) Den Ausbruch der Lungenseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 183

(1) Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 184

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Fleisch lungenseuchekranker Rinder darf vor völligem Erkalten aus dem Schlachtgehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 185

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stalle (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 186 bis 190 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens 6 Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 186

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchekranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit den kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

(3) Stroh, Heu und andere Futtermittel, die nach dem Orte ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den in Absatz 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 187

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 188

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rinde des Seuchengehöfts der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der polizeilich angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 189

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch

auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 190

(1) Die Polizeibehörde kann die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den in Absatz 1 Buchstaben a und b erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Häfen zu Wagen erfolgt.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

(4) Die Polizeibehörde des Schlachtoorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Vom beamteten Tierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

§ 191

Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 192

(1) Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 182 bis 191 sinngemäß zu verfahren.

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 193

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten, und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Absperrung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Bei der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 190 Abs. 4, 5 zu verfahren.

§ 194

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann die höhere Polizeibehörde um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete bilden, und zwar

- a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete die Ausfuhr von Rindvieh nur mit polizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsorts erfolgen darf, und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;
- b) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete Rindvieh nur mit polizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

(3) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann von der

höheren Polizeibehörde verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen, und die Beschränkung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 195

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 196, 197 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

- a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tiere in Berührung war, oder
- b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tiere aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder
- c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die polizeiliche Beobachtung hat sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a auf eine Frist von 6 Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Der beamtete Tierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

§ 196

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

- a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
- b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;
- c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

(2) Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne polizeiliche Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der Polizeibehörde nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(3) Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tode oder der Notschlachtung eines Tieres hat die Polizeibehörde dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter polizeiliche Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlachtet wird.

§ 197

(1) Die Ausfuhr des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann unter den in § 190 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

III. Impfung

§ 198

Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung der Landesregierung und nur unter Beobachtung der von dieser zu bezeichnenden Schutzmaßregeln erfolgen.

IV. Desinfektion

§ 199

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 200

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist
- oder

- b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 185 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens 6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

6. Pockenseuche der Schafe

I. Ermittlung

§ 201

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestände verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 202

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 203

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft hat die Polizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenorts anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgebung des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 204

(1) Den Ausbruch der Pockenseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Die Polizeibehörde hat auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar anzubringen.

(4) An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 205

(1) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stalle unterzubringen, und der Stall ist abzusperren mit den aus den §§ 206 bis 213 sich ergebenden Wirkungen.

(2) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperrung besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidegang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

§ 206

(1) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stalle nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestande der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(2) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 205 Abs. 2 vorliegen.

(3) Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stalle auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 207

(1) Ställe und sonstige Standorte, wo sich pocken- kranke oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 208

(1) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.

(2) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß er verhütet wird.

§ 209

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

§ 210

Die Kadaver der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 211

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 210 aus dem Seuchengehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(3) Rauhfutter und Stroh, das nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Die Ausfuhr von sonstigem Rauhfutter oder Stroh aus dem Seuchengehöfte darf nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

(5) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(6) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchestalle verbleiben. Wird seine Heraus-schaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

§ 212

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(2) Die Überführung muß unter den von dem beamteten Tierarzt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

§ 213

(1) Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

(2) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöfte selbst vorgenommen wird, so darf mit polizeilicher Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen:

- a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung, wobei die Überführung zu Wagen zu geschehen hat;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen, Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(3) Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

(4) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt, unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

(6) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(7) Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 211 Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 214

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 215

Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung unter den in § 213 angegebenen Bedingungen gestatten.

§ 216

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Auf Antrag des Besitzers kann die Polizeibehörde, wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. Die Polizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln anzuordnen, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vgl. § 213).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 217

(1) Bei größerer Seuchengefahr (vgl. § 223) können neben den in den §§ 205 bis 213 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bemessendes Gebiet von der Polizeibehörde getroffen werden:

- a) Alle Schafe des Seuchenorts sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit polizeilicher Genehmigung und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 213 erfolgen darf.
- b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.

- c) Der Auftrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.
- d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.
- e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit polizeilicher Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.
- f) Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 211 Abs. 1, 2 zu gestatten.
- g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

(2) In großen Ortschaften können die Anordnungen des Absatzes 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 218

Für das nach § 217 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

§ 219

Die nach den §§ 217, 218 getroffenen Anordnungen sind wiederaufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 220

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestande der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöfte nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der in § 221 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat

eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach 2 Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

§ 221

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne polizeiliche Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne polizeiliche Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

III. Impfung

§ 222

(1) Die Polizeibehörde hat die Impfung aller noch seuchenfreien Stücke einer Herde anzuordnen, in der die Pockenseuche festgestellt ist.

(2) Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde binnen 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 223

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen.

§ 224

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 225

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht von dem beamteten Tierarzt selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 226

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßnahmen den pockenkranken gleich zu behandeln.

IV. Desinfektion

§ 227

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenranke oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 228

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist

oder

b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den beamteten Tierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 60 Tagen (Absatz 1 Buchstabe b) kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf 8 Tage ermäßigt werden, wenn der ganze Schafbestand einem desinfizierenden Bade unter amtstierärztlicher Aufsicht unterworfen worden ist.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

(4) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 216) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs

A. Beschälseuche der Pferde

I. Ermittlung

§ 229

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahre zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 230

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vgl. § 235). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 231 *

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft dem Vorstand desjenigen ... Staats-Gestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 35) sofort Mitteilung zu machen.

§ 232

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen von der Polizeibehörde angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 233

Den Ausbruch der Beschälseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

§ 231 Auslassung: Gegenstandslos

§ 234

(1) Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Die Landesregierung kann die Kennzeichnung dieser Pferde anordnen.

§ 235

Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für 3 Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

- a) Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.
- b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.
- c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 236

(1) Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann die höhere Polizeibehörde für die Dauer der Gefahr

- a) im gefährdeten Bezirke die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann sie auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden;
- b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverdächtigkeit der Pferde erteilt werden.

(2) Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahre und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

b) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 237

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 238

Die Polizeibehörde hat die der Seuche verdächtigen Pferde mindestens alle 2 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 239

Die Vorschriften des § 235 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

c) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 240

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens 1 Jahre seit der Begattung anzuordnen, daß

- a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;
- b) ein Wechsel des Gehöfts ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 241

(1) Die Polizeibehörde hat die Pferde in der Regel alle 4 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung kann die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

§ 242

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung, der Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige hin eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde anzuordnen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 243

Die nach den Vorschriften der §§ 235 bis 242 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

- a) für die seuchenkranken Pferde 3 Jahre nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;
- b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichem Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;
- c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der in § 240 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist;
- d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste sofort nach erfolgter Kastration.

B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs

§ 244

Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlag der Geschlechtsteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 245

(1) Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

A. Räude bei Pferden und Schafen**I. Ermittlung**

§ 246

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (Dermatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus

der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 247

(1) Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirke ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird, so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirkes zu veranlassen.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

II. Schutzmaßregeln

§ 248

Den Ausbruch der Räude bei Pferden (*Sarcoptes* oder *Dermatocoptes*-Räude) oder Schafen (*Dermatocoptes*-Räude) hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

§ 249

(1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so hat die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald 3 Monate seit der Feststellung der Räude verfließen sind, hat die Polizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heil-

verfahrens beigefügt wird. Wenn der beamtete Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

(5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 250

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne polizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 251

(1) Die Polizeibehörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Orte und in dessen Umgebung,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist

dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Polizeibehörde des Schlachtoorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 252

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

§ 253

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die Polizeibehörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 254

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Polizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 255

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit polizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die nach Absatz 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transport durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2, 3 die Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

III. Desinfektion

(Vgl. auch § 249 Abs. 3)

§ 256

(1) Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 257

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vgl. § 256)

oder

b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Räude bei anderen Einhufern

§ 258

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die Sarcptes- und Dermatocptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

9. Schweinepest
und ansteckende Schweinelähme
(Teschener Krankheit) *

I. Ermittlung

§ 259

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, wohin und an wen innerhalb der letzten 5 Wochen Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind und wer ihr früherer Besitzer war oder welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuchen in das Seuchengehöft oder ihre Verschleppung aus dem Seuchengehöft ermöglicht haben können.

(2) Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine und Mastschweine) aufzunehmen.

(3) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen Polizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden oder finden sich nach der Schlachtung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Tierkörperteile (Brust- und Baueingeweide sowie Gehirn und Rückenmark in der uneröffneten Schädelhöhle und Wirbelsäule) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Tierkörper oder Tierkörperteile mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in einem Ort stattgefunden hat, so ist eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile anzuordnen.

§ 261 a

Impfungen gegen die Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Serum-, Simultan- und Vak-

Abschnitt II Nr. 9 §§ 259 bis 276: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 22. 4. 1940
I 724

zineimpfungen) sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des *Reichsministers des Innern*.

§ 262

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch ihre Bewachung anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder seinem Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder des Verdachts dieser Seuchen

§ 263

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme festgestellt, so müssen am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest“ oder „Ansteckende Schweinelähme“ leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen. In bisher unverseuchten Gemeinden ist jeder erste Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

§ 264

(1) Die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sich die Tiere befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 267 und 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt, so hat die Polizeibehörde nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung die alsbaldige Tötung aller Schweine des Seuchengehöfts anzuordnen.

§ 265

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem

Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von seinem Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen haben vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände und Unterarme und, soweit sie in den Seuchenstallungen nicht besondere Kleidung tragen, auch Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu entseuchen.

(2) Die Stallgänge aller Ställe im verseuchten Gehöft, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Türen dieser Ställe, die Wege an diesen Ställen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal zu entseuchen. An den Ausgängen der verseuchten Ställe sind Matten anzubringen, die mit zweiprozentiger Natronlauge stets feucht zu halten sind. Bei Frostwetter ist der Natronlauge Salz beizumischen.

(3) Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266

(1) In dem abgesperrten Gehöft befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Tierkörper der an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Tierkörper sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch zu entseuchen.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

§ 267

(1) Die seuchenkranken oder die der Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöft nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf nur in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden. In Notfällen kann sie auch im abgesperrten Gehöft vorgenommen werden. Die Schlachtung hat in diesem Fall unter polizeilicher Überwachung und an einer dafür geeigneten, eine Verschleppung des Ansteckungstoffes tunlichst ausschließenden Stelle des Seuchengehöfts stattzufinden.

(2) Die Polizeibehörde hat bei der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu

Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung kranker oder verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh — Schweinepest“ oder „Sperrvieh — Ansteckende Schweinelähme“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Polizeibehörde beizuheften. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

- b) Die Schlachthausverwaltung hat der Polizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- c) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

(3) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 268

(1) Das Fleisch und die Abfälle von Schweinen, die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankt, dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind oder bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind zu entseuchen oder bei Genußuntauglichkeit unschädlich zu beseitigen.

(2) Ansteckungsverdächtig sind alle noch gesund erscheinenden Schweine eines verseuchten Bestandes oder Transports.

(3) Die Entseuchung hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. An Stelle des Kochens kann für Fett das Ausschmelzen treten. Borsten und Klauen sind zu brühen.

(4) Die Entseuchung ist polizeilich zu überwachen.

(5) Die zur Beförderung des nicht entseuchten Fleisches und der nicht entseuchten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 269

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten.

§ 270

(1) Wird die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen. Im übrigen ist nach den §§ 263 bis 269 sinngemäß zu verfahren.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Ort erreichen können, an dem sie geschlachtet werden sollen oder — im Falle des Verdachts dieser Seuchen — zur weiteren Beobachtung absondert werden können, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte verbracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Beobachtung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Schlachthausverwaltung hat der Polizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 271

Gewinnt die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen, Schweineschauen und Eberkörungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und seiner Umgebung zu verbieten.

§ 272

Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so sind für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßnahmen anzuordnen:

- a) An der Grenze des gesperrten Orts oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt

wegen Schweinepest“ oder „Gesperrt wegen ansteckender Schweinelähme“ leicht sichtbar anzubringen.

- b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiet finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.
- c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit polizeilicher Genehmigung zur alsbaldigen Schlachtung erfolgen. Im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einfuhr von Schweinen zu Mastzwecken gestatten, sofern veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgeführt werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.
- e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen sind verboten.

§ 273

Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängten Sperrmaßnahmen sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

- b) Verfahren mit der Ansteckung an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften

§ 274

Tiere, die infolge der Berührung mit an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöft nur unter den in § 267 Abs. 2 und 3 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschachtung sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 5 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht schon vor Ablauf der fünföchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Entseuchung (Desinfektion)

§ 275

Die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, sind zu entseuchen; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie die sonstigen Gegenstände und Räumlich-

keiten, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen (§ 24 Abs. 1, 3 und 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren). Zur Entseuchung ist zweiprozentige Natronlauge zu verwenden. Der beamtete Tierarzt hat die Entseuchung abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 276

(1) Die Schweinepest oder die ansteckende Schweine- lähme gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) der bestehende Seuchenverdacht beseitigt worden ist und
- c) im Falle a die Entseuchung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist öffentlich bekanntzumachen.

9a. Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine *

I. Ermittlung

§ 276 a

(1) Sind Schweine unter Erscheinung der Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) erkrankt, gefallen oder getötet worden, so sind die Tierkörper und Teile des Tierkörpers (zum Beispiel Hoden sowie abgestoßene Früchte nebst Eihäuten) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Tierkörper oder Tierkörperteile mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Personen, die mit den in Absatz 1 genannten Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, haben Hände, Unterarme, Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Aus Beständen, in denen der Verdacht der Brucellose besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

§ 276 b

Impfungen gegen die Brucellose der Schweine sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 276 c

(1) Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Seuche fest, so hat er den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine und Mastschweine) aufzunehmen.

Abschnitt II Nr. 9a §§ 276 a bis 276 q: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131

Außerdem haben die zuständigen Verwaltungsbehörden und der beamtete Tierarzt die notwendigen Ermittlungen anzustellen. Insbesondere ist zu ermitteln,

- a) wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben,
- b) an wen innerhalb der letzten drei Monate Schweine aus dem Bestand verkauft oder wohin sie sonst entfernt worden sind,
- c) wann und wo die seuchenkranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch oder der Verdacht der Seuche oder der Ansteckung nach der Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind und wer ihr früherer Besitzer war,
- d) welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuche in das Seuchengehöft oder ihre Verschleppung aus dem Seuchengehöft ermöglicht haben können.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen Verwaltungsbehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 276 d

Ist anzunehmen, daß sich die Seuche in einem Ort verbreitet hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenortes oder einzelner Ortsteile von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 276 e

Zur Feststellung der Seuche und ihrer Verbreitung ist die Blutuntersuchung oder ein anderes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnetes Untersuchungsverfahren durchzuführen.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung des Ausbruches oder des Verdachtes der Seuche

§ 276 f

(1) Ist der Ausbruch der Seuche festgestellt, so sind am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder eines sonstigen Standorts der Schweine Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Seuchenhaftes Verferkeln“ leicht sichtbar anzubringen.

(2) Jeder Ausbruch der Seuche ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 276 g

Die zuständige Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder Vertreter des Besitzers seuchen-

kranker oder -verdächtiger Schweine auf die Ansteckungsgefahr für Menschen aufmerksam gemacht wird.

§ 276 h

(1) Die Schweine des Seuchengehöftes unterliegen der Stallsperre gemäß § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes.

(2) Das Gehöft, auf dem sich die Schweine befinden, ist mit den aus den §§ 246 i bis 276 l sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 276 i

(1) Das Einstellen fremder oder zugekaufter Schweine, das Deckgeschäft auch innerhalb des Gehöftes und der Weidegang sind verboten.

(2) Das Weiden der der Ansteckung verdächtigen Schweine außerhalb des gesperrten Gehöftes kann von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, wenn die Schweine hierbei weder mit Schweinen anderer Bestände in Berührung kommen noch Weiden, Plätze oder Wege benutzen, die von Schweinen anderer Bestände betreten werden können.

§ 276 k

(1) In Beständen, in denen der Ausbruch der Seuche festgestellt worden ist, hat die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich die Tötung der Schweine des Seuchengehöftes nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anzuordnen.

(2) In Beständen, in denen der Verdacht der Seuche festgestellt ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine oder des ganzen Bestandes des Seuchengehöftes nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anordnen. Die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine muß von ihr angeordnet werden, wenn der Verdacht länger als acht Wochen besteht.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu tötenden Schweine sind nach Weisung des beamteten Tierarztes durch Ohrmarken zu kennzeichnen.

§ 276 l

(1) Aus dem gesperrten Gehöft dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schweine dürfen nur mittels Fahrzeug zur Schlachtstätte befördert werden. Sie dürfen nur in einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierfür bestimmten Schlachthaus geschlachtet werden.

(3) Die für den Schlachtort zuständige Verwaltungsbehörde ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und erforderlichenfalls nach dem Verbleib der Schweine Ermittlungen anzustellen.

(4) In Notfällen darf die Schlachtung auch im abgesperrten Gehöft stattfinden. Sie ist an einer dafür geeigneten, eine Verschleppung des Ansteckungs-

stoffes tunlichst ausschließenden Stelle des Seuchengehöftes vorzunehmen. In diesem Falle ist die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Hochgradig abgemagerte Läufer und Ferkel, deren Schlachtung nicht lohnt, sind nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung im Seuchengehöft unter Aufsicht und nach Weisung des beamteten Tierarztes ohne Blutentziehung zu töten und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

(6) Das Fleisch und die Abfälle von Schweinen, die an der Seuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind oder bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind unverzüglich zu entseuchen oder bei Genußuntauglichkeit unschädlich zu beseitigen.

(7) Die Entseuchung hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Anstelle des Kochens kann für Fett das Ausschmalzen treten. Borsten und Klauen sind zu brühen.

(8) Die Entseuchung des Fleisches ist zu überwachen.

(9) Das Fleisch darf vor der Entseuchung weder abgegeben noch be- oder verarbeitet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(10) Die Entseuchung des Fleisches darf nur in Betrieben erfolgen, die von der höheren Verwaltungsbehörde hierfür zugelassen sind.

(11) Fahrzeuge oder Behältnisse, die zur Beförderung der Schweine, des nicht entseuchten Fleisches und der nicht entseuchten Abfälle benutzt werden, müssen möglichst dicht schließen und sind unmittelbar nach dem Entladen zu reinigen und zu entseuchen.

§ 276 m

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtige Schweine befinden, dürfen, außer in Notfällen oder im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten und seinem Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen haben vor Verlassen des Gehöftes Hände, Unterarme, Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Platz, an dem verferkelt wurde, ist unverzüglich zu reinigen und zu entseuchen. Abgestoßene Früchte nebst Eihäuten und die damit in Berührung gekommene Streu sind unverzüglich durch Verbrennen oder tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen, soweit nicht der beamtete Tierarzt die Aufbewahrung der abgestoßenen Früchte nebst Eihäuten anordnet.

(3) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, sind unmittelbar nach Entfernung dieser Schweine zu reinigen und zu entseuchen.

(4) Unmittelbar nach jeder Blutentnahme hat eine Reinigung und Desinfektion sämtlicher Schweineställe des Seuchengehöftes stattzufinden.

(5) Der Dung aus Schweineställen des Seuchengehöftes ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern.

(6) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

§ 276 n

(1) Tritt die Seuche in einem Ort oder in einem Gebiet in größerer Ausdehnung auf, so sind für die Dauer der Gefahr im gefährdeten Bezirk

- a) das Decken der Schweine anderer Besitzer,
- b) die Abhaltung von Körungen, Versteigerungen, Absatzveranstaltungen oder Schauen von Schweinen und
- c) der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte zu verbieten.

(2) Die Ausfuhr von Schweinen — ausgenommen zu Schlachtzwecken — aus dem gefährdeten Bezirk kann von der höheren Verwaltungsbehörde für die Dauer der Gefahr verboten werden. Sie kann die Einfuhr von Schweinen und den örtlichen Verkehr mit Schweinen im gefährdeten Bezirk regeln.

(3) Bei allgemeiner Gefahr der Seuchenausbreitung kann die zuständige oberste Landesbehörde für das gefährdete Gebiet und für die Dauer der Gefahr die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen anordnen. Sie kann Ausnahmen hiervon zulassen und diese von dem Ergebnis jeweils zu bestimmender Untersuchungsverfahren abhängig machen.

b) Verfahren mit der Ansteckung an Brucellose verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften

§ 276 o

(1) Schweine, die sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, aber der Ansteckung verdächtig sind, sind im Stall abzusondern. Sie unterliegen der Beobachtung durch die zuständige Verwaltungsbehörde und dürfen — abgesehen von Notfällen — nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Der Besitzer hat von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen sowie von dem Verenden oder der Abschachtung von Schweinen sofort der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Schweine von dem beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt sind.

III. Entseuchung (Desinfektion)

§ 276 p

(1) Die Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen. Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen (§ 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats).

(2) Die von den Schweinen benutzten Ausläufe und Wühlplätze dürfen vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Benutzung nicht wieder in Benutzung genommen werden, sofern nicht die betreffende Fläche ausreichend, im Regelfalle mindestens 25 cm tief, abgetragen und mit neuer unverseuchter Erde aufgefüllt wird und die Einfriedung entseucht ist. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(3) Der beamtete Tierarzt hat die Entseuchung abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 276 q

(1) Die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind durch die zuständige Verwaltungsbehörde aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder,
- b) sofern nicht der gesamte Schweinebestand zu töten war (§ 276 k Abs. 2), die übrigen Schweine des Seuchengehöftes vom beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt worden sind,
- c) außerdem in jedem Fall die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

I. Ermittlung

§ 277

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gekröse, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Unter-

suchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln

§ 278

Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestande festgestellt, so hat die Polizeibehörde anzuordnen, daß am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf“ leicht sichtbar angebracht werden.

§ 279

(1) Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestande festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich im Stalle, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 280 bis 283 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Von den in den §§ 281 bis 283 für die der Ansteckung verdächtigen Schweine vorgesehenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Tiere mit einem als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

§ 280

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

§ 281

(1) In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver an Rotlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauche zu desinfizieren.

§ 282

(1) Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schlachtung der an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenorte befindlichen Schlachtstätte geschehen.

(3) Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

(4) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöfte gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransport, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

§ 283

Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 284

(1) Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

III. Impfung

§ 285

(1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann nach näherer Anordnung der Landesregierung die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

(2) Der Landesregierung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

IV. Desinfektion

§ 286

(1) Die Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen zu gestatten sind.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 287

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist
oder
- b) binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

(2) Die sechstägige Frist (Absatz 1 Buchstabe b) kann auf 3 Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

VI. Sonderbestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern)

§ 288

Die Landesregierung kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern) zulassen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest**I. Ermittlung**

§ 289

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln

§ 290

(1) Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

(2) Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 291

(1) Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuchen verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raume unterzubringen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 292 bis 294 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 292

(1) Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Person und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

§ 293

(1) Aus dem abgesperrten Gehöfte dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter der Bedin-

gung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschachtung des zu diesem Zwecke ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

(4) Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

(5) Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit polizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften in § 297 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

§ 294

Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 295

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(3) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter den in § 293 angegebenen Bedingungen gestatten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn die Erreichung des neuen Standorts eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

§ 296

(1) Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichem Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenorte, erforderlichenfalls auch der Hausierhandel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebiets, verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Aufenthalt im Seuchenorte vermieden wird.

(2) Ferner kann die Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Gesperrt wegen Geflügelcholera“ oder „Gesperrt wegen Hühnerpest“ an den Eingängen des Seuchenorts angeordnet werden.

(3) In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

III. Desinfektion

§ 297

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Bei Ställen, Fahrzeugen oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gastställen, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 298

(1) Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist
oder
- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 297 Abs. 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch bekanntzumachen.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel

§ 299

Die Vorschrift des § 291 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen Vorschriften der §§ 289 bis 298 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung (§ 290) Abstand genommen werden kann.

12. Tuberkulose des Rindviehs *

§ 300

(1) Ist bei Rindern die Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde die dauerhafte Kennzeichnung und die Absonderung dieser Rinder im Stalle anzuordnen.

(2) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Rinder dürfen, abgesehen von Notfällen, von ihren Standplätzen ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht entfernt werden. Die Schlachtung oder das Verenden abgesondelter Rinder ist vom Besitzer der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Wird die Schlachtung im Bezirk einer anderen Behörde als der des bisherigen Standortes der Rinder vorgenommen, so ist die für den Schlachtort zuständige Verwaltungsbehörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Rinder durch die Behörde des bisherigen Standortes der Rinder rechtzeitig zu benachrichtigen.
- b) Die Rinder dürfen zum Decken nicht benutzt werden.
- c) Die Milch dieser Rinder ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das zum Melken anderer Tiere nicht benutzt werden darf und das nach jedem Melken zu reinigen und zu desinfizieren ist (§ 27 Abs. 2 Satz 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).
- d) Die Milch dieser Rinder ist durch wiederholtes Aufkochen oder durch Versetzen mit Desinfektionsmitteln unschädlich zu machen und anschließend zu beseitigen; hierbei muß sichergestellt sein, daß die Milch mit Menschen und Tieren nicht mehr in Berührung kommen kann.

§ 301

Ist bei Rindern Euter- oder Gebärmuttertuberkulose festgestellt, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde außer den Maßnahmen nach § 300 auch die unverzügliche Tötung der Rinder nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anzuordnen.

Abschnitt II Nr. 12 §§ 300 bis 317; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45

§ 302

(1) Ist bei Rindern der Verdacht der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt, so findet § 300 Abs. 1 und 2 Buchstaben a, b und c entsprechende Anwendung. Die Milch dieser Rinder darf nur als Futtermittel für Tiere im eigenen Bestand verwendet werden, wenn sie bis zum wiederholten Aufkochen erhitzt ist.

(2) Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Benutzung der abgesonderten Rinder als Zugtiere gestatten, wenn sichergestellt ist, daß sie nicht mit anderen Rindern in Berührung kommen.

(3) Die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Unverdächtigkeit der abgesonderten Rinder festgestellt ist.

§ 303

Sind Rinder, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes oder ihr Verdacht festgestellt ist, von ihren Standplätzen entfernt worden, so sind eine Reinigung und Desinfektion nach § 27 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren durchzuführen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß die Reinigung und Desinfektion auf eine Stallabteilung oder auf die Standplätze der entfernten Rinder beschränkt werden, sofern dies für die Bekämpfung der Tuberkulose ausreichend erscheint.

§ 304

Die Landesregierung kann anordnen, daß Rinder, bei denen Tuberkulose oder ihr Verdacht mittels der Tuberkulinprobe festgestellt worden ist, so zu halten sind, daß eine Ansteckung anderer Rinder nicht erfolgen kann.

§ 305

Für Tuberkulinproben ist ein Tuberkulin zu verwenden, das nach den in Anhang 1 und 2 gegebenen Anweisungen hergestellt und geprüft ist. Die Tuberkulinproben sind nach den Anweisungen des Anhanges 3 durchzuführen.

§ 306

Schutz- oder Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder sind verboten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann für wissenschaftliche Versuche Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Tuberkulosebekämpfung nicht zu befürchten ist.

§ 307

Zur Schaffung und Erhaltung von amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen (anerkannte Bestände) erläßt die Landesregierung Vorschriften über die amtliche Anerkennung von tuberkulosefreien Rinderbeständen (Anerkennung).

§ 308

Für die Anerkennung müssen folgende Mindestbedingungen erfüllt sein:

- a) Bei den Rindern des Bestandes dürfen keine Erscheinungen festgestellt sein, die den Ausbruch der Seuche in dem Rinderbestand befürchten lassen.
- b) Bei allen Rindern des Bestandes müssen zwei im Abstand von nicht weniger als acht Wochen aufeinanderfolgende Tuberkulinproben negativ ausgefallen sein; mindestens die letzte der Tuberkulinproben ist durch den beamteten Tierarzt vorzunehmen.
- c) Die Stallräume und die in den Ställen befindlichen oder benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände müssen innerhalb der letzten acht Wochen vor der Anerkennung nach § 27 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren gereinigt und desinfiziert sein.

§ 309

Die Landesregierung bestimmt die Zeitabstände, in denen in anerkannten Beständen die Tuberkulinproben und — soweit erforderlich — weitere Untersuchungen zu wiederholen sind.

§ 310

(1) Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat Erscheinungen an Rindern seines Bestandes, die den Ausbruch der Tuberkulose befürchten lassen, unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen und darf bis zur Feststellung der Unverdächtigkeit dieser Tiere Rinder aus dem Bestand mit dem Hinweis, daß sie aus einem anerkannten Bestand stammen, nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes abgeben.

(2) In einen anerkannten Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, daß sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Die Landesregierung kann die Einstellung von Rindern zulassen, die nicht aus einem anerkannten Bestand stammen, für die jedoch eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, daß eine innerhalb der letzten acht Wochen vorgenommene Tuberkulinprobe negativ ausgefallen ist. Diese Rinder sind abzusondern, bis eine frühestens acht Wochen nach der Einstellung vorzunehmende Tuberkulinprobe erneut ein negatives Ergebnis gezeigt hat.

§ 311

Werden in einem anerkannten Bestand Erscheinungen festgestellt, die den Ausbruch der Tuberkulose befürchten lassen, oder werden sonstige Feststellungen getroffen, die die Aufrechterhaltung der Anerkennung nach den geltenden Bestimmungen nicht mehr rechtfertigen, so ist die Anerkennung zu widerrufen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß in bestimmten Fällen eine erneute Anerkennung, abweichend von den Vorschriften des § 308 Buchstabe b, erfolgen kann, wenn vom Bestande eine Ansteckungsgefahr nicht ausgeht.

§ 312

(1) Aus amtstierärztlichen Bescheinigungen über das Freisein eines Rindes von Tuberkulose, das aus einem anerkannten Bestand stammt, müssen Name und Wohnort des Besitzers, Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarkennummer des Rindes sowie Zeitpunkt und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe des Rindes und des Bestandes ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen ist auf vierzehn Tage, von dem Tage nach der Ausstellung an gerechnet, zu befristen. Die Landesregierung kann den Zeitraum bestimmen, der zwischen der letzten Untersuchung des Tieres und der Ausstellung der Bescheinigung liegen darf.

(2) Die Landesregierung kann zulassen, daß

- a) in der Bescheinigung nach Absatz 1 die Angaben über Name und Wohnort des Besitzers fehlen können, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist,
- b) die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Absatz 1 um vierzehn Tage verlängert wird, sofern das darin bezeichnete Rind in einen anerkannten Bestand oder in den Bestand eines Viehhändlers, der den Vorschriften des § 313 entspricht, eingestellt ist.

(3) Aus tierärztlichen Bescheinigungen nach § 310 Abs. 2 Satz 2 über das negative Ergebnis der Tuberkulinprobe eines Rindes müssen Name und Wohnort des Besitzers, Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarkennummer des Rindes sowie Zeitpunkt und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe des Rindes ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen ist auf vierzehn Tage, von dem Tage nach der Ausstellung an gerechnet, zu befristen.

§ 313

Werden von der Landesregierung für Bestände von Viehhändlern, in die Rinder mit amtstierärztlichen Bescheinigungen eingestellt und aus denen solche Rinder abgegeben werden, besondere Vorschriften erlassen, so müssen sie unbeschadet der Vorschriften der §§ 307 bis 312 Bestimmungen folgenden Inhalts enthalten:

- a) In die genannten Bestände dürfen nur Rinder aus anerkannten Beständen eingestellt werden.
- b) Die Stallungen, in die die Tiere eingestellt werden, sind bezüglich der Bekämpfung der Tuberkulose amtstierärztlich zu überwachen.
- c) Die Stallungen sind laufend nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Erscheinungen, die den Ausbruch der Tuberkulose bei den in diese Bestände eingestellten Tieren befürchten lassen, sind unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

§ 314

Tierärzte, die in anerkannten Beständen Tuberkulinproben ohne amtlichen Auftrag vornehmen, haben das Ergebnis dieser Untersuchung unverzüglich dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

§ 315

(1) Viehmärkte — ausgenommen Schlachtviehmärkte —, Körungen, Viehversteigerungen und öffentliche Tierschauen sind für Rinder aus anerkannten Beständen und für andere Rinder räumlich und zeitlich getrennt abzuhalten.

(2) Die Landesregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, daß eine Ansteckung von Rindern aus anerkannten Beständen durch andere Tiere nicht erfolgen kann.

§ 316

Die Landesregierung kann anordnen, daß Rinder aus nicht anerkannten Beständen bei der Benutzung von Weiden und Tränken so von Rindern aus anerkannten Beständen getrennt zu halten sind, daß eine Ansteckung nicht erfolgen kann.

§ 317

(1) In ein Gebiet, das zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindviehs zum Schutzgebiet erklärt worden ist, dürfen Rinder nur mit einer amts-

tierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere ausgeschlossen erscheint.

(2) Die Landesregierung kann für Schutzgebiete anordnen, daß

- a) Rinder aus nicht anerkannten Beständen öffentliche Wege nur benutzen dürfen, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus anerkannten Beständen nicht erfolgen kann,
- b) Rinder aus nicht anerkannten Beständen einem Bullen, der Rinder aus anerkannten Beständen deckt, zum Decken nicht zugeführt werden dürfen,
- c) Milch von Rindern aus nicht anerkannten Beständen getrennt von Milch von Rindern aus anerkannten Beständen zur Molkerei befördert oder in der Molkerei bearbeitet wird,
- d) mit Tuberkulose behaftete Rinder dauerhaft zu kennzeichnen sind.

Anhang 1*

zu Abschnitt II Nr. 12 § 305 Satz 1

Anweisung über die Herstellung des Einheitstuberkulins**Anhang 2***

zu Abschnitt II Nr. 12 § 305 Satz 1

Vorschriften für die staatliche Prüfung des zur Feststellung der Rindertuberkulose zu verwendenden Einheitstuberkulins**Anhang 3***

zu Abschnitt II Nr. 12 § 305 Satz 2

Anweisung für die Durchführung der Tuberkulinprobe

Anhänge 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45; gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift abgedruckt im Hinblick auf die Aufhebung der §§ 300 bis 317 durch § 16 V v. 3. 8. 1965 I 669

Anlage A

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen

I. Allgemeines

§ 1

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 2

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginne des Reinigungsverfahrens (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung

Art der Ausführung

§ 3

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutze durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutze sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschneiden.

§ 5

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach Nr. 9, 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Raufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.
5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanälen zu verfahren.
6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Putzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säu-

berung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke aus einer Wasserleitung, aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vgl. Nr. 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöfte zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöft undurchführbar oder unzumutbar ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Orte außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöfte zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöft oder an einem Orte außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§§ 11 und 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen,

die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15, 18).

§ 6

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrtteile, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.
3. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzusputzen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinslagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

§ 7

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen, ferner von Schiffsräumen und Fähren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Viehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Viehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzusputzen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu ebenen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzusputzen oder abzuwaschen.

§ 9

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

§ 10

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion

1. Desinfektionsmittel

§ 11*

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.

Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (*Calcaria chlorata* des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stehenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Kresolwasser (zweieinhalbprozentig)¹⁾. Zur Herstellung werden 50 ccm Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli

¹⁾ Bei Schweineseuche und Schweinepest ist sechsprozentiges Kresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der oben erwähnten 50 ccm Kresolseifenlösung 120 ccm dieser Lösung erforderlich.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 „Deutsches Arzneibuch“: Vgl. § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

§ 11 Abs. 1 Nr. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 1. 3. 1958 BAnz. Nr. 45

saponatus des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

5. Karbolsäurelösung (etwa dreiprozentig). Zur Bereitung werden 30 ccm verflüßigte Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquidum* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. Kresolschwefelsäurelösung (dreiprozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raunteile rohes Kresol (*Cresolum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acidum sulfuricum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.

Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.

7. Sublimatlösung (0,1prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (*Pastilli hydrargyri bichlorati* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 g Sublimat, in 1 Liter Wasser aufgelöst.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Rinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit 0,5prozentiger Lösung von Schwefelkalium (*Kalium sulfuratum* des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.

8. Mittel, die mindestens 1 Prozent wirksames Formaldehyd enthalten.

9. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Andämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.

10. Auskochen in Wasser oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung (vgl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

- a) das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
- b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch.

11. Gründliches Ansengen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

12. Verbrennen.

(2) Die unter Nr. 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(3) Nach näherer Anordnung der Landesregierung dürfen außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens angewandt werden.

2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel

§ 12

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grade der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffs der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

§ 13

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Tünchung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Jaucherinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Tünchung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewandt werden.

§ 14

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grade besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste und dergleichen sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen.

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platze zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losem Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöft hat auf möglichst dichten

Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfindlichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vgl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stalle, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nr. 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben müssen.
3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflußrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.
Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.
5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vgl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit kochsalzhaltiger Karbol-

schwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtigter Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.
7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver und Kadaverenteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.
8. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
10. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vgl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.
Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.
11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen be-

schmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.

12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

(2) Die Landesregierung kann Abweichungen von dem unter Nummer 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

§ 15

Milzbrand

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stalle, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Raufen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaveranteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnenträge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt sind, wie die Kadaver zu behandeln (vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Polizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16

Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche

Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Absatz 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17

Tollwut

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Raufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18

Rotz

(1) Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaveranteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und anderen etwa beschmutzten Körperteile

möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöft Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tiere benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer rotzkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsekrippen, Brunnenröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattgefunden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche in § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwandt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausflusse, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Kote und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Jauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

§ 19

Maul- und Klauenseuche

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekrank oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt

werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöfte gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöfte nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit polizeilicher Genehmigung abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattgefunden hat, sind die Ortlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnenröge mit Umgebung, Bespannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffs sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die

Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seuchenställen auszuscheiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§§ 4 und 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20

Lungenseuche

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekrankter oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatmungsluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere

auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

§ 21

Pockenseuche der Schafe

(1) Die mit der Wartung pockenkrankter oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Heraus-schaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöfte nicht gepackt werden konnte, darf nur mit polizeilicher Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöfte entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Felde sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkrankte oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche in § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöfte zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22

Beschälseuche und Bläschenausschlag

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23

Räude

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Raufen, Krippen, Pfosten, Pferchkarren, Schippen, Schafscheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24*

Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die

Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind während des Herrschens der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit sechsprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenräumen wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachtröge usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit sechsprozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder sechsprozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 24 a*

Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern. Ist das Packen des Düngers, der Streu und der-

gleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen. Die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine und Schlachtabfälle sind zu verbrennen oder zu vergraben. Wasser, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt ist, ist zu entseuchen oder so zu beseitigen, daß es nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen kann.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit Nebenräumen wie Futterküchen, Tummelplätzen, Hofräumen, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen und dergleichen), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Schweine benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge und dergleichen), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu entseuchen. Hierbei ist den durch Kot, Urin, Blut, abgestoßene Früchte und Eihäute kranker oder der Seuche verdächtiger Schweine verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die von den Schweinen benutzten Ausläufe und Wühlplätze dürfen vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Benutzung nicht wieder in Benutzung genommen werden, sofern nicht die betreffende Fläche ausreichend, im Regelfalle mindestens 25 cm tief abgetragen und mit neuer unverseuchter Erde aufgefüllt wird und die Einfriedung entseucht ist. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(4) Die Entseuchung der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Schweine hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch, dreiprozentige Natronlauge oder dreiprozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 25

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Rotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuften Auftreten nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den

kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen 6 Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalls.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 26

Geflügelcholera und Hühnerpest

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Nr. 2 Abs. 1) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit polizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27 *

Tuberkulose

(1) Der Reinigung und Desinfektion unterliegen die Stallräume sowie die darin befindlichen oder benutzten Ausrüstungs- und Verbrauchsgegenstände.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 14. Zur Desinfektion sind nur Mittel, die 3 Prozent wirksames Formaldehyd enthalten oder die diesen Mitteln in ihrer Wirkung gegenüber Tuberkelbakterien entsprechen, zu verwenden. Melkgeräte und Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochend-heißem Wasser oder kochendheißen Sodalösung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10) zu desinfizieren.

§ 28

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den von den zuständigen Behörden ergehenden besonderen Anweisungen.

Anlage B

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen

I. Allgemeines

§ 1

Die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres hat den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen.

§ 2

Die Zerlegung muß möglichst bald nach dem Tode des Tieres vorgenommen werden.

§ 3

Der beamtete Tierarzt hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Landesregierung, dafür zu sorgen, daß die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente in gutem Zustand zur Stelle sind, nämlich in der Regel mehrere Messer, zwei Scheren, zwei Pinzetten, eine Darmschere, zwei Sonden, eine Säge, ein Meißel nebst Schlegel, ein Maßstab, ein Meßgefäß, eine Lupe, erforderlichenfalls ein brauchbares Mikroskop, Instrumente und geeignete Färbemittel zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate sowie einige reine Glas- und Porzellangefäße zur Aufbewahrung von Kadaverteilen, die mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

§ 4

Die Zerlegungen sind an einem vom beamteten Tierarzt für geeignet erachteten Orte auszuführen. Zerlegungen bei künstlichem Lichte sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist in der Niederschrift anzuführen und besonders zu begründen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Zerlegungen etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

§ 5

Der beamtete Tierarzt hat die Verpflichtung, sich über alle Verhältnisse (Krankheitsverlauf und an den Tieren beobachtete Krankheitserscheinungen), die für die Zerlegung und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, vor oder während der Zerlegung zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser

Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Untersuchungsbefunden oder im Anschluß daran, jedoch in allen Fällen getrennt davon, in der Niederschrift anzugeben.

§ 6

(1) In Fällen, in denen ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Teile abgegeben und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Zerlegung vorgenommen werden kann, sind die betreffenden Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen.

(2) In dem über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Bericht ist anzugeben, zu welcher Zeit die nachträgliche Untersuchung vorgenommen und welches Verfahren dabei angewandt worden ist.

II. Gang der Zerlegung

§ 7

(1) Die folgenden Vorschriften über den Gang der Zerlegung gelten für die gewöhnlichen Fälle. In Fällen, in denen von diesem Gange abgewichen worden ist, sind in der Niederschrift die Gründe anzugeben, die die Abweichung veranlaßt haben.

(2) Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten und bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 8

Die Zerlegung zerfällt in zwei Teile:

- A. Äußere Besichtigung.
- B. Innere Besichtigung.

A. Äußere Besichtigung

§ 9

(1) Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und auf seine einzelnen Abschnitte.

(2) Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind anzugeben: Tiergattung, Geschlecht, Farbe der Haare, Abzeichen, Alter, Größe, Körperbau, Ernährungszustand, Zeichen des Todes (Totenstarre) und etwa eingetretene Fäulnis.

(3) Von den einzelnen Abschnitten des Körpers sind zu berücksichtigen: der Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen, die Beschaffenheit der Schneidezähne und die Lage und Beschaffenheit der Zunge. Wenn sich Flüssigkeit aus der Nase oder dem Maule ergießt, so ist deren Beschaffenheit genau anzugeben. Dann folgt die Untersuchung des Halses, der Brust, des Bauches, des Rückens, des Schwanzes, des Afters, der äußeren Geschlechtsteile, der Milchdrüsen und der Gliedmaßen.

(4) Zeigt sich an irgendeinem Teile eine Veränderung (Geschwür, Wunde, Anschwellung), so sind ihre Lage, Richtung und Größe anzugeben. Eine genaue Untersuchung der veränderten Teile, wobei Einschnitte herzustellen sind, wird am zweckmäßigsten bei der inneren Besichtigung der Teile ausgeführt.

B. Innere Besichtigung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der Zerlegung belassen.

(2) Vor der Öffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder nur ein langer Schnitt durch die Haut gemacht, der am Kinnwinkel beginnt, in der Richtung der Luftröhre, zwischen beiden Vorderschenkeln links vom Nabel bis an den Schlauch oder das Euter verläuft und sich hier in zwei Schenkel teilt, die rechts und links von den genannten Teilen bis an den Sitzbeinausschnitt reichen. Am Bauche ist dieser Schnitt nicht sogleich bis in die Bauchhöhle, sondern nur bis in die Unterhaut zu führen. Vom Halse wird die Haut so weit abgetrennt, daß der Raum zwischen den beiden Unterkieferästen, ferner die Ohrspeicheldrüsen und die Luftröhre bloßgelegt sind. Am Bauche und an der Brust wird die Haut vom Längsschnitt aus in der Richtung gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Die Vorderschenkel werden vom Brustkorb und die Hinterschenkel vom Becken abgelöst und zur Seite gelegt.

(3) Zuerst wird die Bauchhöhle, dann die Brusthöhle und zuletzt die Kopfhöhle geöffnet. Die Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen geschieht, wenn in ihnen Abweichungen zu vermuten sind.

(4) Liegt ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Krankheit vor, an der das Tier gelitten hat, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in der die wichtigsten Veränderungen zu erwarten sind.

(5) In jeder Höhle ist der ungewöhnliche Inhalt (Gas, fremde Körper, Gerinnsel oder Flüssigkeit), in der Bauchhöhle auch der Inhalt des Magens und Darmes zu ermitteln; die Menge der in einer Höhle

etwa vorhandenen Flüssigkeit ist nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Ferner sind die Lage der in den Höhlen gelegenen Organe und die Farbe und Beschaffenheit der vorliegenden Teile anzugeben. Schließlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu prüfen.

2. Öffnung der Bauchhöhle

§ 11

(1) Die Vorhaut und der Penis oder das Euter sind zurückzulegen, indem ihre Aufhänggebänder durchschnitten werden. Dann ist die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt zu öffnen. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt vom hinteren Rande der letzten Rippe der einen Seite bis zum hinteren Rande der letzten Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist jede Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe zu vermeiden. Es ist deshalb zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Durch den Einschnitt wird zuerst der Zeigefinger und sodann der Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt und die Bauchdecke von den Eingeweiden der Bauchhöhle abgehoben und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch die Bauchwand in der Richtung der Mittellinie und links vom Nabel bis zur Schambeinfuge fortgesetzt. Dann ist der Querschnitt zu machen, der am hinteren Rande der letzten Rippen verläuft und an dem außenseitigen Rande der großen Lendenmuskeln endet.

(2) Nach dieser breiten Öffnung der Bauchhöhle werden die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle bestimmt, zu denen ein etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, die Lage und Farbe sowie das sonstige Aussehen der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfells gehören.

(3) Wenn die tödliche Krankheit an den Organen der Bauchhöhle zu suchen ist, empfiehlt es sich, an die Öffnung der Bauchhöhle ihre Untersuchung (§ 13) sofort anzuschließen. In der Regel aber ist nach Öffnung der Bauchhöhle und Feststellung ihrer allgemeinen Verhältnisse die Untersuchung der Brusthöhle vorzunehmen und hierauf erst die weitere Prüfung der Bauchhöhle auszuführen.

3. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle

§ 12

(1) Zunächst werden die Weichteile vom Brustkorb abgelöst und untersucht. Wenn Veränderungen angetroffen werden, sind Schnitte durch die Brustwände zu legen.

(2) Sodann werden die beiden Brustwände mit dem Messer oder mit einer Säge durchtrennt. Die Trennungslinien verlaufen auf jeder Seite von vorn nach hinten und liegen bei größeren Tieren etwa 10 cm über den Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen, bei kleineren Tieren an diesen Ansatzstellen.

(3) Nun wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Sägelinien angeheftet ist, dicht an den Knorpeln der falschen Rippen und dem Schaufelknorpel abgetrennt, das Brustbein im Zusammenhang mit den Rippenknorpeln und den abgesägten Teilen der Knorpelstücke der Rippen nach aufwärts geschlagen und dabei das Mittelfell und der Herzbeutel mit Vermeidung jeder Verletzung des letzteren abgetrennt.

(4) Darauf werden das Brustbein mit dem Habichts- und Schaufelknorpel, die Knorpel der Rippen, die bei älteren Tieren verknöchert sind, und die abgesägten Teile der Knorpelendstücke der Rippen geprüft.

(5) Nunmehr werden der Zustand der Brustfellsäcke und das Verhalten des Brustfells bestimmt. Die Menge des etwaigen ungewöhnlichen Inhalts ist nach Maß oder Gewicht festzustellen. Dann sind der Ausdehnungszustand, die Lage und das Aussehen der einzelnen Lungenteile und das Verhalten des Mittelfells, namentlich der darin vorhandenen Lymphknoten, und der großen außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße anzugeben.

(6) Demnächst wird der Herzbeutel geöffnet und sein Zustand bestimmt. Hierbei sind zu beachten Größe und Form des Herzbeutels, etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, Beschaffenheit der sich berührenden Flächen der beiden Herzbeutelblätter und die Dicke der letzteren.

(7) Dann ist die Untersuchung des Herzens vorzunehmen: Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz (Totenstarre) des Herzens, Blutgehalt der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern) und Fettgehalt des subperikardialen Gewebes. Nächstem folgt die Öffnung des Herzens, das hierbei noch in seinem natürlichen Zusammenhang im Kadaver verbleibt.

(8) Die Zerlegung des Herzens zerfällt in drei Teile:

Zuerst werden Menge und Beschaffenheit des in den einzelnen Herzabschnitten gelegenen Blutes und die Weite der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Öffnungen bestimmt. Zu diesem Zwecke werden die Vor- und Herzkammern durch vier getrennte Schnitte geöffnet. Bei der Öffnung ist die Basis des Herzens zu schonen, weil sich an sie die zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen anheften. Zuerst wird die rechte Herzkammer, dann der rechte Vorhof, ferner der linke Vorhof und endlich die linke Herzkammer geöffnet. Der Inhalt jedes Abschnitts wird nach Menge, Aussehen und Gerinnungszustand bestimmt. Die Weite der Öffnungen wird durch vorsichtiges Einführen der zugespitzten Faust vom Vorhof aus festgestellt.

Dann wird das Herz herausgeschnitten und die Weite des Anfangsteils der Aorta und der Lungenarterie sowie die Dicke seiner Wandungen geprüft. Darauf folgt die Untersuchung der Schlußfähigkeit der an den arteriellen Mündungen gelegenen halbmondförmigen Klappen.

Endlich findet die volle Öffnung der beiden Herzkammern statt, um die Beschaffenheit der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen mit

den zugehörigen Sehnenfäden und Papillarmuskeln, der halbmondförmigen Klappen der Aorta und Lungenarterie, der Scheidewand der Herz- und Vorhöfenkammern, der Innenhaut des Herzens und des Herzmuskels (Dicke, Farbe und sonstige Beschaffenheit) festzustellen. Auch die Untersuchung der Kranzgefäße darf nicht unterbleiben.

(9) Die Untersuchung der übrigen Teile der Lungenarterie ist mit derjenigen der Lunge und die des Brustteils der Aorta mit derjenigen des Bauchteils zu verbinden.

(10) Demnächst folgt die Untersuchung der Lungen. Um die Lungen genau untersuchen zu können, müssen sie aus der Brusthöhle herausgenommen werden. Dies muß vorsichtig geschehen, damit das Lungengewebe nicht zerrissen oder gedrückt wird. Sind Verwachsungen zwischen den Lungen und der Rippenwand vorhanden, so sind sie nicht zu durchschneiden, sondern es ist das Rippenfell an den betreffenden Stellen mitzuentfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, werden ihre Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz bestimmt. Endlich müssen große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht werden, um ihre innere Einrichtung festzustellen. Soll endlich der Zustand der Blutgefäße und Luftröhrenäste ermittelt werden, so müssen sie mit der Schere aufgeschnitten und bis in ihre Verästelungen verfolgt werden.

(11) An die Untersuchung der Lungen schließt sich diejenige der oberen Abschnitte der Rippen an.

(12) In denjenigen Fällen, in denen eine vollständige Zerlegung der Brustorgane aus irgendeinem Grunde nicht erforderlich erscheint, es aber angezeigt ist, ihre allgemeinen Verhältnisse kennenzulernen oder nur ein einzelnes Organ genauer zu untersuchen, kann ein verkürztes Verfahren angewandt werden. Man nimmt die Lungen im Zusammenhang mit dem Herzen und den Halsorganen heraus und trennt hierauf die einzelnen Teile je nach Bedürfnis voneinander, um sie zu untersuchen, oder nimmt die Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

4. Untersuchung der Bauchhöhle

§ 13

(1) Bei der Untersuchung der Bauchhöhle und der in ihr gelegenen Organe ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um den Zusammenhang der Teile möglichst wenig aufzuheben und kein Organ unbeachtet zu lassen. Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Netz und Bauchfell der Bauchwand, Leer- und Hüft Darm, kleiner Grimmdarm, Blind- und großer Grimmdarm, Gekröse nebst Lymphknoten, Milz, Zwölffingerdarm und Magen, Gallengang, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Nebennieren und Harnleiter, Harnblase, Geschlechtsteile (beim männlichen Tiere: Vorsteherdrüse, Samenblase, Hoden, Samenstrang, Rute und Harnröhre; beim weiblichen Tiere: Eierstöcke, Muttertrompeten, Gebärmutter und Scheide), Mastdarm, Zwerchfell, große Gefäße, Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

(2) Wenn größere Veränderungen in der Verbindung und dem Zusammenhange der in der Bauchhöhle gelegenen Organe eingetreten sind, so ist es zulässig, die Organe im Zusammenhange herauszunehmen und außerhalb des Körpers weiterzuuntersuchen. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, diejenigen Organe, die sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu prüfen, um dadurch den Rest der Organe, die im Zusammenhang auszulösen sind, möglichst zu verkleinern.

1. Pferd

1. Die beiden linken Lagen des großen Grimmdarms und der kleine Grimmdarm (Mastdarm) sind aus der Bauchhöhle herauszunehmen. Die ersteren sind an die rechte und der letztere an die linke Seite des Kadavers zu legen. Dann sind Leer- und Hüftdarm zu untersuchen. Der Untersuchung geht die Prüfung des Gekröses mit seinen Lymphgefäßen und Lymphknoten voraus. Dann ist die äußere Beschaffenheit der genannten Darmteile (Farbe, Ausdehnung und sonstiges Verhalten) zu bestimmen. Der Leerdarm ist an seiner Ursprungsstelle aus dem Zwölffingerdarm zweimal zu unterbinden und zwischen beiden Unterbindungen abzuschneiden. Dann sind Leer- und Hüftdarm längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abzuschneiden. Nach der Herausnahme sind beide Darmteile an der Ansatzstelle des Gekröses mit Hilfe einer Darmschere aufzuschlitzen. Ferner ist der kleine Grimmdarm in die Bauchhöhle zurückzunehmen, sein Gekröse mit den Lymphknoten und Lymphgefäßen zu untersuchen und seine äußere Beschaffenheit zu bestimmen. Der kleine Grimmdarm ist dann vom Mastdarm abzuschneiden und längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen. Die Übergangsstelle zwischen dem großen und kleinen Grimmdarm ist zu unterbinden und der letztere hinter der Unterbindung abzuschneiden. Auch der kleine Grimmdarm ist an der Ansatzstelle des Gekröses mit der Darmschere aufzuschneiden. Nachdem ferner das Gekröse des großen Grimmdarms nebst Lymphgefäßen und Lymphknoten untersucht, die äußere Beschaffenheit des Blind- und Grimmdarms ermittelt und Netz und Bauchspeicheldrüse von der magenähnlichen Erweiterung des großen Grimmdarms abgetrennt worden sind, werden beide Darmteile im Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Darauf ist der große Grimmdarm dicht neben den Blutgefäßen und in ihrem Verlauf und der Blinddarm im Verlauf eines Bandstreifens mit der Darmschere aufzuschneiden. Schon während des Aufschneidens ist der Inhalt der einzelnen Darmabschnitte festzustellen. Ferner wird nach der Reinigung des Darmes die Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte ermittelt, wobei die lymphatischen Haufen im Dünndarm besonders zu beachten sind.
2. Sodann werden Milz und Netz herausgenommen. Bei der Milz sind Länge, Breite und Dicke zu bestimmen. Dann wird die Milz über die äußere Fläche der Länge nach durchschnitten. Wenn einzelne Stellen verändert sind, werden sie noch besonders durchschnitten.
3. Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihre äußere Beschaffenheit untersucht worden ist, in ihrer natürlichen Lage geöffnet, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung und der Zwölffingerdarm an seiner unteren Fläche. Schon während des Aufschneidens wird der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms betrachtet und bestimmt. Dann wird die Wegsamkeit des Lebergallenganges, namentlich seines in der Darmwand gelegenen Teiles, ermittelt. Man betrachtet das Vatersche Divertikel, preßt den Inhalt durch sanften Druck hervor und stellt durch Druck auf den Gang die Ausflußmöglichkeit der Galle fest. Schließlich wird der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschnitten; dabei wird gleichzeitig die Pfortader geprüft. Zur weiteren Untersuchung werden Magen und Zwölffingerdarm herausgenommen.
4. Die Bauchspeicheldrüse wird erst nach dem Magen und Zwölffingerdarm untersucht. Etwaige Veränderungen werden gewöhnlich schon während des Abtrennens von der magenähnlichen Erweiterung des Grimmdarms wahrgenommen. Im allgemeinen ist sie ein Organ von geringer pathologisch-anatomischer Bedeutung.
5. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt ist, herausgenommen und zuerst äußerlich untersucht. Dann wird durch jeden Lappen ein großer, langer Schnitt geführt und darauf der Blutgehalt und die Beschaffenheit des Gewebes bestimmt. Hierbei ist der Zustand der Leberläppchen, namentlich das Verhalten ihrer äußeren und inneren Abschnitte, anzugeben.
6. Um die Nieren und Nebennieren herauszunehmen, wird ein horizontaler Längsschnitt außenwärts von den Nieren durch das Bauchfell gemacht, letzteres nach innen zurückgeschoben und Nieren und Nebennieren ausgelöst. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Harnleiter zu richten. Wird an den Harnleitern eine Abweichung ermittelt, so sind sie in Verbindung mit den Beckenorganen zu lassen. Nachdem dann die Kapsel von jeder der beiden Nieren entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe, Festigkeit und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen festgestellt. Dann wird über den äußeren gewölbten Rand ein Längsschnitt durch die ganze Dicke jeder Niere bis zum Nierenbecken geführt, und es werden, nachdem die Schnittfläche abgespült worden ist, Mark- und Rindensubstanz, Nierenbecken und Blutgefäße untersucht. Die Nebennieren werden äußerlich und auf dem Durchschnitt geprüft. Die Harnleiter werden bis zu ihrem Eintritt in die Harnblase aufgeschnitten.
7. Nachdem ferner die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt festgestellt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange herausgenommen und untersucht. Bei weiblichen Tieren werden zuerst die Eierstöcke, dann die

Scheide und schließlich die Gebärmutter betrachtet. Bei der Gebärmutter sind die Weite und der Inhalt, die Beschaffenheit der inneren Oberfläche, der Wand und der Anhänge zu ermitteln. Das Euter ist von hintenher zu durchschneiden. Bei männlichen Tieren sind der Leistenkanal, der Samenstrang und der Hoden nebst Nebenhoden besonders zu beachten. Der Hoden wird vom freien Rande aus gegen den Nebenhoden durchschnitten. Der Mastdarm wird an der oberen Wand geöffnet.

8. Darauf wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Außerdem werden die großen Blutgefäße, nämlich der Brust- und Bauchteil der Aorta bis zur Teilung, die Bauchschlagader, die vordere und hintere Gekrösarterie mit ihren Ästen, dann der Milchbrustgang und die Becken- und Darmbeinlymphknoten geprüft.
9. Schließlich ist eine Untersuchung der Bauch- und Beckenmuskeln, der Rücken- und Lendenwirbelsäule und der Beckenknochen vorzunehmen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule und der Beckenknochen werden am zweckmäßigsten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

2. Wiederkäuer

1. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden, um Raum zu gewinnen, Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange herausgenommen. Zu diesem Zwecke wird die Verbindung des Pansens mit dem Zwerchfell gelöst, die Speiseröhre hinter dem Zwerchfell durchschnitten und der Zwölffingerdarm gleich nach seinem Austritt aus dem Labmagen unterbunden und hinter der Unterbindung gleichfalls durchschnitten. Dabei ist auf etwa vorhandene ungewöhnliche Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit benachbarten Organen zu achten. Hierauf wird die Milz vom Pansen abgelöst. Dann werden die vier Magenabteilungen zunächst äußerlich und dann nach Öffnung untersucht. Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms geprüft worden ist, wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Hierauf werden Hüft- und Leerdarm ganz dicht am Gekröse abgetrennt und der Leerdarm, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Unterbindung abgeschnitten. Jetzt werden Leer- und Hüftdarm an derjenigen Stelle, wo sich das Gekröse ansetzt, aufgeschlitzt. Sodann wird das Gekröse des kleinen Grimmdarms untersucht, der letztere vor dem Übergang in den Mastdarm abgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, hart am Gekröse abgelöst. Endlich wird auch der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgetrennt, aber nicht geöffnet. Blind- und Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, nachdem die Gekröswurzeln durchschnitten worden sind. Darauf wird das Gekröse untersucht. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarmlabyrinths voneinander gelöst und

mittels Schere dicht an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und in der gewöhnlichen Weise geprüft.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein

1. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten worden ist, wird sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervorgezogen und in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm dicht am Gekröse abgeschnitten. Ferner wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Nunmehr wird der ganze Dünndarm an der Ansatzstelle des Gekröses mit einer Darmschere aufgeschlitzt. Blinddarm, großer und kleiner Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die Gekröswurzeln durchschneidet. Der kleine Grimmdarm wird dicht vor dem Mastdarm abgeschnitten. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarms vorsichtig auseinandergezogen und aufgelöst und darauf an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen vorauszugehen. Nächstem werden Netz und Milz herausgenommen.
2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

4. Fleischfresser

1. Der Zwölffingerdarm wird hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten. Dann wird das hintere Ende des Zwölffingerdarms im Zusammenhange mit Leer-, Hüft-, Blind- und Grimmdarm herausgeschnitten und der Grimmdarm vor dem Mastdarm abgeschnitten. Nunmehr kann der Darm in gerader Linie ausgestreckt und an der Gekrösansatzstelle aufgeschlitzt werden. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen vorauszugehen. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und dieses herausgeschnitten.
2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

5. Öffnung und Untersuchung des Halses

§ 14

- (1) Zunächst sind die großen Gefäße und Nerven zu untersuchen. Dann wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit Zunge, Gaumensegel, Schlundkopf (Schlund), Luftröhre und Speiseröhre herausgeschnitten. Wenn Herz und Lunge schon vor der

Untersuchung der Halsorgane herausgenommen worden sind, ist darauf zu achten, daß kein Teil der Speiseröhre oder Luftröhre in der Brusthöhle verbleibt.

(2) Nunmehr werden die einzelnen Teile, z. B. Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre usw., vollständig geöffnet und ihre Beschaffenheit festgestellt. Dabei sind die Muskeln des Kehlkopfs, die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre, die Lymphknoten am Halse, die Mandeln, die Schilddrüse, die Speicheldrüsen und die Ohrtrompeten zu beachten. Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

6. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle

§ 15

Die Haut ist vom Kopfe abzuziehen, und der Kopf selbst vom ersten Halswirbel abzuschneiden. Nachdem hierauf die Weichteile, die den Schädel bedecken, abgetrennt worden sind, wird die Oberfläche der Schädeldecke geprüft. Dann wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte abgetrennt. An der Schädeldecke werden sowohl die Schnittflächen wie die Innenfläche untersucht. Darauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut geprüft. Sodann wird die harte Hirnhaut zunächst auf der einen Seite abgetrennt und zurückgeschlagen, um die Beschaffenheit ihrer inneren Oberfläche und der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut zu bestimmen, und demnächst dasselbe an der anderen Seite ausgeführt. Jetzt wird der Sichelfortsatz vom Siebbein abgetrennt und zurückgeschlagen. Dann wird das Gehirn herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und am Grunde des Gehirns bestimmt. Nachdem ferner die Größe und Gestalt der Hirnwindungen festgestellt worden ist, werden die Seitenkammern des Gehirns geöffnet. Hat man dann den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenkammern, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte ermittelt, so legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, die gestreiften Körper und die Sehhügel. Man spaltet durch einen senkrechten Schnitt die Vierhügel und das Kleinhirn bis in die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnkammer und durchschneidet die Brücke und das verlängerte Mark. An allen Teilen sind Farbe, Füllung der Gefäße und Festigkeit zu bestimmen. Am Schlusse untersucht man die harte Hirnhaut am Schädelgrunde, die Blutleiter und nach Entfernung der harten Hirnhaut die Knochen an den Seiten und am Grunde der Schädelhöhle.

7. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle nebst Nebenhöhlen und Maulhöhle

§ 16

(1) Zunächst sind die Weichteile, die an den Seiten des Kopfes liegen, und die Speicheldrüsen zu untersuchen. Darauf wird der Unterkiefer vom Oberkiefer abgetrennt und dabei die Beschaffenheit der Backen bestimmt. Weiter wird das Verhalten der

Zähne, des Zahnfleisches, des harten und weichen Gaumens ermittelt. Darauf wird der Oberkiefer im Pfeildurchmesser dicht neben der Nasenscheidewand durchsägt und die Nasenscheidewand herausgeschnitten. Ferner wird der Inhalt der Nasenhöhle und die Beschaffenheit der Schleimhaut untersucht. Nächstem werden Stirn- und Oberkieferhöhlen geöffnet und ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit bestimmt. Endlich folgt die genaue Untersuchung der übrigen Kopfknochen (vgl. § 15).

(2) Ist die Untersuchung eines Auges vorzunehmen, so wird es aus der Augenhöhle im ganzen entfernt und durch einen Äquatorialschnitt in zwei Hälften zerlegt. Darauf folgt die Untersuchung der einzelnen Teile.

(3) Zur Untersuchung des mittleren und inneren Ohres ist ein senkrechter Sägeschnitt durch die Paukenhöhle zu legen, der den inneren mit dem äußeren Gehörgang verbindet.

8. Untersuchung der Gliedmaßen

§ 17

Nachdem die Haut abgezogen worden ist, erfolgt die Untersuchung der Gliedmaßen im allgemeinen im Anschluß an die anatomische Einrichtung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle sich schon von außen kennzeichnende Veränderungen. Insbesondere ist das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freigelegt und geöffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphknoten, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Gliedmaßen vorzunehmenden Schnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Öffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß. Schließlich sind in Fällen, in denen Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichteile (Beinhaut, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen. Wo es nötig ist, die inneren Teile der Hufe, Klauen usw. zu untersuchen, sind die Hornkapseln abzutrennen; doch genügt es oft, die Hufe, Klauen usw. im Pfeildurchmesser zu durchsägen oder zu durchschneiden.

9. Die Öffnung des Wirbelkanals

§ 18

Die Wirbelsäule wird an der Rückenseite geöffnet. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abgetrennt worden sind, wobei auf die Beschaffenheit der genannten Teile und namentlich auf Knochenbrüche zu achten ist, werden die Dornfortsätze mit den anstoßenden Teilen der Wirbelbogen abgemeißelt. Hierbei ist jede Verletzung der

Rückenmarkshäute sorgfältig zu vermeiden. Darauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und es wird, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, etwaiger ungewöhnlicher Inhalt, z. B. Flüssigkeit, ermittelt. Dann prüft man die Beschaffenheit des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Demnächst wird die harte Rückenmarkshaut mit dem Rückenmark aus dem Wirbelkanale herausgenommen, indem auf jeder Seite durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln nach und nach durchschnitten werden. Sollte eine Untersuchung des Gehirns noch nicht stattgefunden haben, so wird das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut hinter dem großen Hinterhauptsloche durchschnitten. Das Rückenmark darf hierbei weder gedrückt noch gequetscht werden. Nunmehr wird die Beschaffenheit der unteren Abschnitte der harten Rückenmarkshaut und diejenige der weichen Rückenmarkshaut geprüft, demnächst das äußere Verhalten des Rückenmarkes angegeben und endlich eine größere Zahl von Querschnitten mit einem dünnen und scharfen Messer durch das Rückenmark geführt, um seine innere Beschaffenheit zu bestimmen. Schließlich werden die Wirbel und Wirbelscheiben geprüft und, wenn Veränderungen an ihnen ermittelt worden sind, die betreffenden Wirbel herausgenommen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers durchsägt.

III. Besondere Bestimmungen über die Zerlegung bei einzelnen Seuchen

§ 19

(1) In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Zerlegung eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewandt werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

(2) Ist bei dieser Untersuchung eine Seuche nicht ermittelt, jedoch der Krankheitszustand des Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen, so ist die Zerlegung vollständig auszuführen.

(3) Bei dem verkürzten Verfahren ist, je nachdem die eine oder die andere Seuche vermutet wird, folgendermaßen vorzugehen.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

§ 20

A. Milzbrand

(1) Soweit nicht nach Anordnung der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses eines anderen Untersuchungsverfahrens von der Zerlegung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, sind zunächst Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, an denen krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Tieres wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen.

(2) Sodann ist die Bauchhöhle zu öffnen, um einen etwaigen ungewöhnlichen Inhalt in ihr sowie das Verhalten des Magens, des Darmes, des Gekröses,

der Milz und der in der Bauchhöhle gelegenen Lymphknoten zu ermitteln. Dabei ist auch die Beschaffenheit des Blutes zu bestimmen.

(3) Die weitere Zerlegung des Tieres kann, soweit die Landesregierung nicht eine andere Bestimmung trifft, unterbleiben, wenn schon auf Grund der bisherigen Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrand nachgewiesen erscheint. Andernfalls sind auch die Brusthöhle und die Halsorgane zu öffnen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf die Lymphknoten der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, den Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu erstrecken. Schließlich ist der Zustand der Leber, der Nieren und bei weiblichen Tieren der Gebärmutter festzustellen.

(4) In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Tiere vor der Untersuchung noch ungeöffnet oder ob sie bereits ganz oder teilweise zerlegt waren, und ob vorgeschrittene Fäulnis vorlag.

B. Rauschbrand

Vor allem ist die Beschaffenheit der Haut, der Unterhaut und der Muskulatur festzustellen. Dann ist der Zustand der zugehörigen Lymphknoten zu bestimmen. Ferner sind Milz, Leber, Nieren und Herz, bei weiblichen Tieren auch Geschlechtsorgane, zu untersuchen. Auch das Verhalten der serösen Häute ist anzugeben.

C. Wild- und Rinderseuche

(1) Entsprechend den drei Formen, in denen die Wild- und Rinderseuche auftritt, sind besonders zu untersuchen

- a) Haut, Unterhaut und Lymphknoten an dem Kopfe, dem Halse und der Zunge,
- b) Brusthöhle, Herzbeutel, Lungen und Lymphknoten,
- c) Darm.

(2) Zur sicheren Feststellung der in Buchstaben a bis c genannten Seuchen ist in der Regel die Untersuchung einer Blutprobe oder eines Teiles eines Organs, z. B. der Milz, oder des Gewebssafts der blutig veränderten Teile auf die Anwesenheit der Erreger durch mikroskopische Prüfung und, wenn deren Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch Anlegung von Kulturen oder durch Verimpfung auf geeignete Versuchstiere notwendig.

2. Tollwut

§ 21

(1) Auf die Feststellung des Inhalts des Magens und Darmes ist besonderer Wert zu legen. Dann ist der Zustand der Schleimhaut des Magens und Darmes zu bestimmen. Nunmehr folgt die Untersuchung der Maulhöhle, des Schlundkopfs, der Mandeln und der an den Halsorganen gelegenen Lymphknoten. Weiter sind Nieren, Leber und Milz zu prüfen. Auch die Beschaffenheit des Blutes ist zu beachten.

(2) Über die Öffnung der Schädelhöhle und die etwaige Einsendung des Kopfes an eine Untersuchungsstelle bestimmt die Landesregierung.

3. Rotz

§ 22

Es hat eine genaue Untersuchung der ganzen Körperoberfläche und besonders der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlich der zugehörigen Lymphgefäße und Lymphknoten stattzufinden. Sodann ist die Schleimhaut der Nasenhöhle, des Schlundkopfs, des Kehlkopfs und der Luftröhre zu untersuchen. Weiter folgt die Untersuchung der am Kopfe und Halse gelegenen Lymphknoten und der Lungen mit ihren Lymphknoten. Endlich ist der Zustand der Milz, der Leber, des Herzens und der Muskeln zu ermitteln.

4. Maul- und Klauenseuche

§ 23

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Zerlegung eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenspalt und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Ferner ist zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit des Flotzmauls oder der Rüsselscheibe festzustellen. Dann wird die Schleimhaut des Mauls und bei jüngeren Tieren auch diejenige der vier Magenabteilungen und des Darmes geprüft. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung des Herzens und der großen drüsigen Organe (der Leber und der Nieren) vorzunehmen.

5. Lungenseuche

§ 24

Nach Öffnung der Brusthöhle sind der etwaige ungewöhnliche Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfells und der Ausdehnungszustand der Lungen festzustellen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, wird die Oberfläche betrachtet und auf das Vorhandensein entzündlicher Ausschwitzungen geprüft. Dann werden Farbe und Festigkeit der einzelnen Lungenteile bestimmt und schließlich große glatte Einschnitte gemacht, um die innere Beschaffenheit der Lungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Schnittflächen ist das Verhalten des zwischen den Läppchen gelegenen Gewebes, der Lungenbläschen, der Lymphgefäße und Lymphknoten zu beachten. Auch der Inhalt der Luftröhrenäste und die Beschaffenheit der Schleimhaut sowie das Verhalten der Blutgefäße sind anzugeben.

6. Pockenseuche

§ 25

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Es ist namentlich die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Schenkel, am Bauche, an der Brust und an der unteren Fläche des Schwanzes anzugeben. Ferner ist der Zustand

der Schleimhaut der Nasenhöhle, des Kehl- und Schlundkopfs und der Luftröhre festzustellen, dann sind Lungen, Herz, Milz, Leber, Nieren, Magen und Darm zu untersuchen.

7. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) *

§ 26 *

A. Schweinepest

(1) Hat die Schweinepest einen schnellen Verlauf genommen, so ist der Zustand der äußeren Haut, der Milz, der Leber, der Nieren, des Herzens, der Muskeln und des Brust- und Bauchfells zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Beschaffenheit des Magens und Darmes, namentlich des Blind- und Grimmdarms, und der in den Gekrösen gelegenen Lymphknoten festzustellen.

(2) In Fällen, wo die Schweinepest einen langsamen Verlauf genommen hat, ist von besonderer Bedeutung die Untersuchung des Magens und Darmes und der zugehörigen Lymphknoten. In diesen Fällen ist die Untersuchung auch auf die übrigen Organe der Bauchhöhle sowie auf die Organe der Brusthöhle und auf die Halsorgane auszudehnen. Dabei ist der allgemeine Ernährungszustand nicht außer acht zu lassen.

B. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Der Zerlegungs- oder Schlachtbefund zeigt bei der ansteckenden Schweinelähme in der Regel keine sinnfälligen Veränderungen. Ob Erscheinungen eines Magendarmkatarrhs oder die bei längerer Krankheitsdauer an der Lunge gefundenen krankhaften Veränderungen auf die ansteckende Schweinelähme zurückzuführen sind, erscheint fraglich.

7a. Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine *

§ 26 a *

(1) Todesfälle infolge Brucellose werden selten beobachtet. Bei der Zerlegung oder dem Schlachtbefund ist auf Veränderungen an der Gebärmutter, den Hoden und Nebenhoden, der Gelenke, Sehnencheiden und auf Abszesse der inneren Organe besonders zu achten. Auch bei der nicht trächtigen Gebärmutter trifft man in der Schleimhaut oft nadelstich- bis hirsekorngroße, gelblichweiße, teilweise eitrig- oder käsige Knötchen (miliare Uterusbrucellose).

(2) Ab und zu werden kleine Abszesse in den Nieren, größere Abszesse in der geschwollenen Milz und anderen Organen und solche bis zu Kinderkopfgröße in der Unterhaut beobachtet. Auch in Röhrenknochen und verhältnismäßig häufig in den Wirbelknochen können Abszesse auftreten.

Tit. 7 § 26: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 V v. 22. 4. 1940 I 724

Titel 7 a § 26 a: Eingef. durch Art. III V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131

8. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

§ 27

Es wird zunächst die Beschaffenheit der Haut und Unterhaut und hierauf der Schleimhaut des Magens und Darmes, der in der Schleimhaut gelegenen Lymphapparate und der Gekröslymphknoten festgestellt. Dann wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber, des Herzens und der Muskeln ermittelt. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung des Blutes vorzunehmen. Beim Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine Untersuchung derselben Organe vorzunehmen, der Zustand der Haut aber besonders genau festzustellen.

9. Geflügelcholera und Hühnerpest

§ 28

A. Geflügelcholera

Es ist der Darm, namentlich der Zwölffingerdarm, zu untersuchen. Dabei ist auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut zu achten. Dann folgt die Untersuchung der Lungen und des Herzbeutels, erforderlichenfalls der großen Luftzellen, der Milz, der Leber und der Nieren. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes auf das Vorhandensein der Krankheitserreger ist nicht zu unterlassen. Auch ist in Zweifelsfällen die Verimpfung einer Blutprobe auf eine Taube vorzunehmen.

B. Hühnerpest

Nach Untersuchung des Darmes sind die Halsorgane auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Dann sind Drüsenmagen, Leber, Milz, Nieren und Geschlechtsorgane zu untersuchen. In Zweifelsfällen ist die Verimpfung einer Blutprobe auf ein Huhn und eine Taube vorzunehmen.

10. Tuberkulose des Rindviehs

§ 29

(1) Es hat stets eine genaue Untersuchung der Atmungs- und Verdauungsorgane und bei weiblichen Tieren auch der Geschlechtsorgane mit den zugehörigen Lymphknoten stattzufinden. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung auf andere Organe und Körperteile auszudehnen. Wenn Tuberkulose der Lungen ermittelt wird, ist festzustellen, ob es sich um Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) handelt. In Zweifelsfällen ist eine mikroskopische Untersuchung der Krankheitsprodukte vorzunehmen.

(2) Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere ist das bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren (vgl. § 7 Abs. 2) anzuwenden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Nach beendigter Zerlegung sind alle Teile und deren Abgänge, soweit nicht eine Verwertung zugelassen ist oder eine Aufbewahrung oder eine

Verwendung nach § 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 31

Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Zerlegungsplätze und der zur Ausführung der Zerlegung benutzten Gerätschaften erfolgt nach der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

V. Abfassung der Niederschrift über die Zerlegung und des Gutachtens

1. Anfertigung der Niederschrift

§ 32

(1) Über die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 33 anzufertigen.

(2) Ob und in welchen Fällen von der Anfertigung einer Niederschrift abgesehen werden kann oder nur eine solche in beschränktem Umfang anzufertigen ist, bestimmt die Landesregierung.

(3) Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde genau in die Niederschrift aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der beamtete Tierarzt die ermittelten Befunde entweder während der Zerlegung zu diktieren oder nach der Zerlegung sobald als möglich schriftlich aufzunehmen.

2. Fassung der Niederschrift

§ 33

(1) Die Niederschrift muß übersichtlich und klar abgefaßt sein. Es sind darin die anwesenden Personen, Tag und Stunde des natürlichen Todes oder der Tötung sowie Tag und Stunde der Zerlegung des Tieres anzugeben.

(2) Die erste Abteilung der Niederschrift handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung in der zweiten Abteilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Organe untersucht worden sind. Der Befund jeder Körperhöhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Überschrift.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Organs ist in einem besonderen Absatz, der mit einer Nummer zu bezeichnen ist, in der Niederschrift anzugeben. Die Nummern laufen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Schlusse der Niederschrift fort.

(4) Die Befunde an den einzelnen Organen sind kurz und genau und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken mitzuteilen. Es genügt nicht, die Beschaffenheit der Organe in Form von bloßen Urteilen, z. B. „gesund, normal, entzündet“ usw., zu kennzeichnen.

(5) Ferner empfiehlt es sich, auf die Beschreibung der wichtigsten Befunde eine besondere Sorgfalt zu verwenden, die weniger wichtigen Befunde aber in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen.

(6) Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf Größe, Gestalt, Farbe und Festigkeit der Teile; erst wenn diese allgemeinen Verhältnisse geschildert worden sind, werden die inneren Verhältnisse der Teile angegeben.

(7) Wenn die Zerlegung eines Tieres nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, sind die Gründe für diese Abweichung kurz anzuführen.

(8) Ein Muster für die Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Anweisung enthalten (vgl. jedoch § 32 Abs. 2).

3. Das Gutachten

§ 34

(1) Der beamtete Tierarzt hat nach Beendigung der Zerlegung ein Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung in der Niederschrift abzugeben,

sofern eine solche nach Anordnung der Landesregierung anzufertigen ist. Die Krankheit, an der das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich zu bezeichnen. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer etwa zugezogenen Tierarzt ergibt, so ist die abweichende Ansicht des letzteren in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) In zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung vorzubehalten, das in folgender Form zu erstatten ist:

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Sodann wird der Inhalt der Niederschrift über die Zerlegung des Tieres, soweit er für die Beurteilung von Bedeutung ist, wörtlich oder zusammengefaßt wiederholt und hieran das Gutachten mit Begründung angeschlossen. Die Begründung des Gutachtens muß auch für Nichttierärzte verständlich und, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, unter Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein.

Anlage
zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren
bei Viehseuchen

Niederschrift über die Zerlegung verendeter oder
getöteter Tiere

Aufgenommen in
amten 19.....

Es wurde heute $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittag Uhr in
der Kadaver d..... amten 19..... Uhr $\frac{\text{verendeten}}{\text{getöteten}}$
d..... zu
gehörigen besichtigt und geöffnet.

Die äußere und innere Besichtigung wurde durch den $\frac{\text{Kreis-}}{\text{Bezirks-}}$ tierarzt
..... zu vorgenommen.

An der Zerlegung nahm der von dem Besitzer des Tieres zugezogene Tierarzt
..... teil.

Außerdem wohnten der Zerlegung bei: *)
.....

A. Äußere Besichtigung

a) Der Körper im allgemeinen

1. Geschlecht:
2. Farbe der Haare:
3. Abzeichen:
4. Alter:
5. Größe:
6. Körperbau:
7. Ernährungszustand:
8. Zeichen des Todes (Totenstarre):
9. Zeichen der Fäulnis:

*) An dieser Stelle sind die Namen des etwa anwesenden Beamten der Polizeibehörde und des anwesenden Besitzers oder seines Stellvertreters einzutragen.

b) Die einzelnen Teile des Körpers

- 10. Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen:
- 11. Hals:
- 12. Brust:
- 13. Bauch:
- 14. Rücken:
- 15. Schwanz:
- 16. After:
- 17. Die äußeren Geschlechtsteile:
- 18. Die Milchdrüsen:
- 19. Die Gliedmaßen:

B. Innere Besichtigung

a) Öffnung der Bauchhöhle

- 20. Ungewöhnlicher Inhalt:
- 21. Lage der Organe:
- 22. Aussehen der vorliegenden Teile:
- 23. Stand des Zwerchfells:

b) Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle

- 24. Weichteile des Brustkorbes:
- 25. Brustbein und Knorpelendstücke der Rippen:
- 26. Brustfellsäcke, namentlich ungewöhnlicher Inhalt:
- 27. Ausdehnungszustand und Aussehen der vorliegenden Lungenteile:
- 28. Mittelfell und Lymphknoten:
- 29. Die großen Blutgefäße:
- 30. Herzbeutel:
- 31. Herz:
- 32. Lungen:
- 33. Luftröhrenäste:
- 34. Brustteil der Speiseröhre:
- 35. Die oberen Abschnitte der Rippen:

c) Untersuchung der Bauchhöhle

- 36. Netz und Bauchfell:
- 37. Leer- und Hüft darm:
- 38. Kleiner Grimmdarm:
- 39. Blind- und großer Grimmdarm:
- 40. Gekröse nebst Lymphknoten:
- 41. Milz:

- 42. Zwölffingerdarm und Magen:
 - bei Wiederkäuern:
 - a) Pansen:
 - b) Haube:
 - c) Psalter:
 - d) Labmagen:
- 43. Leber:
- 44. Gallenblase:
- 45. Bauchspeicheldrüse:
- 46. Nieren und Nebennieren:
- 47. Harnleiter und Harnblase:
- 48. Die inneren Geschlechtsteile:
- 49. Zwerchfell:
- 50. Die großen Blutgefäße:
- 51. Muskeln der Wirbelsäule und des Beckens:
- 52. Knochen der Wirbelsäule und des Beckens:

d) Öffnung und Untersuchung des Halses

- 53. Die großen Gefäße und Nerven:
- 54. Kehlkopf und Luftröhre:
- 55. Schlundkopf und Speiseröhre:
- 56. Gaumensegel:
- 57. Zunge:
- 58. Lymphknoten und Mandeln:
- 59. Speicheldrüsen:
- 60. Schilddrüse:
- 61. Ohrtrompete:
- 62. Halsmuskeln:
- 63. Halswirbelsäule:

e) Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle

- 64. Weichteile am Kopfe:
- 65. Die harte Hirnhaut:
- 66. Blutleiter:
- 67. Die weiche Hirnhaut:
- 68. Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Brücke und verlängertes Mark):
- 69. Knochen der Schädelhöhle:

f) Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle, der Nebenhöhlen
und der Maulhöhle

- 70. Backen und Gaumen:
- 71. Zähne und Zahnfleisch:
- 72. Ungewöhnlicher Inhalt der Nasenhöhle und Nebenhöhlen (Stirn- und Oberkieferhöhle):

- 73. Schleimhaut der Höhlen:
- 74. Die übrigen Knochen des Kopfes (siehe Buchstabe e):
- 75. Augen:
- 76. Ohren:

g) Gliedmaßen

- 77. Blutgefäße, Lymphgefäße, Lymphknoten, Gelenke, Knochen, Muskeln, Hufe und Klauen:

h) Öffnung des Wirbelkanals

- 78. Häute des Rückenmarkes:
- 79. Rückenmark:
- 80. Wirbel und Wirbelscheiben:

C. Gutachten

.....
.....

Unterschrift des $\frac{\text{Kreis-}}{\text{Bezirks-}}$ tierarztes:

.....

Erklärung und Unterschrift des etwa vom Besitzer des Tieres zugezogenen Tierarztes:

.....
.....

Unterschriften des anwesenden Beamten der Polizeibehörde und des etwa zugezogenen Protokollführers:

.....
.....

Anlage C

Anweisung
für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen

§ 1

(1) Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Blut, Eingeweide und, soweit das Abhäuten verboten ist, auch Häute, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung sofort in nachstehender Weise zu behandeln.

(2) Von der polizeilichen Überwachung kann abgesehen werden, wenn die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile in Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgt, die unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 2

Zulässige Arten des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung der in § 1 bezeichneten Kadaver oder Kadaverteile sind:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile,
- b) trockene Destillation,
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile,
- d) Verbrennen bis zur Asche.

§ 3

(1) Wo die in § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse unzulässig sind, hat sie durch Vergraben zu erfolgen. Das Vergraben von Kadavern oder Kadaverteilen an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere darf vom beamteten Tierarzt nur dann zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen das Verbrennen oder eine andere der in § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung unausführbar ist.

(2) Zum Vergraben sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 m unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort

wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

(3) Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefem Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen, vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(4) Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(5) Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tier Teile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder nach § 2 unschädlich zu beseitigen.

§ 4*

(1) Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die unschädliche Beseitigung derartiger aufbewahrter Teile hat sofort nach Erfüllung des Zweckes oder nach Ablauf einer für die Aufbewahrung zu dem angegebenen Zwecke gesetzten Frist (vgl. § 96 der Ausführungsvorschriften) zu erfolgen.

(2) Die unschädliche Beseitigung kann ausgesetzt werden für Teile von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, die vom beamteten Tierarzt noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen. Die unschädliche Beseitigung kann unterbleiben bei solchen Kadaverteilen, die vom beamteten Tierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwandt oder an staatliche wissenschaftliche Institute oder andere geeignete Stellen versandt werden. Die Entnahme und der Versand haben unter Vorsichtsmaßnahmen zu geschehen, die eine Verschleppung von Ansteckungsstoffen ausschließen. Für den Versand sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 77 der Ausführungsvorschriften), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem beamteten Tierarzt und den Stellen, denen durch den beamteten Tierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden

sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufzubewahren.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den in Absatz 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Versande zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften in Absatz 2.

(4) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den in Absatz 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

Anlage D*

Anlage D: Aufgeh. durch Bek. v. 21. 11 1917 S. 1069

Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs

Vom 1. Juli 1927

Reichsministerialbl. S. 205

Auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 1 sowie der §§ 20, 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet.*

§ 1

Schlachtvieh (Wiederkäuer und Schweine) darf aus dem Ausland auf dem Seeweg nur in die Seegrenzschlachthäuser eingeführt und muß dort spätestens am dritten Tage geschlachtet werden.

§ 2

Die in ein Seegrenzschlachthaus eingeführten Tiere dürfen lebend nicht weiterbefördert werden.

§ 3

Für die Einrichtung und den Betrieb der Seegrenzschlachthäuser gelten die in der Anlage aufgestellten Grundsätze.

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1; WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383

§ 4

Die Seegrenzschlachthäuser dürfen nur mit Zustimmung des *Reichsministers des Innern* in Betrieb genommen werden.

§ 5

Vorstehende Vorschriften finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus solchen Ländern Anwendung, gegen die weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht bestehen.

§ 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1927 in Kraft. . . .

§ 7*

Der Reichsminister des Innern

§ 6 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
§ 7: Aufhebungsvorschrift

Anlage

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Seegrenzschlachthäusern für ausländisches Schlachtvieh

Die Länder dürfen Seegrenzschlachthäuser entweder selbst herstellen und verwalten oder die Herstellung oder Verwaltung an Gemeinden oder Privatpersonen übertragen.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Seegrenzschlachthäuser gelten folgende Grundsätze:

1. Die Seegrenzschlachthäuser sind in unmittelbarer Nähe des Landungsplatzes so anzulegen, daß die ankommenden Tiere ohne Berührung von Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, in die Stallungen der Anlage gelangen können.
2. Die Seegrenzschlachthäuser müssen eingefriedigt und mit eigenen Brunnen oder mit Wasserleitung, mit Kanalisation sowie mit Einrichtungen zur Herstellung von heißem Wasser versehen und ausreichend beleuchtet sein. Stallungen müssen so weit vorhanden sein, daß sich das Schlachtvieh genügend ausruhen kann. Die ganze Anlage muß so gebaut und ausgestattet sein, daß sie in allen Teilen gründlich gereinigt und desinfiziert werden kann.
3. Die Seegrenzschlachthäuser müssen mit allen zur völligen Ausschachtung der Tiere notwendigen Einrichtungen, besonders auch zum Brühen, zum Abkochen von Fleisch und zur Aufbereitung der Eingeweide versehen sein. Von der Kühlanlage kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit besteht, das ausgeschlachtete Fleisch in eine in der Nähe vorhandene Kühlanlage zu verbringen.
4. Die in den Seegrenzschlachthäusern tätigen gewerblichen und behördlichen Personen (Tierärzte, Auf-

sichtsbeamte, Metzger, Aufkäufer, usw.) sind mit einer besonderen Arbeitskleidung zu versehen. Diese Arbeitskleidung muß ebenso wie das Handwerkszeug der Metzger und die für das übrige Personal benötigten Messer und sonstigen Geräte ständig auf dem Grenzschlachthof verbleiben. Ohne Wechsel der Arbeitskleidung und ohne Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes und der Hände darf niemand das Seegrenzschlachthaus verlassen.

Der Verkehr von Aufkäufern in dem Seegrenzschlachthof ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Höchstzahl der zuzulassenden Aufkäufer wird durch die Landesregierung im Benehmen mit dem *Reichsministerium des Innern* festgesetzt.

5. Sind bei der Landung von Schlachtvieh Transportmittel gebraucht, die nicht zu dem Schiffe gehören, so sind sie nach beendigter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach dem Seegrenzschlachthause führende Weg zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Heu, Stroh, Dünger und Kehrlicht dürfen von dem Transportschiff nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet werden und müssen nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Überwachung unschädlich beseitigt oder in ausreichender Weise (Packung) desinfiziert werden.
7. Aus dem Seegrenzschlachthause dürfen Dünger und Kehrlicht sowie Futterreste, Heu und Stroh nur nach polizeilich zu überwachender Desinfektion entfernt werden.

Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren

7831-1-3

Vom 3. Oktober 1929

Reichsministerialbl. S. 630

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

§ 1

Bei der Einfuhr von Schlachttieren in Seegrenzschlachthäuser sind Gebühren zu erheben:

1. für die tierärztliche Grenzuntersuchung (§ 2);
2. für die Schlachtvieh- und Fleischschau (§ 3);
3. für die Benutzung des Seegrenzschlachthauses (§ 4).

§ 2*

Die Gebühren für die tierärztliche Grenzuntersuchung werden wie folgt festgesetzt:

1. für ein Rind über 250 Kilogramm Lebendgewicht 3 Deutsche Mark
2. für ein Rind über 75 bis 250 Kilogramm Lebendgewicht 2 Deutsche Mark;
3. für ein Rind bis 75 Kilogramm Lebendgewicht (Kalb) 1 Deutsche Mark;
4. für ein Schwein, ein Schaf oder eine Ziege über 12½ Kilogramm Lebendgewicht 1 Deutsche Mark;
5. für ein Schwein, ein Schaf oder eine Ziege bis 12½ Kilogramm Lebendgewicht 0,50 Deutsche Mark.

§ 3*

Die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau werden wie folgt festgesetzt:

1. für ein Rind 2 Deutsche Mark;
2. für ein Kalb 1 Deutsche Mark;
3. für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau 1,50 Deutsche Mark;
4. für ein Schaf oder eine Ziege 1 Deutsche Mark.

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23. 9. 1960 BAnz. Nr. 186; Berichtigung RMBL, 1929, Deckblatt

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23. 9. 1960 BAnz. Nr. 186

§ 4*

(1) Für die Benutzung der Seegrenzschlachthäuser werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1. für ein Rind | 11,25 Deutsche Mark; |
| 2. für ein Kalb | 5,00 Deutsche Mark; |
| 3. für ein Schwein | 6,25 Deutsche Mark; |
| 4. für ein Schaf
oder eine Ziege | 2,50 Deutsche Mark. |

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Seegrenzschlachthäuser umfaßt auch die Stall-, Stand- und Wiegegebühr sowie die Gebühr für die Kühlung des Fleisches am Schlachttag und an dem folgenden Tag. Für die Benutzung der Kühleinrichtung an den nächsten zwei Tagen werden zusätzlich je Tag nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1. für ein Rind | 1,20 Deutsche Mark; |
| 2. für ein Kalb
oder Schwein | 0,80 Deutsche Mark; |
| 3. für ein Schaf
oder eine Ziege | 0,40 Deutsche Mark. |

Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr das Doppelte dieser Sätze. Als Ende eines Tages ist hierbei die Zeit des Betriebsschlusses, spätestens 17 Uhr, anzusehen. Ein angefangener Tag rechnet als voller Tag.

(3) Für den Transport der Schlachttiere vom Schiff bis zum Schlachtplatz darf von den Seegrenzschlachthäusern nur der Ersatz der baren Auslagen gefordert werden.

§ 5

(1) Die Kosten für die Fütterung der Tiere sind nach Leistung, mindestens in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

(2) Die Schlachtlöhne regeln sich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Tarife.

§ 6

Die Ablösung der in den §§ 1 bis 4 vorgesehenen Gebühren durch eine Pauschsumme sowie die Gewährung von Rückvergütungen irgendwelcher Art ist unzulässig.

§ 7

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1929 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 9. 1960 BAnz. Nr. 186

**7831-1-4 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen
Erzeugnissen sowie Knochen***

Vom 11. Juni 1942

Reichsgesetzbl. I S. 397

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird folgendes bestimmt:*

§ 1

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von:

1. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot,
 2. phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat), soweit er aus Knochen gewonnen ist,
 3. Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, wenn diese Mehle mehr als 15 vom Hundert Knochenbestandteile enthalten,
 4. Fischmehl und Mischfutter, in denen Knochenteile oder Fleischteile von Säugetieren enthalten sind,
 5. Knochen oder Knochenstücken in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand
- in das Zollinland ist verboten.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Dem Einfuhrverbot des § 1 unterliegen nicht:
1. Mustersendungen von Knochengrieß, Knochenschrot, phosphorsaurem Futterkalk, Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, Fischmehl und Mischfutter bis zu einem Gewicht von 250 Gramm, ferner Mustersendungen von Knochen oder größeren Knochenstücken bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm;
 2. menschliche Knochen, deren Herkunft von Menschen einwandfrei festgestellt werden kann;
 3. Knochen oder Knochenteile, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskruken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind;
 4. lufttrockene Knochen, die nachweislich Forschungs-, Lehr- oder Ausstellungszwecken dienen;
 5. phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat) in plombierten Säcken bei unmittel-

barer Einfuhr von der Herstellungsstätte, wenn die Sendungen von einer in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungs- und Gesundheitsbescheinigung eines ausländischen beamteten Tierarztes nach den beiliegenden Mustern I oder II begleitet sind;

6. Knochen zu Schnitzzwecken (Schnitzknochen).

Als solche sind folgende von Weichteilen völlig befreite und lufttrockene Knochen anzusehen, die nachstehend in deutscher (wissenschaftlicher und handelsüblicher) sowie in englischer und spanischer Bezeichnung aufgeführt sind:

- | | | | |
|------------|-------------|----------|----------|
| a) Ober- | runde | buttocks | alleda |
| sch- | Ober- | | rodon- |
| kel- | sch- | | tas |
| knochen | knochen | | |
| b) Unter- | Dreikant- | thigs | tibias |
| sch- | ober- | | |
| kel- | sch- | | |
| knochen | knochen | | |
| c) Ober- | Kugel- | clods | humeros |
| arm- | knochen | | |
| knochen | | | |
| d) Unter- | Speichen- | shins | radios |
| arm- | knochen | | |
| knochen | | | |
| e) Hinter- | runde Fuß- | round | canillas |
| mittel- | knochen | shanks | rodon- |
| fuß- | | | tas |
| knochen | | | |
| f) Vorder- | flache Fuß- | flat | canillas |
| mittel- | knochen | shanks | chatas |
| fuß- | | | |
| knochen | | | |
| g) Schul- | Schulter- | shoul- | espa- |
| terblatt- | blätter | der- | dillas |
| knochen | | blade | |
| h) Unter- | Kinn- | jaw | mandi- |
| kiefer- | backen | | bulas |
| knochen | | | |
| i) Rippen- | Rippen | ribs | costil- |
| knochen | | | las. |

(2) Diese Knochen gelten auch dann als Schnitzknochen, wenn sie in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten oder in größere Stücke zerbrochen oder von ihren Gelenkenden befreit sind.

§ 3

Sonstige Ausnahmen

(1) Sonstige Ausnahmen von dem Einfuhrverbot des § 1 können vom Reichsminister des Innern zugelassen werden.

Überschrift: Verk. als „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (VA)“; abweichende Regelung in den Ländern
Hamburg: V v. 15. 3. 1959 B1 7831 bn,
Nordrhein-Westfalen: V v. 4. 5. 1955 GS NW S. 752, diese ersetzt durch V v. 2. 12. 1964 GVBl. S. 344,
Schleswig-Holstein: V v. 17. 1. 1958 GVBl. S. 63 i. d. F. d. V v. 5. 1. 1959 GVBl. S. 1, GS Schl.-H. II S. 155
Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird nur erteilt für luftgetrockenes und von Weichteilen völlig befreites Knochenmaterial und in der Regel nur für Betriebe, die den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

I. Betriebe (Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken), in denen das Knochenmaterial nach dem Betriebsverfahren zwangsläufig einer mindestens zehnstündigen Behandlung mit Benzingasen bei 90 bis 110° C und einem darauffolgenden Abblasen dieser Gase durch Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten unterzogen wird; in denen ferner Knochenabfälle, soweit sie vor diesem Fabrikationsverfahren anfallen, wie z. B. beim Zerkleinern der Knochen usw., durch Sterilisation mittels Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten behandelt werden.

II. Betriebe (Gelatinefabriken), in denen das Knochenmaterial folgendermaßen behandelt wird:

a) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5%igen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 24 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt.

Die Mazerationsbrühen werden gekocht, und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie unter I behandelt.

b) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5%igen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationsbrühe nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Beaumé angereichert werden darf.

Die Endlaugen bleiben mindestens 3 Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen, und die Trocknung des Dicalciumphosphats wird bei mindestens 70° C während dreimal 24 Stunden vorgenommen, oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt.

Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden wie unter Buchstabe a behandelt.

III. Betriebe, in denen eine Verarbeitung auf Beinschwarz stattfindet und die nötigen Vorkehrungen zur Sterilisation der anfal-

lenden Knochenmaterialabfälle wie unter I getroffen worden sind. Falls eine derartige Sterilisation nicht stattfindet, müssen sich die Betriebe schriftlich verpflichten, die anfallenden nicht sterilisierten Knochenabfälle nur an Leim- oder Gelatinefabriken zu verkaufen.

§ 4*

Untersuchungen

(1) Die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) nach § 2 Nr. 5, von Fleischnahrungsmehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Walzmehl, Fischmehl und Mischfutter, soweit sie nicht nach § 1 verboten ist, sowie von Knochen zu Schnitzzwecken ist nur über die Grenzzollstellen gestattet, an deren Sitz sich eine Auslandsfleischbeschaustelle befindet (§ 13 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1463).

(2) Die vorbezeichneten Waren unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Sachverständige. Die Art der Untersuchung bestimmt der *Reichsminister des Innern*.

(3) Fischmehle und Walzmehle, die mit den unter deutscher Flagge, für deutsche Rechnung und unter deutscher Aufsicht fahrenden Kochereien und Fangschiffen zur Einfuhr kommen, sind von der Untersuchung befreit, wenn die Kapitäne dieser Schiffe die schriftliche Erklärung abgeben, daß das Fisch- oder Walzmehl auf ihren Schiffen gewonnen und eine Zuladung von Fleisch- oder Knochenmehlen auf den Dampfern während ihrer Fahrt nach und von den Fangplätzen nicht erfolgt ist. Walzmehle, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind wie Fleischmehl zu untersuchen und zu beurteilen.

(4) Über die Einfuhrfähigkeit der in den §§ 1 und 2 genannten Waren entscheidet der Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle.

(5) Die auf Grund der Untersuchung beanstandeten Waren werden von der Einfuhr zurückgewiesen.

(6) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 5 ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), ... in Hamburg der *Reichsstatthalter*, im übrigen die Landesregierung.

§ 5

Behandlung der Säcke und Umhüllungen

Die zur Einfuhr des Rohmaterials benutzten Säcke oder Umhüllungen sind vor weiterer Verwendung mittels Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten zu entkeimen oder zu verbrennen.

§ 4 Abs. 1: FIG 7832-1

§ 4 Abs. 5 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 4 Abs. 6 Auslassung: Gegenstandslos

§ 6

Polizeiliche Überwachung

Die Verwendung der nach § 3 auf Grund besonderer Erlaubnis zur Einfuhr zugelassenen Waren unterliegt im Zollinland einer polizeilichen Überwachung.

§ 7

Durchfuhr

Die unmittelbare Durchfuhr der in § 1 genannten Waren unter Zollüberwachung ist erlaubt; Knochen und Knochenstücke müssen jedoch von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sein.

§ 8*

Kosten

Die Kosten der amtlichen Untersuchung, für die Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung erhoben werden, fallen dem Einführenden zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten . . . etwaiger durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassender Ermittlungen.

§ 8 Satz 2 Auslassung: Aufgeh. durch § 195 Abs 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 9*

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) bleiben unberührt.

§ 10

Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519).

§ 11*

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.
- (2) . . .

Der Reichsminister des Innern

§ 9: FIG 7832-1

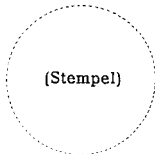
§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Muster I
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender VA)

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß die Sendung von Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik
(Name und Ort der Fabrik)
stammt, in der

- a) die für die Herstellung des phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) verwendeten Mazerationsbrühen gekocht werden, und daß
- b) die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.



....., den
(Ort) (Datum)

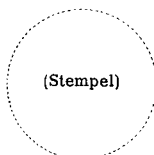
.....
(Unterschrift)

Muster II
(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender VA)

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß die Sendung von Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik
(Name und Ort der Fabrik)
stammt, in der

- a) eine Verarbeitung des zur Herstellung der Ware verwendeten Knochenmaterials mit einer Salzsäurelösung von 3,5 vom Hundert als Anfangsmazerationslauge stattfindet, die nur bis zu einem Gehalt von 10° Beaumé mit Salzen angereichert wird, und
- b) eine Trocknung des gewonnenen phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) bei mindestens 70 bis 75° C während dreimal 24 Stunden
oder
eine höhere Erhitzung von mindestens 130° C während mindestens 30 Minuten erfolgt*)
und daß
- c) die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.



....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage*

(Zu § 8 vorstehender VA)

**Gebühren für die amtliche Untersuchung
auf Grund der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von
Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen
vom 11. Juni 1942**

Es sind zu erheben:

1. Für die tierärztliche Untersuchung zur Feststellung, ob es sich um Knochen zu Schnitzzwecken handelt, für jede Sendung 3,00 DM
2. Für die Untersuchung von Fleischfuttermitteln einschließlich der Probenentnahme je Sendung 9,00 DM
3. Für die histologische Untersuchung des Fischmehls und der Mischfutter einschließlich der Probenentnahme je Sendung 9,00 DM
Wird auf Grund der Inaugenscheinnahme des Mischfutters von einer histologischen Untersuchung abgesehen, so sind lediglich für die Probenentnahme je Sendung zu entrichten 3,00 DM
4. Über die Einfuhrfähigkeit der Sendungen haben die Auslandsfleischbeschaustellen eine Bescheinigung auszufertigen, die von den Einführenden der Zollbehörde vorzulegen ist. Für diese Bescheinigung ist eine Gebühr von 0,50 DM zu erheben.
5. ...
6. Für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit von Futtermitteln (§ 2 Nr. 5 VA) ohne Vornahme einer Untersuchung je Sendung 3,00 DM.

7831-1-11

Bekanntmachung
betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung
der Pferde

Vom 25. März 1921

Reichsgesetzbl. S. 343

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich:

Für den Freistaat Württemberg wird für die Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit, Kopfkrankheit) der Pferde die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Gesetzes mit der Maßgabe einge-

führt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch das Württembergische Staatsministerium erfolgt.*

Der Reichsminister des Innern

Text: In Kraft getr. am 1. 1. 1922 gem. V v. 27. 12. 1921 RegBl. S. 702

7831-1-12

Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden *

Vom 16. März 1929

Reichsgesetzbl. I S. 79

Uberschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch § 22 Abs. 1 Nr. 1 V v. 28. 7. 1964 I 562 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

7831-1-13

Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen
in Württemberg *

Vom 8. April 1929

Reichsgesetzbl. I S. 85

Uberschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch § 22 Abs. 1 Nr. 2 V v. 28. 7. 1964 I 562 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

7831-1-14

Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut
und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen *

Vom 11. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 969

Uberschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch § 22 Abs. 1 Nr. 4 V v. 28. 7. 1964 I 562 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

7831-1-15

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für die Deckinfektionen des Rindes**

Vom 29. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. 1938 I S. 11

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet: *

(1) Für die durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckinfektionen) des Rindes, insbesondere die Trichomonadenseuche, jedoch ausgenommen das seuchenhafte Verkalben (Bang-

infektion), wird mit Wirkung vom 1. Februar 1938 die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung eingeführt, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind.

(2) Für den Bläschenausschlag des Rindviehs bleibt die Anzeigepflicht im bisherigen Umfang bestehen.

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

Der Reichsminister des Innern

7831-1-16

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für die ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Vom 23. Februar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 443

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird verordnet: *

§ 1 *

Für die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) wird die An-

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

§ 1 „mit der Einschränkung . . . , daß zur Anzeige nur Tierärzte verpflichtet sind“: Für Baden-Würtbg. (außer Regierungsbezirk Nordbaden) gegenstandslos durch EinhBlutarmAnzPflV 7831-1-16-a, 7831-1-16-b u. 7831-1-16-c

zeigespflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung eingeführt, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind.

§ 2 *

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) . . .

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern):

7831-1-16-a

Rechtsanordnung
über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut
der Einhufer *

Vom 22. März 1946

Regierungsbl. S. 31

Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden, nur Nordwürttemberg):

7831-1-16-b

Verordnung Nr. 39 des Innenministeriums
über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut
der Einhufer *

Vom 25. März 1946

Regierungsbl. S. 165

Baden-Württemberg (ehemaliges Baden):

7831-1-16-c

Landesverordnung
über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut
der Einhufer *

Vom 17. November 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 230

7831-1-16-a bis 7831-1-16-c: Im Hinblick auf die Fußnote zu § 1 EinhBlutarmAnzPfIV 7831-1-16 nur Überschrift aufgenommen, da Aufhebung der Anwendungsbeschränkung einziger Inhalt

7831-1-17

Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine *

Vom 19. Dezember 1949

Bundesgesetzbl. 1950 S. 5

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die Aufhebung der V durch § 26 Abs. 2 Nr. 1 V v. 3. 8. 1965 I 679; im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 5 V v. 26. 8. 1957 I 1255; für Berlin vgl. V v. 19. 9. 1950 VBl. I S. 462

7831-1-18

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer
(Borna'sche Krankheit)**

Vom 28. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 327, verk. am 8. 11. 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Für das Land Hessen wird für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt.

§ 2*

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. . .

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1; GG 100-1
§ 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

7831-1-19

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen***

Vom 15. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 768

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die Aufhebung der V durch § 26 Abs. 2 Nr. 2 V v. 3. 8. 1965 I 679

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 7831-1-31 über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer*

Vom 8. März 1940

Reichsanzeiger Nr. 62

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und der Verordnung vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer folgendes bestimmt: *

I. Anzeigepflicht

§ 1

(1) Die Tierärzte haben jede Feststellung oder jeden Verdacht der ansteckenden Blutarmut der Einhufer der Kreispolizeibehörde anzuzeigen, gleichgültig, ob die Feststellung der Seuche oder ihres Verdachts bei lebenden oder bei toten (geschlachteten, getöteten, gefallenen) Einhufern erfolgt. Sie haben ferner den Besitzer dieser Einhufer oder seinen Vertreter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Besitzer oder sein Vertreter hat auf die Mitteilung des Tierarztes kranke oder verdächtige Tiere sofort von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Einhufer besteht, fernzuhalten.

II. Ermittlungen

§ 2

(1) Ist der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut oder der Verdacht dieser Seuche durch Anzeige oder auf anderem Wege bekanntgeworden, so hat die Kreispolizeibehörde die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen. Dieser hat den verdächtigen Einhuferbestand zu untersuchen und festzustellen, welche Einhufer als krank, der Seuche oder der Ansteckung verdächtig anzusehen, welche verdächtigen Krankheitserscheinungen und ob Todesfälle in dem Bestand aufgetreten sind und welche Ursachen für die Einschleppung der Seuche in Betracht kommen können. Auch ist festzustellen, wohin Einhufer abgegeben worden sind. Diese Ermittlungen sind in der Regel auf die letzten sechs Monate vor dem Ausbruch der Seuche auszudehnen, sofern nicht besondere Umstände eine Abkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraums notwendig erscheinen lassen.

(2) Sind Einhufer aus dem Seuchengehöft abgegeben worden (Absatz 1), so hat die Kreispolizeibehörde die Kreispolizeibehörden der neuen Standorte sofort zu benachrichtigen. Diese haben alle Einhuferbestände, in denen sich der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, dem beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen, der sodann die erforderliche Untersuchung vornimmt.

Überschrift: Abweichende Regelung in Nordrhein-Westfalen: V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359
Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1; EinhBlutarmAnzPflV 7831-1-16

§ 3

Die Kreispolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch oder Verdacht der Seuche in einer Ortschaft und von dem Erlöschen der Seuche oder des Verdachts dem zuständigen *Wehrkreiskommando* und dem Land- oder Hauptgestüt (Stammgestüt), in dessen Bezirk die Ortschaft liegt, schriftlich Kenntnis zu geben.

III. Schutzmaßregeln

a) Verfahren mit Einhufern in Seuchengehöften

§ 4

An den Eingängen der Ställe oder Standorte kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperret wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5

(1) Kranke und der Seuche verdächtige Einhufer sind von den übrigen Einhufern des Seuchengehöfts abzusondern. Sie unterliegen der Stallsperrung. Alle übrigen Einhufer des verseuchten Bestandes sowie die sonstigen mit kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufern innerhalb der letzten sechs Monate in Berührung gekommenen, aber noch gesund erscheinenden Einhufer gelten als der Ansteckung verdächtig, sofern die tatsächlichen Verhältnisse nicht eine Abkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraums notwendig erscheinen lassen.

(2) Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis können die der Seuche verdächtigen Einhufer mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden. Sie dürfen mit anderen Einhufern des Seuchengehöfts oder mit fremden Einhufern nicht zusammengepannt oder sonstwie in Berührung gebracht werden.

(3) Die der Ansteckung verdächtigen Einhufer können zur Arbeit ohne räumliche Beschränkung unter der Bedingung verwendet werden, daß sie dabei mit unverdächtigen Einhufern nicht zusammengepannt oder sonstwie in Berührung gebracht werden.

(4) Die der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Einhufer des Seuchengehöfts dürfen in fremde Stallungen nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Raufen, Tränkvorrichtungen oder andere Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht be-

nutzt werden. Außerhalb des Seuchengehöfts sind solche Einhufer durch Schilder mit der Aufschrift „Ansteckende Blutarmut“ zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöfts verboten.

(2) Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen kann die Kreispolizeibehörde den Weidegang für die der Ansteckung verdächtigen Einhufer unter der Bedingung gestatten, daß diese Weiden bis zur Beseitigung des Ansteckungsverdachts für unverdächtige Einhufer gesperrt werden.

(3) Weiden, die mit kranken und der Seuche verdächtigen Einhufern beschickt waren, sind für die Dauer eines Jahres nach der letzten Beschickung für Einhufer zu sperren.

§ 7

(1) Kranke und der Seuche verdächtige Einhufer dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde und nur zur Tötung oder Schlachtung ausgeführt werden.

(2) Der Ansteckung verdächtige Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde ausgeführt werden. Sie hat dies der Kreispolizeibehörde des Bestimmungsortes mitzuteilen. Am Bestimmungsorte unterliegen die Einhufer den Bestimmungen der §§ 14 und 15.

(3) Die Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Einhufer aus einem länger als zwei Jahre verseuchten Gehöft darf nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und in der Regel nur zur Tötung oder Schlachtung erfolgen.

§ 8

In ein Seuchengehöft dürfen Einhufer nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden. Sie sind abgesondert von den sonstigen Einhufern des verseuchten Bestandes unterzubringen.

§ 9

(1) Die Körperwärme der der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Einhufer ist bis zur Feststellung ihrer Unverdächtigkeit vom Tierbesitzer oder seinem Beauftragten zweimal täglich, und zwar morgens und abends, zu messen und in eine Liste einzutragen. Die Thermometer sind nach der Messung jedes Einhufers zu reinigen und zu entseuchen. Die Messungen sind durch Stichproben polizeilich nachzuprüfen.

(2) Der Besitzer oder sein Vertreter hat dem beamteten Tierarzt das Auftreten verdächtiger Erscheinungen bei bisher gesund erscheinenden Tieren und den Tod von Einhufern sofort mitzuteilen.

§ 10

(1) Heilversuche und blutige Eingriffe an kranken und verdächtigen Einhufern dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden. Anfallendes Blut ist

sorgfältig zu sammeln und, soweit es nicht zu Untersuchungen bestimmt ist, unschädlich zu beseitigen. Die mit Blut verunreinigten Stellen und Gegenstände sind zu entseuchen.

(2) Die Entblutung und Zerlegung kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer darf nicht im Seuchengehöft, sondern nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten, Abdeckereien oder auf Verscharungsplätzen erfolgen. Die Tötung im Seuchengehöft ohne Blutentziehung ist zulässig. Die der Seuche verdächtigen Einhufer können auch in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden.

§ 11

Sind in getrennt liegenden Gehöftsteilen des Seuchengehöfts dauernd und wirksam getrennt gehaltene Einhuferbestände vorhanden und ist nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch den beamteten Tierarzt eine Ansteckung dieser Einhuferbestände noch nicht anzunehmen und auch nicht zu besorgen, so können die Schutzmaßnahmen der §§ 4 bis einschließlich 10 auf die im verseuchten Gehöftsteil untergebrachten Einhufer beschränkt werden.

§ 12

Für einen länger als zwei Jahre verseuchten Einhuferbestand kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Schutzmaßnahmen bis zur Tötung des gesamten Bestandes aufrechterhalten bleiben. Die Wiedereinfuhr von Einhufern ist in diesem Falle erst zwei Monate nach der Tötung des Gesamtbestandes und der Abnahme der Schlußentseuchung gestattet.

§ 13

(1) Wenn die ansteckende Blutarmut in einer Ortschaft seit längerer Zeit und in bedrohlicher Ausdehnung herrscht, kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß Einhufer auch aus unverseuchten Gehöften der Ortschaft nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde und nur zur Tötung oder Schlachtung ausgeführt werden dürfen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann verbieten, daß Stuten aus solchen Ortschaften einem Hengst zugeführt werden, der Stuten aus anderen Ortschaften deckt. Sie kann auch das Zuführen fremder Stuten zu Hengsten in solchen Ortschaften verbieten.

b) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Einhufern in sonst unverdächtigen Beständen

§ 14

(1) Der Ansteckung verdächtige Einhufer in sonst unverdächtigen Beständen sind abzusondern, amtstierärztlich zu untersuchen und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

(2) Während der polizeilichen Beobachtung dieser Einhufer finden die Bestimmungen unter § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Besitzer oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Erscheinungen oder Todesfälle bei den unter polizeiliche Beobachtung gestellten Einhufern dem beamteten Tierarzt sofort mitzuteilen.

§ 15

Die Anordnungen sind mindestens 2 Monate lang aufrechtzuerhalten, sofern nicht die tatsächlichen Verhältnisse eine längere polizeiliche Beobachtung notwendig erscheinen lassen.

IV. Entseuchung (Desinfektion)

§ 16*

(1) Die von kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufern stammenden Abfälle wie Dünger, Streu, Futterreste und ähnliche Stoffe sowie Jauche sind an abgesonderten, für Einhufer nicht zugänglichen Stellen des Gehöfts zu sammeln. Die festen Abfälle sind vor der Entfernung vom Gehöft drei Wochen lang vorschriftsmäßig zu packen; die Jauche, soweit sie nicht zur Packung Verwendung findet, ist mit einem Entseuchungsmittel zu vermischen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 2 und Nr. 2 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ Anlage A der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909). Die Abfälle dürfen nicht auf Weiden gebracht werden, die von Einhufern beweidet werden.

(2) Die Standplätze kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer und die mit ihnen und ihren Abgängen in Berührung gekommenen Gegenstände sind laufend nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Wochen einmal nach § 14 der oben angeführten Anlage A zu entseuchen. Zur Entseuchung ist zweiprozentige Natronlauge zu verwenden.

(3) Häute von kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufern sind 24 Stunden in ein Gemisch, bestehend aus einprozentiger Natronlauge und 5% frisch gelöschtem Kalk (also auf 20 Liter einprozentiger Natronlauge 1 kg frisch gelöschter Kalk), einzulegen.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln in Seuchengehöften

§ 17

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

§ 16 Abs. 1: ViehseuchenAusfV Schr. 7831-1-1
§ 16 Abs. 1 Kursivdruck: Muß lauten vom 7. Dezember 1911

- a) 2 Monate vergangen sind, nachdem sämtliche Einhufer des verseuchten Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) während einer Zeit von 6 Monaten nach der Beseitigung der kranken Einhufer und dem Verschwinden der Erscheinungen bei den der Seuche verdächtigen Einhufern keine Neuerkrankungen aufgetreten sind, und
- c) wenn in beiden Fällen die Schlußentseuchung durchgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Weidesperre nach § 6 Abs. 3 bleibt unbeschadet der Aufhebung der Schutzmaßregeln nach Absatz 1 für die Dauer eines Jahres nach der letzten Beschickung aufrechterhalten.

(3) Wenn nur der Verdacht der Seuche vorlag, sind die angeordneten Schutzmaßnahmen sofort nach der Beseitigung des Verdachts aufzuheben.

(4) Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen kann die höhere Verwaltungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die Wiedereinstellung gesunder Einhufer vor Ablauf von 2 Monaten genehmigen, wenn die Einhufer nicht in die Standplätze kranker oder der Seuche verdächtig gewesener Einhufer eingestellt werden.

VI. Strafvorschriften

§ 18

Zu widerhandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßregeln werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

VII. Behörden

§ 19*

VIII. Schlußbestimmungen

§ 20*

(1) Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 19: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2
§ 20 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)*

Vom 27. Dezember 1940

Reichsanzeiger Nr. 305, verk. am 30. 12. 1940

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme folgendes bestimmt:

I. Vorschriften zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme

§ 1

(1) Seuchenkranke sowie der Seuchen oder der Ansteckung verdächtige Schweine dürfen nur in von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen Schlachtstätten geschlachtet werden. Die Schlachtung im abgesperrten Gehöft ist verboten.

(2) Als ansteckungsverdächtig gelten auch alle Schweine solcher Bestände des abgesperrten Gehöfts, in denen Erkrankungsfälle noch nicht festgestellt worden sind.

(3) Personen, die bei der Abschachtung von Schweinen, deren Tötung polizeilich angeordnet ist, tätig sind, haben vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberkleidung und die Schuhe zu wechseln und sich die Hände und Arme mit heißem Wasser und Seife zu waschen und mit 2prozentiger heißer Sodalösung abzuspuhlen.

§ 2

Das Wiegen von Schweinen, deren Tötung polizeilich angeordnet ist, darf, abgesehen vom Wiegen im Seuchengehöft, nur auf besonderen, zum Wiegen unverdächtigter Schweine nicht benutzten Viehwaagen stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

§ 3

Die Zerlegung seuchenkranker, der Seuchen oder der Ansteckung verdächtigter Schweine außerhalb von Schlachtstätten, Verarbeitungsräumen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Abdeckereien, Verscharrungsplätzen oder veterinären Instituten ist verboten.

§ 4

(1) Fleisch von Schweinen, deren Tötung polizeilich angeordnet ist, darf vor der Entseuchung weder abgegeben noch gepökelt noch geräuchert noch zur Herstellung von Brühwürsten verwendet werden.

(2) Die Verarbeitung von nicht entseuchtem Fleisch von Schweinen, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, in Betrieben, in denen Schweinefleisch aus unverseuchten Beständen oder Fleisch anderer Tiere verarbeitet wird, ist verboten.

Überschrift: Abweichende Regelung in Nordrhein-Westfalen: V. v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bedürfen der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 5

Vor Ausführung der Schlußentseuchung ist in Gehöften, in denen Ratten vorhanden sind, eine Entrottung durchzuführen.

§ 6

In verseuchten Kreisen ist das Kastrieren von Schweinen nur mit Erlaubnis der Kreispolizeibehörde gestattet.

§ 7

In verseuchten Kreisen ist die Vornahme von Einspritzungen aller Art bei Schweinen nur Tierärzten gestattet.

II. Besondere Vorschriften zum Schutze gegen die ansteckende Schweinelähme

§ 8

Die Polizeibehörde hat in lähmeverseuchten Gegenden die alsbaldige Tötung aller Schweine eines Gehöfts auch dann anzuordnen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Verdacht der ansteckenden Schweinelähme vorliegt.

§ 9*

§ 10

In lähmeverseuchten Kreisen sind Hausschlachtungen von Schweinen spätestens 8 Tage, längstens jedoch 14 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung beim Bürgermeister anzumelden. Unberührt bleibt die Anmeldepflicht nach den Fleischbeschauvorschriften.

§ 11*

Zur Entseuchung bei ansteckender Schweinelähme ist nach Weisung des beamteten Tierarztes 2prozentige Formalinlösung oder 2prozentige Rohchloraminlösung oder Chlorkalk zu verwenden. Auch 2prozentige Rohmultisept- und 0,5prozentige Caporitlösung können Anwendung finden.

III. Schlußvorschriften

§ 12

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 13

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 9: Gegenstandslos
§ 11: I. d. F. d. A v. 19. 12. 1941 RAnz. 1942 Nr. 3

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut *

7831-1-33

Vom 28. März 1941

Reichsanzeiger Nr. 84

Auf Grund des § 17 Nr. 8 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Tollwut folgendes bestimmt:

§ 1

Sämtliche über drei Monate alte Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuer-

Überschrift: Abweichende Regelung in den Ländern
Berlin: V v. 1. 6. 1959 GVBl. S. 726,
Nordrhein-Westfalen: V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359

liste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen des Polizeibezirks und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

§ 2*

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. . . .

§ 3

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Trichinose *

7831-1-34

Vom 30. Juli 1941

Reichsanzeiger Nr. 178, verk. am 2. 8. 1941

Auf Grund der §§ 18ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Trichinose der Schweine folgendes bestimmt: *

§ 1*

Fleisch von Füchsen und Dachsen (Fuchs- und Dachskerne), das der Trichinenschau gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) nicht unterliegt, ist unschädlich zu beseitigen.

§ 2

Die unschädliche Beseitigung kann auf folgende Weise geschehen:

- a) durch Ablieferung an Tierkörperbeseitigungsanstalten,

Überschrift: Regelung in Nordrhein-Westfalen: V v. 25. 1. 1962 GVBl. S. 70

Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1
§ 1: FIG 7832-1

- b) durch mindestens 1,5 m tiefes Vergraben,
c) durch Kochen, bis auch die innersten Fleischschichten grau verfärbt sind und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt,
d) durch Verbrennen bis zur Asche.

§ 3

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest *

Vom 12. Dezember 1942

Reichsgesetzbl. I S. 689, verk. am 15. 12. 1942

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt: *

I. Schutzmaßnahmen in verseuchten Gehöften

§ 1

(1) Sämtliches Geflügel des Seuchengehöfts unterliegt bis zur Abschachtung der Hühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen gemäß § 2 und Ausführung der Entseuchung der Absonderung im Stall (Stallsperre). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

(2) An den Eingängen der verseuchten Gehöfte, Geflügelställe und sonstigen Standorte von Geflügel sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 2

(1) In Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, sind, nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere, sämtliche vorhandenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen und Pfauen auf polizeiliche Anordnung zu töten. Eine Beschränkung der Abschachtung auf Teile des Bestandes ist nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unter den von ihr anzuordnenden Bedingungen zulässig.

(2) Das Abschachten der Tiere hat in Räumlichkeiten oder an Plätzen zu erfolgen, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle und Abwässer sind so zu beseitigen, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an die Abschachtung sind sämtliche Räumlichkeiten, in denen Geflügel untergebracht war, die Abschachtungsstätten und die in ihnen vorhandenen sowie die beim Schlachten benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu entseuchen.

(4) Das abgeschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfung, das unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen hat, in Verkehr gegeben werden.

(5) Für das auf polizeiliche Anordnung getötete Geflügel wird dem Tierbesitzer auf seinen Antrag Entschädigung gewährt, soweit es nicht innerhalb von 90 Tagen vor Feststellung der Seuche im Bestande aus dem Auslande eingeführt worden ist.

Überschrift: Abweichende Regelung in den Ländern
Baden-Württemberg: V v. 14. 9. 1956 GBl. S. 149,
Bremen: V v. 14. 2. 1961 GBl. S. 43, BS 7831-f-3,
Niedersachsen: V v. 1. 4. 1957 GVBl. Sb I S. 817,
Nordrhein-Westfalen: V v. 1. 12. 1952 GS NW S. 756, diese ersetzt
durch V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359
Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1

II. Schutzmaßnahmen in verseuchten Ortschaften

§ 3

(1) An sämtlichen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest“ deutlich sichtbar anzubringen.

(2) In verseuchten Orten (bei größeren Orten in den von der Kreispolizeibehörde zu bezeichnenden Ortsteilen) ist sämtliches Geflügel unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 1 innerhalb der Gehöfte so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Wird Geflügel entgegen dieser Vorschrift außerhalb eines Gehöfts angetroffen, so kann es sofort entschädigungslos getötet werden.

§ 4 *

Die Verwertung der in einer verseuchten Ortschaft anfallenden Eier ist von der Kreispolizeibehörde ... so zu regeln, daß eine Verbreitung der Hühnerpest durch Verfütterung von Eierschalen an Geflügel verhindert wird (Verwertung in Werkküchen, Krankenhäusern usw.). Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 5

In Stallungen oder sonstige Standorte von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens sechs Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden, sofern nicht in den auf Grund des § 2 Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 6

Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§ 7

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann die Kreispolizeibehörde für den Bereich der verseuchten Ortschaften anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Geflügelhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

§ 4 Auslassung: Gegenstandslos durch § 1 u. Anlage Nr. 3 RNährst-AbwG 780-2

III. Sonstige Vorschriften zum Schutze gegen die Hühnerpest

§ 8

(1) Für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete kann die höhere Verwaltungsbehörde den Handel mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen erfolgt, verbieten.

(2) Darüber hinaus kann die höhere Verwaltungsbehörde für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete den Transport von Geflügel derart beschränken, daß Geflügel über die von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Grenzen hinaus entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden darf. Bei Beförderung von Geflügel innerhalb des verseuchten oder bedrohten Gebiets können Sicherungsmaßnahmen für den Transport sowie die zehntägige polizeiliche Beobachtung des Geflügels am Bestimmungsort angeordnet werden.

§ 9

Impfungen jeder Art sowie Heilbehandlungen gegen die Hühnerpest dürfen außerhalb von wissenschaftlichen Instituten nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden.

§ 10

(1) Unter den Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts dieser Seuche verendetes Geflügel ist

bis zur Klärung des Falles durch den beamteten Tierarzt so aufzubewahren, daß eine Verschleppung der Seuche nicht erfolgen kann.

(2) Die unter Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts der Seuche eingegangenen Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder, ausnahmsweise, mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Seuchengehöft durch Verbrennen oder Vergraben unschädlich zu beseitigen. Das Verbrennen oder Vergraben im Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen.

IV. Schlußvorschriften

§ 11 *

§ 12

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 13 *

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. . . .

Der Reichsminister des Innern

§ 11: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2
§ 13 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest *

7831-1-35-1

Vom 22. Juli 1944

Reichsgesetzbl. I S. 164, verk. am 27. 7. 1944

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Ergänzung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 689) folgendes bestimmt: *

§ 1

Bei unzureichender Abgrenzung der Gehöfte voneinander kann die Stallsperrung auch für das Geflügel der an ein Seuchengehöft angrenzenden Gehöfte durch die Ortspolizeibehörde für die Dauer der Seuchengefahr angeordnet werden.

§ 2

Den in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen kann bis zur Beendigung

Überschrift: Abweichende Regelung in den Ländern
Baden-Württemberg: V v. 14. 9. 1956 GBl. S. 149,
Nordrhein-Westfalen: V v. 1. 12. 1952 GS NW S. 756, diese ersetzt
durch V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359
Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1; HühnerpestschutzA 7831-1-35

der Abschachtung des Geflügels und Ausführung der Entseuchung im Seuchengehöft das Betreten anderer Gehöfte mit Geflügelhaltung durch die Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 3

Vor dem Verlassen eines Seuchengehöfts haben alle Personen ihr Schuhzeug zu entseuchen.

§ 4

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 5

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

7831-1-36

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens
(Banginfektion des Rindes) ***

Vom 29. Dezember 1942

Reichsgesetzbl. I S. 746

Überschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch § 26 Abs. 2 Nr. 3 V v. 3. 8. 1965 I 679 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; abweichende Regelung in den Ländern
Baden-Württemberg: V v. 15. 7. 1963 GBl. S. 124,
Bremen: V v. 9. 4. 1957 GBl. S. 41, SaBremR 7831-d-6,
Hamburg: V v. 11. 4. 1958 GVBl. S. 95, BL 7831-bh,
Hessen: A v. 21. 1. 1957 GVBl. S. 3, GVBl. II 356-49,
Niedersachsen: V v. 8. 10. 1956 GVBl. S. 199, GVBl. Sb 1 S. 679,
Nordrhein-Westfalen: V v. 10. 1. 1957 GVBl. S. 9, diese ersetzt durch V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359,
Rheinland-Pfalz: V v. 28. 7. 1956 GVBl. S. 89, A v. 10. 12. 1962 BS 7831-20,
Schleswig-Holstein: V v. 3. 10. 1956 GS 1963 S. 152

7831-1-37

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens
(Banginfektion des Rindes) ***

Vom 15. Mai 1944

Reichsgesetzbl. I S. 117

Überschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch § 26 Abs. 2 Nr. 4 V v. 3. 8. 1965 I 679 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; abweichende Regelung in den Ländern
Baden-Württemberg: V v. 15. 7. 1963 GBl. S. 124,
Bremen: V v. 9. 4. 1957 GBl. S. 41, SaBremR 7831-d-6,
Hamburg: V v. 11. 4. 1958 GVBl. S. 95, BL 7831-bh,
Hessen: A v. 21. 1. 1957 GVBl. S. 3, GVBl. II 356-49,
Nordrhein-Westfalen: V v. 10. 1. 1957 GVBl. S. 9, diese ersetzt durch V v. 24. 11. 1964 GVBl. S. 359,
Rheinland-Pfalz: V v. 28. 7. 1956 GVBl. S. 89; A v. 10. 12. 1962 BS 7831-20

Baden-Württemberg (ehemaliges Land Baden):

7831-1-38-a

**Landesverordnung
über die planmäßige Bekämpfung der
Unfruchtbarkeit der Rinder ***

Vom 7. April 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 49

Anderung: § 5 (Gebührenregelung)

aufgehoben durch bad.-württ. V v. 3. 5. 1961 GBl. S 176

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

7831-1-39

**Verordnung
über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen ***

Vom 20. Februar 1951

Bundesanzeiger Nr. 37, verk. am 22. 2. 1951

Auf Grund der §§ 17 Nr. 17 und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die Verwendbarkeit von Rotlaufkulturen zu Schutzimpfungen bei Schweinen wird auf vier Wochen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Überschrift: Durch V v. 11. 12. 1963 BAnz Nr. 233 auf Berlin erstreckt und durch V v. 24. 8. 1964 GVBl. S. 943 von Berlin übernommen
Einleitungssatz: ViehseuchenG 7831-1; GG 100-1

Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes *

7831-2

Vom 13. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 969, verk. am 14. 11. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 *

Überschrift: Verk. als „Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes“
§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2 *

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Kursivdruck „dieses Gesetzes“: Gemeint ist § 6 Abs. 2 ViehseuchenG 7831-1, eingef. durch § 1 dieses G

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes *

7831-2-1

Vom 13. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 969, verk. am 14. 11. 1933

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) wird hiermit verordnet: *

§ 1 *

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen, die Träger lebender Tierseuchenerreger sind, ist an die Regierung des Landes zu richten, in dessen Gebiet die wissenschaftlich geleitete Anstalt ihren Sitz hat. Für das *Reichsgesundheitsamt* tritt an Stelle der Landesregierung das *Reichsministerium des Innern*. In dem Antrag ist darzutun, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Einfuhr nach § 1 des Gesetzes genehmigt werden kann.

(2) Erteilte Genehmigungen sind jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 2

Die lebenden Tierseuchenerreger werden je nach der Seuchengefährlichkeit, die das Arbeiten mit dem Tierseuchenerregermaterial in sich schließt, in folgende 4 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

a) Erreger und Vira von

1. Milzbrand,
2. Gasödemen,
3. Wild- und Rinderseuche,
4. Büffelseuche,
5. hämorrhagischer Septikämie der Schweine, Jungtiere und Kaninchen,

Überschrift: Verk. als „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes“

Einleitungssatz: ViehseuchenErgG 7831-2

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Gemeint ist § 6 Abs. 2 ViehseuchenG 7831-1, eingef. durch § 1 ViehseuchenErgG 7831-2

6. Tollwut und Pseudotollwut,
7. Tuberkulose,
8. Pseudo- und Paratuberkulose,
9. Rotlauf der Schweine,
10. bösartigem Katarrhalfieber der Rinder,
11. seuchenhaftem Verwerfen,
12. Maltafieber,
13. Brustseuche,
14. Pferdestaupe,
15. Bornascher Krankheit,
16. Starrkrampf,
17. Räude,
18. geschwüriger Lymphgefäßentzündung,
19. Hundestaupe,
20. Paratyphosen,
21. Ruhr der neugeborenen Tiere,
22. Hühnerleukose,
23. Kükenruhr und Hühnertyphus,
24. Aktinomykose,
25. Botryomykose;

b) außerdem

1. Streptokokken,
2. Staphylokokken,
3. Pyogenes-, Pyocyanus- und Proteusbakterien,
4. Nekrosebazillen,
5. Spirochäten,
6. Spirillen.

Gruppe B

Erreger und Vira von

1. Rotz,
2. Kuhpocken,
3. Geflügelpest,
4. Geflügelcholera,
5. Geflügelpocken (-diphtherie),
6. Protozoenkrankheiten.

Gruppe C

Erreger und Vira von

1. Maul- und Klauenseuche,
2. Lungenseuche,
3. Schafpocken,
4. Schweinepest,
5. Schweineseuche,
6. Influenza der Schweine,
7. infektiöser Anämie,
8. infektiöser Laryngotracheitis des Geflügels,
9. Tularämie,
10. Psittakosis und
11. allen in den anderen Gruppen nicht genannten Krankheitserregern.

Gruppe D

Erreger und Vira von

1. Rinderpest,
2. Pferdesterbe.

§ 3

(1) Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern und Vira der Gruppe A kann den in Frage kommenden wissenschaftlichen Anstalten auf Antrag ohne besondere Auflagen erteilt werden, jedoch ist eine Weitergabe der eingeführten Erreger und Vira sowie ihrer Abimpfungen nur an wissenschaftliche Anstalten, die die gleiche Einfuhrgenehmigung besitzen, statthaft. Auch diese dürfen sie nur unter gleichen Voraussetzungen abgeben.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe B ist nur bestimmten Anstalten, gegebenenfalls unter Auferlegung besonderer Bedingungen, jedoch auch allgemein, d. h. ohne Beschränkung auf den einzelnen Fall, zu erteilen. Bei der Prüfung dieser Anträge ist an die Anstalten ein schärferer Maßstab anzulegen als an die Anstalten, die nur die Genehmigung zur Einfuhr der Erreger und Vira der Gruppe A erhalten.

(3) Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe C darf nur bestimmten Instituten und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Die Abgabe an ein anderes Institut bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesregierung, die für die Anstalt, an die die Abgabe erfolgt, zuständig ist.

(4) Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe D ist in allen Fällen zu versagen.

§ 4

Die Genehmigung zur Einfuhr von Tierseuchenerregern und Vira, soweit die Einfuhr nach § 3 zulässig ist, erfolgt durch die Landesregierungen, bei Tierseuchenerregern und Vira der Gruppe C im Einvernehmen mit dem *Reichsministerium des Innern*. Von der erteilten Genehmigung ist dem *Reichsministerium des Innern* in allen Fällen Mitteilung zu machen.

Der Reichsminister des Innern

7831-3

**Gesetz,
Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend***

Vom 7. April 1869

Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 105

Anderung: § 6 aufgeh. durch § 6 G v. 25. 2. 1876 S. 163

Überschrift: Im Hinblick auf die Aufhebung durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 G v. 26. 7. 1965 I 627 verfügte Aufhebung zum 1. 7. 1966 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

**Revidierte Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, 7831-3-1
Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend ***

Vom 9. Juni 1873

Reichsgesetzbl. S. 147

Überschrift: Im Hinblick auf die mit Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 G v. 26. 7. 1965 I 627 verfügte Aufhebung zum 1. 7. 1966 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Gesetz

7831-4

**betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen
bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen**

Vom 25. Februar 1876

Reichsgesetzbl. S. 163, verk. am 11. 5. 1876

§ 1

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

(2) Gleicherweise sind die bei Beförderung der Tiere zum Futter, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu desinfizieren.

(3) Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Tiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§ 2

(1) Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3

(1) Der *Bundesrat* ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der

zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

(2) Auch ist der *Bundesrat* ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Teile des *Reichsgebiets*, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem *Bundesrat* aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5*

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Überwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe . . . , und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe . . . oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maß nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6*

§ 5: StGB 450-2

§ 5 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 6: Aufhebungsvorschrift

Bekanntmachung
betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung
von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen*

Vom 16. Juli 1904

Reichsgesetzbl. S. 311, verk. am 25. 7. 1904

Der Bundesrat hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichsgesetzbl. S. 163) ... nachstehende Festsetzungen getroffen.*

Zulassung von Ausnahmen
von der Verpflichtung zur Desinfektion

§ 1

(1) Die Beschlußfassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem *Bundesrate* vorbehalten.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

§ 2

Sofern vom *Bundesrate* nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

§ 3

(1) Die Beschlußfassung des *Bundesrats* über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Beibringung eines Nachweises über das Vorhandensein der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzung gebunden.

Überschrift: Ursprünglicher Wortlaut der Überschrift „Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen“

Einleitungssatz: EisenbDesinfG 7831-4

Einleitungssatz Auslassung: Aufhebungsvorschrift

(2) Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligem Gebrauche (§ 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion;
Höhe der Gebühren

§ 4

(1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

(2) Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren“ zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vergleiche § 7 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren“ zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Übergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdruck „Desinfiziert am Stunde in“ anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

(3) Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

§ 5

Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (§ 1), ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1

des Gesetzes) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 6

(1) Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehre mit dem Ausland auf der Station des Wiedereinganges (vergleiche aber § 1 Abs. 2) alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

(3) Für Orte, wo sich mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnstationen befinden, kann — auch wenn es sich um Stationen verschiedener Verwaltungen handelt — die Errichtung einer gemeinsamen Desinfektionsanstalt angeordnet werden.

(4) Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Übertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechtzeitige Überführung sicherstellen und nachweisbar machen.

(5) Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Vihsammelwagen) brauchen erst auf der — inländischen (vergleiche indessen § 1 Abs. 2) — Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Vihsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 7*

(1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

(2) Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalaug, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;
- b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des in Buchstabe a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer der nachstehend genannten und nach den folgenden Vorschriften hergestellten und anzuwendenden Lösungen:

1. einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden;

§ 7 Abs. 2 Buchst. b: I. d. F. d. V v. 20. 2. 1926 I 106, Art. II V v. 22. 4. 1940 I 724 u. Art. IV V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131

§ 7 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 „Arzneibuch für das Deutsche Reich“: Vgl. § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

§ 7 Abs. 3: I. d. F. d. Art. II V v. 22. 4. 1940 I 724 u. Art. IV V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131

2. einer zweieinhalbprozentigen Lösung hochwertiger wasserlöslicher Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalte von 70 Prozent an aktivem Chlor;
3. einer siebenprozentigen Lösung von Rohchloramin (Para-toluolsulfochloramidnatrium) mit einem Mindestgehalte von 22 Prozent an aktivem Chlor.

Die Chlorkalkpräparate und das Rohchloramin dürfen zur Herstellung der in Nummer 2 und 3 genannten Lösungen nur verwendet werden, wenn sie in luftdichten Packungen, die außer der Bezeichnung des Präparats und der Angabe des verbürgten Mindestgehalts an aktivem Chlor auch den Namen der herstellenden Firma tragen müssen, in den Verkehr gelangen. Diese Packungen sind, vor Licht und Feuchtigkeit geschützt, an einem kühlen Orte aufzubewahren. Bei dem Gebrauche der hochwertigen Chlorkalkpräparate empfiehlt sich möglichst die Verwendung frisch bezogener Packungen. Die Chlorkalk- oder Rohchloraminlösungen werden bereitet, indem zu 25 Gramm des hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparats oder zu 70 Gramm Rohchloramin 1 Liter Wasser zugegeben und der Aufguß gut durchgerührt oder durchgeschüttelt wird. Die so entstehende Lösung darf bei dem hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparat eine geringe Menge unlöslichen Rückstandes enthalten; bei Rohchloramin darf sie nur schwach milchig getrübt sein. Die Lösungen beider Mittel sind immer vor Gebrauch frisch zu bereiten; sie sind dann sofort gebrauchsfertig.

Anstatt des Bepinselns kann bei den unter Nummer 1 bis 3 genannten Lösungen auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen. Bei Herstellung und Anwendung dieser Lösungen ist hinsichtlich des Schutzes der Augen Vorsicht geboten.

(3) Die verschärfte Desinfektion (Absatz 2 Buchstabe b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, daß heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibe-

hörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

(4) Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Absätzen 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

(6) Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen in Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 8

(1) In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften in § 7 gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 9

(1) Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

(2) Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 7 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen ist ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen in § 7 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende

Sicherungsmaßnahmen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in § 7 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 10*

(1) Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

(2) Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

(3) Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

(4) Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauen-seuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Absatz 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 11

(1) Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazugehörigen Gerätschaften zu erheben-

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. Art. II V v. 22. 4. 1940 I 724 u. Art. IV V v. 23. 6. 1950 BAnz. Nr. 131

den Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß diese lediglich bestimmt ist, Ersatz für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen sowie der Vieh-Ein- und -Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 5 und 6, §§ 8, 9 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der Entfernung, die der Viehtransport durchlaufen hat, nach dem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe, und zwar in einem Satze und lediglich für den Wagen festzusetzen. Ausnahmen können mit Zustimmung des *Reichs-Eisenbahnamts*, in Bayern mit Zustimmung der *Landes-Aufsichtsbehörde* zugelassen werden.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs erforderlichen Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 13

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

7831-4-2

**Bestimmungen
über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung
von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen ***

Vom 17. Juli 1904

Reichsgesetzbl. S. 317

§ 1

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebendem Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

(4) Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und -Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßnahmen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen alsdann den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen entsprechend desinfiziert werden.

(5) Die zur Beförderung von verpacktem lebendem Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

(6) Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholera- oder hühnerpestkranken oder -verdächtigem Geflügel müssen entweder

durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung (vergleiche § 3) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens ein Meter tief vergraben werden.

§ 2

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das *Reichsgebiet* zuerst berührt wird.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann von der Regierung des deutschen *Grenzstaats* gestattet werden, die Desinfektion der Wagen im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

(3) Sofern vom *Bundesrate* nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das *Reichsgebiet* nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Geflügelbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3 *

Die in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 13 getroffenen Festsetzungen über das Verfahren, über Ort und Zeit der Desinfektion, über die Höhe der Gebühren, über die Beaufsichtigung der Desinfektionsarbeiten und über die Kontrollenrichtungen gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die in § 7 Abs. 2 Buchstabe b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anord-

Überschrift: Beschlossen gem. Art. 42 u. 43 Verf. v. 16. 4. 1871 S. 63 vom Bundesrat

§ 3: EisenbDesinfG 7831-4; EisenbDesinfAusfBek. 7831-4-1

nung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerlässlich erachtet.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vergleiche § 11 Abs. 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Verordnung 7831-4-3 über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnviehwagen im Verkehre mit dem Ausland

Vom 4. Mai 1926

Reichsgesetzbl. I S. 217

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

§ 1 *

(1) Auf die zur Versendung von lebendem Vieh nach der Schweiz oder nach der Tschechoslowakei benutzten und daselbst entladenen Eisenbahnwagen finden bei ihrem Wiedereingang in das *Reichsgebiet* die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes

Einleitungssatz: EisenbDesinfG 7831-4; WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383
§ 1 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 V v. 26. 11. 1926 I 492

betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) bis auf weiteres keine Anwendung.

(2) ...

§ 2

Die *Reichsregierung* wird ermächtigt, die Bestimmung in § 1 außer Kraft zu setzen, sobald und solange die Einschleppung übertragbarer Tierkrankheiten aus den genannten Ländern zu besorgen ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1926 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

7831-5

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen *

Vom 15. Juli 1924

Reichsgesetzbl. I S. 676

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) wird bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Bienen mit und ohne Wabenbau und von gebrauchten Bienenwohnungen ist bis auf weiteres verboten.

Überschrift: Abweichende Regelung in den Ländern
Württemberg-Baden: V v. 24. 5. 1960 GBl. S. 132,
Nordrhein-Westfalen: V v. 7. 4. 1960 GV NW S. 70,
Schleswig-Holstein: V v. 21. 7. 1960 GVBl. S. 138, GS 1963 S. 158,
Rheinland-Pfalz: Abs. 2 V v. 14. 12. 1956 BS 7831-29

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Der Reichsminister der Finanzen

7831-6

Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege

Vom 7. Dezember 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1044, verk. am 8. 12. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dasselfliegen im Sinne dieses Gesetzes sind die Große Dasselfliege (*Hypoderma bovis*) und die Kleine Dasselfliege (*Hypoderma lineatum*).

§ 2

(1) Wer Rindvieh hält, hat alle während der Monate Februar bis Mai an seinem Viehbestand auftretenden Larven der Dasselfliege spätestens bis zum 31. Mai zu töten.

(2) Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Viehhalter, unabhängig von der Verpflichtung des Absatzes 1, die Larven auch unmittelbar vor dem Auftrieb zu töten.

§ 3

(1) Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seine Weide nur einlassen, wenn es frei von Larven der Dasselfliege ist.

(2) Treten während der Weidezeit im Viehbestande noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu töten, wenn eine Einstellung auf der Weide selbst möglich ist. Andernfalls soll er sie nach Möglichkeit töten.

§ 4

Nutz- und Zuchtrinder dürfen einem öffentlichen Verkauf, einer öffentlichen Tierschau oder einer öffentlichen Körung nur zugeführt werden, wenn vorher die an ihnen auftretenden Larven der Dasselfliege getötet worden sind.

§ 5*

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung . . . dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den von ihm auf Grund des § 5 . . . erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. . . .

§ 5: I. d. F. d. Nr. 1 G v. 18. 3. 1938 I 278; vgl. DasselfliegenDV 7831-6-1

§ 5 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 128 Abs. 3 GG 100-1)

§ 6 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 2 G v. 18. 3. 1938 I 278

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Auslassung u. Satz 2: Gegenstandslos durch Nr. 1 G v. 14. 3. 1938 I 278

Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Dasselfliege

7831-6-1

Vom 19. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 467, verk. am 23. 4. 1937

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) wird verordnet:*

§ 1

(1) Zur Durchführung der Dasselbekämpfung haben die unteren Verwaltungsbehörden geeignete Personen als Abdaßler zu bestellen.

(2) Ein Abdaßler kann für mehrere Gemeinden, mehrere Abdaßler können für eine Gemeinde bestellt werden.

§ 2

Ist in einer Gemeinde das Auftreten von Larven der Dasselfliege zu befürchten, so ersucht der beamtete Tierarzt den *Ortsbauernführer*, der unteren Verwaltungsbehörde Personen namhaft zu machen, die für die Bestellung zu Abdaßlern geeignet sind. Von dem Ersuchen ist die untere Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Der *Ortsbauernführer* hat dem Ersuchen nach Anhörung des Bürgermeisters zu entsprechen. Auf Verlangen des beamteten Tierarztes sind andere als die benannten Personen namhaft zu machen.

§ 3

(1) Die Ausbildung der namhaft gemachten Personen zu Abdaßlern liegt dem beamteten Tierarzt ob. Sie erfolgt gebührenfrei; Aufwendungen, die durch die Ausbildung entstehen, werden nicht erstattet.

(2) Die Bestellung zu Abdaßlern erfolgt auf Vorschlag des beamteten Tierarztes durch die untere Verwaltungsbehörde. Dem Vorschlag ist zu entsprechen.

(3) Über die Bestellung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 4

(1) Den Abdaßlern liegt in den ihnen zugewiesenen Gebieten die Durchführung der Dasselbekämpfung ob. Zu diesem Zweck haben sie alle von Larven der Dasselfliege befallenen Viehbestände durch Untersuchung festzustellen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzt sofort Bericht zu erstatten und, soweit erforderlich, bei den befallenen Tieren die Bekämpfung durchzuführen (Abdasselung).

(2) Viehbestände, die bei der ersten Abdasselung von Larven der Dasselfliege befallen waren, sind

Einleitungssatz: DasselfliegenG 7831-6

einer Nachuntersuchung und die noch befallenen Tiere einer zweiten Abdasselung zu unterziehen.

(3) Die erste Abdasselung muß spätestens am 31. Mai jeden Jahres beendet sein.

§ 5

Die Viehhalter und die Weidebesitzer sind verpflichtet, den Abdaßlern zur Durchführung der Dasselbekämpfung ungehinderten Zutritt zu ihren Stallungen und Weiden zu gewähren sowie die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6

(1) Die Abdaßler unterstehen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde. Sie sind an die Weisungen gebunden, die der beamtete Tierarzt für die Durchführung der Dasselbekämpfung gibt.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Abdaßler die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsmäßig durchführt, so kann er auf Antrag des beamteten Tierarztes durch die untere Verwaltungsbehörde abberufen werden.

§ 7

Die Untersuchungen sowie die Abdasselungen erfolgen auf Kosten der Viehhalter. Die Kosten können durch die untere Verwaltungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 9

Die sich aus den §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) ergebenden besonderen Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und *des Innern*.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Vom 1. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 187

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Tierkörper im Sinne dieses Gesetzes sind gefallene, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete sowie totgeborene Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde.

(2) Der *Reichsminister des Innern* kann die Anwendung des Gesetzes auf andere Tiere vorschreiben.

§ 2

Unschädliche Beseitigung

(1) Tierkörper und Tierkörperteile sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Der *Reichsminister des Innern* bestimmt, wie weit die unschädliche Beseitigung unterbleiben kann.

§ 3

**Unschädliche Beseitigung
in Tierkörperbeseitigungsanstalten**

(1) Tierkörper und Tierkörperteile sind außer in den Fällen des § 4 in besonderen Anlagen (Tierkörperbeseitigungsanstalten) unschädlich zu beseitigen.

(2) In den Tierkörperbeseitigungsanstalten ist die unschädliche Beseitigung durch hohe Hitzegrade so vorzunehmen, daß die Erreger übertragbarer Krankheiten abgetötet werden. Dabei sind für die Wirtschaft verwertbare Erzeugnisse zu gewinnen. Die Gewinnung von Erzeugnissen zum Genusse für Menschen ist verboten.

§ 4

**Unschädliche Beseitigung
außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten**

(1) Hunde sowie unter sechs Wochen alte Ferkel, Schaflämmer und Ziegenlämmer dürfen vergraben oder verbrannt werden. In Stadtkreisen kann die Ortspolizeibehörde für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebiets anordnen, daß diese Tierkörper in Sammelstellen zu verbringen sind.

(2) Für Gebiete, in denen die unschädliche Beseitigung aus besonderen Gründen, vor allem wegen Unzugänglichkeit des Geländes, nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden kann, bestimmt der *Reichsminister des Innern*, unter

welchen Bedingungen dort auch andere als die in Absatz 1 genannten Tierkörper vergraben oder verbrannt werden dürfen.

(3) Der *Reichsminister des Innern* bestimmt, unter welchen Bedingungen Schlachthöfe und wissenschaftliche Anstalten die in ihrem Betrieb anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile in eigenen Einrichtungen unschädlich beseitigen dürfen.

§ 5

Aufgabenträger

(1) Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist Aufgabe der Stadt- und Landkreise.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Kreise ganz oder mit Gebietsteilen nach näherer Bestimmung des *Reichsministers des Innern* sich zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden.

(3) Wo das Land oder ein Gemeindeverband die Aufgabe übernommen hat, kann der *Reichsminister des Innern* diese Regelung belassen.

(4) Wenn in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 für das Vergraben, Verbrennen oder Sammeln von Tierkörpern Einrichtungen notwendig werden, so sind diese durch die Gemeinden bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 6*

Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Der *Reichsminister des Innern* erläßt Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und den Anfallsbezirk der Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie über die Anforderungen an ihre Erzeugnisse.

(2) ...

§ 7

Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Soweit vorschriftsmäßig eingerichtete Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht vorhanden sind, haben die Aufgabenträger für deren Errichtung und vorschriftsmäßigen Ausbau zu sorgen.

(2) Die Aufgabenträger können die Tierkörperbeseitigungsanstalten selbst betreiben oder durch vertraglich verpflichtete Unternehmer betreiben lassen. Die Verträge der Aufgabenträger mit Unternehmern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Abs. 2: Gegenstandslos durch PreisbildungsA 720-3, 720-3 a, 720-3 b, 720-3 c u. 720-3 d

(3) Die Betriebsleiter der Tierkörperbeseitigungsanstalten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

§ 8*

§ 9

Vergütung an die Tierbesitzer

(1) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben den Tierbesitzern für die Tierkörper, soweit sie nicht als wertlos zu erachten sind, eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Die Vergütungen werden durch die Aufgabenträger nach Richtlinien des *Reichsministers des Innern* festgesetzt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut oder unter dessen Aufsicht das Tier sich befindet, hat der Ortspolizeibehörde oder Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eines der in § 1 genannten Tiere gefallen, nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötet oder totgeboren ist.

(2) Der *Reichsminister des Innern* bestimmt, wer die Anzeige für herrenlose Tierkörper zu erstatten hat und in welchen Fällen die Anzeige unterbleiben darf.

§ 11

Abholungs- und Verwahrungspflicht

(1) Der Betriebsleiter der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat dafür zu sorgen, daß die Tierkörper und Tierkörperteile baldmöglichst, Großtierkörper möglichst innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen der Anzeige abgeholt werden. Für die Abholung dürfen dem Tierbesitzer Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, in den Fällen des § 4 bis zur unschädlichen Beseitigung, sind die Tierkörper und Tierkörperteile so zu verwahren, daß ihre Entwendung, die Verstreuung von Krankheitskeimen und die Berührung mit Tieren verhindert ist.

§ 12*

Aufhebung der Abdeckereirechte; Entschädigung

(1) Die noch bestehenden Abdeckereiberechtigungen werden aufgehoben. Die Abdeckereiberechtigten sind für die Aufhebung der Rechte angemessen zu entschädigen. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden mit Zustimmung der *Reichsminister des Innern* und der *Finanzen*. Die Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten entsprechend. Für Rechte, die seit dem 1. Januar 1934 nicht mehr ausgeübt wurden, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 8: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 12 Abs. 1: EGBGB 400-1

(2) Unternehmern von Abdeckereibetrieben, die infolge der Neuordnung nicht mehr fortgeführt werden können, kann im Falle besonderer Härten nach näherer Bestimmung der *Reichsminister des Innern* und der *Finanzen* aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung aus *Reichsmitteln* gewährt werden.

§ 13*

Übergangsbestimmungen

(1) und (2) ...

(3) Bis zur Regelung durch ein *Reichskommunalabgabenrecht* können die Stadt- und Landkreise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den nicht aus den Einnahmen gedeckten Aufwand für den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten auf die Tierbesitzer jährlich umlegen. Der *Reichsminister des Innern* kann Höchstsätze für die Umlagen festsetzen. Der nicht gedeckte Betriebsaufwand kann auch ganz oder teilweise aus den Beiträgen der Tierbesitzer zu den Entschädigungen für Tierseuchen bestritten werden.

(4) Öffentlich-rechtliche Körperschaften können die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge über die Tierkörperbeseitigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Aus der Lösung der Verträge können Ersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 14*

Verhältnis zu anderen Gesetzen

(1) Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Rinderpest, des Viehseuchengesetzes, des Fleischbeschaugesetzes und die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) und (3) ...

§ 15*

Durchführungsvorschriften

Der *Reichsminister des Innern* erläßt im Benehmen mit den beteiligten *Reichsministern* die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, des § 10 und des § 11 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer

§ 13 Abs. 1 u. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 14 Abs. 1: RinderpestG 7831-3; ViehseuchenG 7831-1; FIG 7832-1

§ 14 Abs. 2: Änderungsvorschrift

§ 14 Abs. 3: Abhängig von dem aufgeh. G v. 29. 10. 1936 I 927

§ 15 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

dieser Strafen bestraft. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer Anordnungen der Ortspolizeibehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 17*

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft. . .

(2) . . .

§ 17 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
§ 17 Abs. 2: Gegenstandslos

7831-7-1

Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Vom 23. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 332, verk. am 28. 2. 1939

Auf Grund des § 15 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet: *

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes § 1

Ausdehnung des Geltungsbereichs

(1) Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf alle in wissenschaftlichen Anstalten gehaltenen Tiere ausgedehnt.

(2) Für Stadtkreise kann die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die unschädliche Beseitigung auch anderer als der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Tiere vorschreiben.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes § 2

Unschädliche Beseitigung

Zur unschädlichen Beseitigung sind die Tierkörper und Tierkörperteile nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 mit hohen Hitzeegraden zu behandeln, zu verbrennen oder zu vergraben.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes § 3

Verwertung ohne unschädliche Beseitigung

Ohne unschädliche Beseitigung dürfen, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, Häute in durchgesalzener oder lufttrockener Zustände, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle und Borsten in lufttrockener Zustände verwertet werden.

Einleitungssatz: TierkBesG 7831-7

§ 4

Verfütterung von Tierkörpern

(1) Die Kreispolizeibehörde kann zoologischen Gärten, Zirkusunternehmungen, Tierhandlungen sowie Pelztierzüchtern und Fischzüchtern widerruflich die Verfütterung des Fleisches von Tieren, die zum Zwecke der Gewinnung von Futterfleisch getötet worden sind, allgemein genehmigen. Die Tiere dürfen hierzu nur im Betrieb der Tierhaltung, für die das Futterfleisch bestimmt ist, getötet werden. Tiere, deren Benutzung oder Verwertung veterinärpolizeilich beschränkt ist, dürfen zu Futterzwecken nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde getötet werden. Die Verfütterung der Tierkörper ist durch unvorhergesehene Nachprüfungen polizeilich zu überwachen.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, zoologischen Gärten widerruflich die Verfütterung der in der eigenen Tierhaltung anfallenden Tierkörper allgemein genehmigen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, einer Tierkörperbeseitigungsanstalt widerruflich genehmigen, daß sie Tierkörperteile zur Verfütterung an Tiere, jedoch nicht zur Verfütterung an Schweine und Geflügel, abgibt, wenn die Tierkörperteile vor der Abgabe vollständig durchgekocht und mit von der Fleischfarbe abweichenden Farbstoffen durchgefärbt worden sind. Futterfleisch in Büchsen oder Dosen darf nicht hergestellt werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen bleibt die Genehmigung zur Verfütterung von Tierkörpern dem Reichsminister des Innern vorbehalten.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Unschädliche Beseitigung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten

In den Tierkörperbeseitigungsanstalten sind die Tierkörper und Tierkörperteile bis zum Zerfall der Weichteile zu kochen oder zu dämpfen und mindestens 30 Minuten lang auf 130° C zu erhitzen. Bei Anwendung einer höheren Temperatur als 130° C kann die Erhitzungsdauer bis auf 20 Minuten abgekürzt werden. Andere Verfahren dürfen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten nur mit Genehmigung des *Reichsministers des Innern* angewendet werden.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

Unschädliche Beseitigung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes können die Tierbesitzer die Tierkörper auf eigenem Gelände, jedoch nicht in der Nähe öffentlicher Wege und Plätze, oder auf besonderen von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Plätzen mit niedrigem Grundwasserstand vergraben, soweit nicht in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde die Verbringung dieser Tierkörper in Sammelstellen angeordnet hat. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, daß sie von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt sind, aber nicht im Grundwasser liegen.

(2) Anträge auf Zulassung des Vergrabens oder Verbrennens von Tierkörpern für Gebiete, in denen die unschädliche Beseitigung aus besonderen Gründen nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten durchgeführt werden kann, sind durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ausführlicher Begründung an den *Reichsminister des Innern* zu stellen.

(3) Schlachthöfe, die im Schlachthofgelände eine geeignete Anlage zur unschädlichen Beseitigung genußuntauglichen Fleisches unterhalten, dürfen die im eigenen Betrieb gefallenen oder totgeborenen Schlachttiere in dieser Anlage unschädlich beseitigen. Die unschädliche Beseitigung muß dem § 5 entsprechend durchgeführt werden.

(4) Wissenschaftliche Anstalten dürfen die in ihrem Betrieb anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile in eigenen Einrichtungen unschädlich beseitigen. Kleine Tierkörper und Tierkörperteile können in Verbrennungsöfen verbrannt werden; die unschädliche Beseitigung größerer Tierkörper muß dem § 5 entsprechen. Als unschädliche Beseitigung gilt auch die Verwendung von Tierkörpern und Tierkörperteilen zu wissenschaftlichen Zwecken.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 7*

Aufgabenträger

(1) Die mit ihrem ganzen Gebiet oder mit Gebietsteilen innerhalb des Anfallsbezirks einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9) liegenden Kreise können sich freiwillig durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammenschließen. In der Vereinbarung

§ 7: Nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht

§ 7 Abs. 4: Vgl. G. v. 7. 6. 1939 I 979

sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Kreise zu regeln. Dabei kann bestimmt werden, daß einer von ihnen die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der beteiligten Kreise.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat die gemeinsame Aufsichtsbehörde einen der beteiligten Kreise mit der Durchführung der Tierkörperbeseitigung für den ganzen Anfallsbezirk zu beauftragen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Streitigkeiten aus dem Zusammenschluß entscheidet, sofern nicht ein Schiedsverfahren vereinbart ist, die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Erlaß eines Reichszweckverbandsgesetzes können die Aufgaben auch von einem für den ganzen Anfallsbezirk gebildeten Zweckverband übernommen werden.

(5) Anträge auf Belassung einer Regelung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes sind durch die oberste Landesbehörde an den *Reichsminister des Innern* zu stellen.

(6) Die Gemeinden können die Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen für das Vergraben, Verbrennen oder Sammeln von Tierkörpern (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) auch vertraglich verpflichteten Unternehmern übertragen. Für die Abholung von Tierkörpern dürfen dem Tierbesitzer Kosten nur dann auferlegt werden, wenn er die Tierkörper bei Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Sammeln von Tierkörpern (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) nicht selber in eine Sammelstelle verbringt.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 8

Einrichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten

Die Einrichtung und der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden durch besondere Verordnung geregelt.

§ 9

Anfallsbezirke der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Die Anfallsbezirke sind nach der Viehdichte des Gebiets, den Verkehrsverhältnissen und gegebenenfalls auch dem Anfall von beanstandetem Fleisch aus Schlachthöfen so zu bemessen, daß die Wirtschaftlichkeit und der möglichst ununterbrochene Betrieb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet werden. Im Anfallsbezirk einer leistungsfähigen Tierkörperbeseitigungsanstalt sollen in der Regel mindestens 50 000 über 1 Jahr alte Pferde und Rinder vorhanden sein. Abweichungen sind nur bei besonderen Verhältnissen angezeigt. Bei der Bildung der Anfallsbezirke sind die Grenzen der Regierungsbezirke und Länder nicht bindend.

(2) Die Anfallsbezirke und die Lage der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden durch die höheren Verwaltungsbehörden nach näherer Weisung des *Reichsministers des Innern* festgesetzt.

§ 10

Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Abgesehen von der Verwertung von Tierkörperteilen ohne unschädliche Beseitigung (§ 3) und der Abgabe von Futterfleisch (§ 4 Abs. 3) dürfen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten in der Regel nur Tiermehl (Tierkörpermehl, Preßkuchen) und technisches Fett (Tierkörperfett) hergestellt werden. Die Herstellung anderer Erzeugnisse bedarf der Genehmigung des *Reichsministers des Innern*.

(2) An Tiermehl und Tierkörperfett werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie müssen frei von Krankheitserregern sein.
- b) Tiermehl soll nicht mehr als 10 vom Hundert seines Gewichts an Fett enthalten. Es soll mindestens 50 vom Hundert seines Gewichts an Gesamteiweiß, von dem mindestens 85 vom Hundert verdaulich sind, enthalten.
- c) Tierkörperfett soll von heller Farbe und zu mindestens 97 vom Hundert seines Gewichts verseifbar sein.

(3) Die Aufgabenträger haben darüber zu wachen, daß die Erzeugnisse der Tierkörperbeseitigungsanstalten den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 11

Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanstalten

(1) Den Aufgabenträgern bleibt es freigestellt, neue Tierkörperbeseitigungsanstalten selbst zu errichten oder durch Unternehmer errichten zu lassen. Vorhandene Tierkörperbeseitigungsanstalten von Unternehmern können im bisherigen Besitz verbleiben oder von den Aufgabenträgern nach Vereinbarung übernommen werden.

(2) Wenn Tierkörperbeseitigungsanstalten durch vertraglich verpflichtete Unternehmer (Besitzer oder Pächter) betrieben werden, muß der mit ihnen zu schließende Vertrag Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben dem Zweck des Gesetzes entsprechend erfüllen können. In dem Vertrag sind Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang von dem Unternehmer Rücklagen für die Erneuerung von Gebäuden und Maschinen zu bilden sind; soweit nötig, sind Zuschüsse der Aufgabenträger in ausreichender Höhe vorzusehen. Wenn die Tierkörperbeseitigungsanstalt Zuschüsse erhält, ist im Vertrag auch Vorsorge zu treffen, daß die Wirtschaftsführung in angemessenen Zeitabständen überprüft wird.

(3) Zum Nachweis der Eignung des Betriebsleiters genügt bis auf weiteres der Nachweis der nötigen Sachkenntnis. Die Anordnung einer besonderen Eignungsprüfung bleibt vorbehalten. Der Betriebsleiter ist von der Kreispolizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Vergütung an die Tierbesitzer

(1) Den Tierbesitzern ist für die von der Tierkörperbeseitigungsanstalt übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen eine angemessene Vergütung zu gewähren. Keine Vergütung ist zu gewähren, wenn ein Tierkörper ohne Haut übergeben worden ist, ferner für Tierkörper, für die der Tierbesitzer aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung oder Beihilfe erhalten hat, sowie für Ferkel, Schaflämmer, Ziegenlämmer und Hunde.

(2) Die Vergütungen sind von den Aufgabenträgern in Durchschnittssätzen nach Anhörung des für die Tierkörperbeseitigungsanstalt zuständigen beamteten Tierarztes sowie des *Kreisbauernführers* festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Preisbildungsstelle.

(3) Die Vergütung soll für Einhufer, Rinder einschließlich Kälber, Schafe und Ziegen in der Regel zwei Drittel des Hautwertes nicht überschreiten. Für Schweine ist eine nach dem Gewicht gestaffelte Vergütung festzusetzen; für Schafe in der Wolle ist ein angemessener Zuschlag zu gewähren. Bei erheblicher Beschädigung der Haut kann die Vergütung gekürzt werden.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Wird die Anzeige nicht unmittelbar an die Tierkörperbeseitigungsanstalt erstattet, so kann sie außer an die Ortspolizeibehörde an das Polizeirevier, die Gendarmeriestation oder an eine andere örtliche Polizeistelle erstattet werden; diese haben die Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Anzeige für herrenlose Tierkörper hat der Grundstücksbesitzer oder Betriebsinhaber, beim Anfall solcher Tierkörper auf öffentlichen Plätzen oder Straßen sowie in Gewässern der Unterhaltungspflichtige oder Stauberechtigte zu erstatten.

(3) Der Anzeige bedarf es nicht, wenn Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, wenn Tierkörper verfüttert werden dürfen (§ 4 Abs. 1 und 2) und wenn die unschädliche Beseitigung nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer Einrichtung zum Vergraben von Tierkörpern vorgenommen werden muß.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 14

Abholungs- und Verwahrungspflicht

(1) Vor der Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder eine andere Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern dürfen Tierkörper nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Das Verbot gilt nicht für Zerlegungen in wissenschaftlichen Anstalten und für Zerlegungen, die der beamtete Tierarzt aus dringendem veterinärpolizeilichem Anlaß vornimmt.

(2) Bei der Abholung der Tierkörper hat der Tierbesitzer unentgeltlich Hilfe zu leisten. Er ist insbesondere zur unentgeltlichen Hilfe bei der Heranschaffung der Tierkörper aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten fahrbaren Weg verpflichtet.

Zu § 13 des Gesetzes § 15*

Übergangsbestimmungen

(1) ...

(2) Wo bisher die Verfütterung von gekochten Tierkörpern und Tierkörperteilen an Schweine gestattet war, weil Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung in anderer Form fehlen, kann die höhere Verwaltungsbehörde dies weiterhin gestatten, bis die vorschriftsmäßige unschädliche Beseitigung durch Errichtung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Anschluß an eine solche gesichert ist.

(3) Soweit durch die Aufhebung der Abdeckereiberechtigungen Zwangs- und Bannbezirke entfallen, sind vorläufige Anfallsbezirke festzusetzen, die eine geregelte Fortsetzung der Tierkörperbeseitigung gewährleisten.

(4) Umlagen dürfen nur zur Bestreitung des laufenden Zuschußbedarfs einschließlich des Schuldendienstes, nicht zur Beschaffung von Mitteln für die Errichtung neuer und den Ausbau nicht vor-

§ 15 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
§ 15 Abs. 4: ViehseuchenG 7831-1

schriftsmäßig eingerichteter Tierkörperbeseitigungsanstalten erhoben werden. Die Umlage kann auf die Besitzer von Pferden und Rindern beschränkt werden und darf den Betrag von 0,20 Deutsche Mark für die über ein Jahr alten Pferde und Rinder nicht übersteigen. Sie ist zusammen mit den Beiträgen der Tierbesitzer zu den Entschädigungen für Tierseuchen (§ 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) zu erheben. Die mit der Verwaltung dieser Beiträge beauftragten Stellen (*Provinzialverbände*, Tierseuchenkassen usw.) können auf Antrag der Aufgabenträger den nicht aus den Einnahmen gedeckten Betriebsaufwand einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unmittelbar aus diesen Beiträgen zur Verfügung stellen oder hieraus Zuschüsse zur Bestreitung des nicht gedeckten Betriebsaufwands gewähren.

(5) Bei der Festsetzung der Vergütungen an die Tierbesitzer (§ 12) ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an sie gewährt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Vergütungen nur insoweit zu gewähren, als sie bisher festgesetzt oder üblich waren.

§ 16*

Behörden

Der Reichsminister des Innern

§ 16: Als Zuständigkeitsregelung nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2

Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

7831-7-2

Vom 17. April 1939

Reichsgesetzbl. I S. 807, verk. am 25. 4. 1939

Auf Grund des § 15 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister über die Einrichtung und den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten folgendes bestimmt:*

Lage der Tierkörperbeseitigungsanstalten

§ 1

Tierkörperbeseitigungsanstalten sollen möglichst günstig zu größeren Verkehrsstraßen, jedoch nicht unmittelbar an ihnen, abseits von geschlossenen Siedlungen und in der vorherrschenden Windrichtung hinter solchen Siedlungen angelegt werden. Bei der Auswahl des Platzes ist auf die Beschaffung des für den Betrieb benötigten Wassers und die Beseitigung der Abwässer Rücksicht zu nehmen.

Einleitungssatz: TierkBeseitG 7831-7

Betriebsräume und Einrichtungen

§ 2

- (1) Als Betriebsräume sollen vorhanden sein
- a) ein Raum zum Abhäuten und Zerlegen der Tierkörper (Schlachtraum),
 - b) ein Raum oder mehrere Räume für die Verarbeitungsanlage und die zugehörigen Einrichtungen (Apparate-, Kessel- und Kohlenraum),
 - c) ein Lagerraum für die Häute (Häuterraum),
 - d) Lagerräume für Tiermehl und Tierkörperfett,
 - e) ein Umkleide- und Reinigungsraum sowie ein Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft,
 - f) ein Tierarztzimmer,
 - g) ein Raum für die Geschäftsführung.

(2) Auf einer Seite des Betriebsgebäudes sind nach Möglichkeit die Räume und Einrichtungen unterzubringen, aus denen Krankheitserreger verschleppt werden können (unreine Seite). Dazu gehören der Schlachtraum, der Häuterraum, der Umkleide- und Reinigungsraum für die Gefolgschaft und das Tierarztzimmer. Auf der anderen Seite sind nach Möglichkeit die Räume und Einrichtungen unterzubringen, die vor der Übertragung von Krankheitserregern zu schützen sind (reine Seite). Dazu gehören der Apparate-, Kessel- und Kohlenraum, die Lagerräume für Tiermehl und Tierkörperfett, der Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft und der Raum für die Geschäftsführung. Der Umkleide- und Reinigungsraum für die Gefolgschaft soll auch von der reinen Seite aus zugänglich sein.

(3) Alle Betriebsräume sollen ausreichend belichtet und künstlich beleuchtbar sein.

(4) Der Platz für das Entladen der Tierkörper bei der Anfuhr muß undurchlässigen Boden und Gefälle zum Ableiten von Abwässern haben.

(5) Zum Einsperren und Beobachten tollwutkranker oder -verdächtiger Hunde und Katzen muß ein verschließbarer Käfig vorhanden sein.

(6) Die Gesamtanlage muß so eingefriedigt sein, daß sie von Menschen oder Tieren nur durch die Eingänge betreten werden kann.

(7) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten müssen an das Fernsprechnetzz angeschlossen sein.

§ 3

(1) Der Schlachtraum soll höher als der Hof der Anstalt angelegt sein. Der Fußboden des Schlachtraums soll etwa in der Höhe des Bodens der Fahrzeuge über dem Hofe liegen. Er muß undurchlässig und mit Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer versehen sein. Die Wände sind mindestens bis zu einer Höhe von zwei Metern glatt und leicht abwaschbar herzustellen. Der Schlachtraum soll außer einem verschließbaren Tor für das Einbringen der Tierkörper möglichst nur eine Tür für den Personenverkehr haben. Zur Desinfektion des Schuhwerks der den Schlachtraum verlassenden Personen ist vor der Tür eine die Türbreite ausfüllende Desinfektionsmatte so anzubringen, daß sie beim Verlassen des Raumes benutzt werden muß. Die Fenster und die Öffnung für das Einbringen der Tierkörper sollen möglichst nach Norden liegen.

(2) Der Schlachtraum soll mit Winde, Laufkatze und Hängewaage ausgestattet sein.

(3) Das Einfahren der Fahrzeuge in den Schlachtraum ist unstatthaft.

§ 4

Der Apparateraum muß undurchlässigen Boden haben. Der Apparat zur Erhitzung und Aufschließung der Tierkörper soll so aufgestellt sein, daß seine Einfüllöffnung durch den Fußboden des Schlachtraums oder durch den unteren Teil der Seitenwand in diesen hineinragt.

§ 5

(1) Zur Desinfektion der beim Bearbeiten der rohen Tierkörper und Tierkörper Teile anfallenden Abwässer muß ein Behälter (Sterilisator) vorhanden sein, in dem die Abwässer durch Dampf desinfiziert werden können. Der Behälter muß so eingerichtet sein, daß die Abwässer nur bei einem Dampfdruck von mindestens 0,5 atü ausfließen können.

(2) Zur Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abwässer sind entsprechende Einrichtungen vorzusehen.

(3) Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen durch die bei der Erhitzung der Tierkörper entstehenden Gase und Dämpfe sind den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen vorzusehen.

(4) Zur Aufnahme des Magen- und Darminhalts ist auf der unreinen Seite der Anlage eine dreiteilige Düngergrube mit undurchlässigem Boden und undurchlässigen Wänden anzulegen. Der Platz, von dem aus die Düngergrube beschickt und entleert wird, muß auf drei Meter Breite undurchlässig sein.

§ 6

Zur Beförderung der Tierkörper und Tierkörper Teile sind gedeckte Fahrzeuge zu verwenden, deren Boden und Wände mit Metall so ausgekleidet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. An der Türöffnung ist die Metallauskleidung so hoch anzubringen, daß auch bei raschem Fahren und bei Fahrten im bergigen Gelände Flüssigkeit nicht ausfließen kann. Unter dem Boden des Fahrzeugs soll zur Aufnahme von Flüssigkeiten ein Sammelbehälter angebracht sein, dessen Entleerungsöffnung dicht verschließbar ist. Die Fahrzeuge sollen mit einer Winde zum Einladen der Tierkörper ausgerüstet sein.

Betrieb

§ 7*

Die beim Bearbeiten der rohen Tierkörper und Tierkörper Teile, beim Reinigen des Schlachtraums sowie beim Reinigen der Fahrzeuge anfallenden flüssigen Abgänge sind dem in § 5 Abs. 1 genannten Behälter (Sterilisator) zuzuführen und in ihm eine halbe Stunde lang mittels Dampf auf über 100°C zu erhitzen. Weitergehende Desinfektionsvorschriften des Viehseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 8

(1) Der beim Zerlegen der Tierkörper und Tierkörper Teile anfallende Magen- und Darminhalt ist vor der Abfuhr in der Düngergrube zu packen. Die Abteilungen der Düngergrube sind nacheinander zu füllen und in der gleichen Reihenfolge zu entleeren.

(2) Der Magen- und Darminhalt milzbrandkranker Tiere ist mit den Tierkörpern zu erhitzen und zu verarbeiten.

§ 9

Die zur Beförderung von Tierkörpern und Tierkörperteilen benutzten Fahrzeuge sowie die zum Abhäuten und Zerlegen der Tierkörper benutzten Räume und Geräte sind unmittelbar nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen. An die Reinigung hat sich die vorgeschriebene Desinfektion anzuschließen, wenn Tierkörper und Tierkörperteile von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren befördert und verarbeitet worden sind.

§ 10

(1) Die Entleerung der Apparate und die Lagerung des Tiermehls und des Tierkörperfetts muß so geschehen, daß die nachträgliche Verunreinigung dieser Erzeugnisse mit nicht erhitzten Tierkörperteilen ausgeschlossen ist.

(2) Personen, die rohe Tierkörper oder Tierkörperteile bearbeitet haben, dürfen den Aufenthaltsraum für die Gefolgschaft und die Räume, in denen Tiermehl und Tierkörperfett gewonnen und gelagert werden, erst nach gründlicher Reinigung der Hände und Arme, Wechsel der Oberkleider und nach Desinfektion oder Wechsel des Schuhwerks betreten. Sie dürfen die Anstalt nur nach Wechsel der Oberkleider und des Schuhwerks verlassen. Die Arbeitskleider sind im Umkleideraum aufzubewahren. Arbeitskleider und Straßenkleider sind getrennt unterzubringen.

(3) Das Lagern des Tiermehls im Apparateraum ist unstatthaft.

§ 11

(1) Das Halten von Schweinen und Geflügel auf dem eingefriedigten Betriebsgrundstück ist verboten.

(2) Hunde, die auf dem eingefriedigten Betriebsgrundstück gehalten werden, sind während der Betriebszeit festzulegen oder in Zwingern unterzubringen.

Schlußbestimmungen

§ 12*

(1) Für die Einrichtung und den Betrieb von Abdeckereien und sonstigen Anlagen zur Tierkörper-

§ 12 Abs. 1: ViehseuchenAusfVschr. 7831-1-1

§ 12 Abs: 1 Auslassungen: Abhängig von dem gegenstandslosen § 13 Abs. 1 G v. 1. 2. 1939 I 187; TierkBeseitG 7831-7

beseitigung, die ausnahmsweise ... (§ 5 Abs. 4 ... des Gesetzes) an Stelle von Tierkörperbeseitigungsanstalten bestehen, gelten die §§ 57 bis 76 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4).

(2) Beim Ausbau nicht vorschriftsmäßig eingerichteter Tierkörperbeseitigungsanstalten (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) kann von einzelnen Anforderungen der §§ 2 bis 5 abgesehen werden.

§ 13*

Eigene Anlagen von Schlachthöfen und wissenschaftlichen Anstalten zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern (§ 6 Abs. 3 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 — Reichsgesetzblatt I S. 332) müssen so eingerichtet sein, daß die Verschleppung von Krankheitskeimen nach außen und deren Übertragung auf Tiermehl und Tierkörperfett verhindert werden. Auf die Einrichtung und den Betrieb solcher Anlagen finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. Im Einzelfall bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde das Nähere.

§ 14

(1) Der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der in § 13 genannten Anlagen ist durch die beamteten Tierärzte zu überwachen.

(2) Die Eröffnung und die Einstellung des Betriebs einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und durch diese dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

§ 15

Die Betriebsleiter von Tierkörperbeseitigungsanstalten haben über die eingelieferten Tierkörper ein Kontrollbuch nach dem Muster der Anlage zu führen.

§ 16

Gewerbe-, bau- und wasserpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der Reichsminister des Innern

§ 13: 1. TierkBeseitDV 7831-7-1

Anlage

(Zu § 15 der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Tierkörperbeseitigungsgesetz)

(Seite 1)

Kontrollbuch
der Tierkörperbeseitigungsanstalt

in

Dieses Buch ist ausgestellt für

in

Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.



....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortpolizeibehörde)

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Eingelieferte Tierkörper		Besondere Kennzeichen
	Tiergattung und Zahl	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen der Tiere	
1	2	3	4
1	1 Rind	schwarz-weiße Kuh 6 Jahre alt	Ohrmarke Nr. 71 500
2	3 Ferkel	—	—

(Seite 3)

Name und Wohnort des Tierbesitzers	Anmeldung (Tag und Stunde)	Einlieferung (Tag und Stunde)	Bemerkungen *)
5	6	7	8
Bauer A. in B.	12. 1. 1939 13 Uhr	12. 1. 1939 17 Uhr	
Gutsbesitzer B. in C.	15. 1. 1939 9 Uhr	15. 1. 1939 12 Uhr	

*) Hier ist insbesondere anzugeben die durch amtliche Zerlegung oder auf anderem Wege festgestellte Todesursache, ferner ob und an wen Futterfleisch abgegeben worden ist.

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	EisenbDesinf-AusfBek.	= Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland	EisenbDesinf-Best.	= Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen
Abs.	= Absatz	EisenbDesinfG	= Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen
Abschn.	= Abschnitt	EVO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung
AFV	= Verordnung über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau-Verordnung — AFV)	ff.	= folgende
AGV	= Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV)	FIG	= Fleischbeschaugesetz
Art.	= Artikel	G	= Gesetz
ASV	= Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV)	gem.	= gemäß
aufgeh.	= aufgehoben	getr.	= getreten
AZO	= Allgemeine Zollordnung	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
bad.-württ.	= baden-württembergisch	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BangSchutzA	= Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes)	GZV	= Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse bei der Einfuhr von Fleisch (Gesundheitszeugnis-Verordnung — GZV)
BAnz.	= Bundesanzeiger	i. d. F.	= in der Fassung
Bay BS	= Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts	Instr.	= Instruktionen
Bek.	= Bekanntmachung	KRG	= Kontrollratsgesetz
Best.	= Bestimmungen	Nr.	= Nummer
betr.	= betrifft, betreffen, betreffend	PVwG	= Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)
Buchst.	= Buchstabe	RAnz.	= Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	RegBl.	= Regierungsblatt
d.	= der, die, das, des	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
DV	= Durchführungsverordnung	Rhld.	= Rheinland
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	RIMBl.	= Reichsministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
eingef.	= eingefügt		
EinhBlutarm-AnzPflV	= Verordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer		

RMBl.	= Reichsministerialblatt	VBl.	= Verordnungsblatt
RinderpestInstr.	= Revidierte Instruktion zum Rinderpestgesetz	Verf.	= Verfassung
RNährstAbwG	= Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)	verk.	= verkündet
RTDV	= Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung	vgl.	= vergleiche
RTO	= Reichstierärzteordnung	Viehseuchen-AusfVschr.	= Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz
S.	= Seite	Viehseuchen-ErgDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes
s.	= siehe	Viehseuchen-ErgG	= Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes
StGB	= Strafgesetzbuch	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
TierkBeseitDV	= Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	WiGBL.	= Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (bis 13. 9. 1948) bzw. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (ab 30. 9. 1948)
TierkBeseitG	= Tierkörperbeseitigungsgesetz	WRV	= Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
u.	= und	Wttbg.	= Württemberg
3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)	Zentralbl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich
V	= Verordnung		
v.	= vom		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 7,20 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35